



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

online
mitteilungen

Mit den



Integration

Gleichstellung

Freizeitlärm

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an
Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW,
Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-292



☐ Ja, ich möchte **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** kennenlernen! Bitte senden Sie mir die nächsten drei Ausgaben zum **Vorzugspreis von nur € 10,25** (inkl. MwSt. und Versand). Die Lieferung endet mit Zustellung des dritten Heftes und geht **nicht** automatisch in ein Jahresabonnement über.

Ja, ich kenne **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** bereits und möchte die Zeitschrift (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** bestellen.

- ☐ gedruckt (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand)
☐ elektronisch als Lese-PDF (€ 49,- inkl. MwSt. und Versand)

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle ☐ per Bankabbuchung ☐ gegen Rechnung

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!


STÄDTE- UND GEMEINDERAT

 Die Fachzeitschrift für Kommunal- und
Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Integration läuft an

Jahrhundertprojekt, Kraftakt, Herkulesaufgabe. Wenn von Integration die Rede ist, wird mit Superlativen nicht gespart. Doch in diesem Fall liegt die - mitunter zu Übertreibungen neigende - Öffentlichkeit richtig. All die Menschen, die in den vergangenen Jahren zu uns gekommen sind und bleiben können, sollen Teil der Gesellschaft werden.

Wenn wir das schaffen wollen, müssen wir uns ordentlich anstrengen - über Jahre hinweg.

Mit dem Integrationsgesetz des Bundes werden die Weichen gestellt für eine erfolgreiche Eingliederung dieser Menschen aus einem fremden Kulturkreis. Es ist allerhöchste Zeit, dass sich der Bund hier seiner Verantwortung stellt. Im vergangenen Jahr, als es um die massenhafte Aufnahme von Flüchtlingen ging, hat sich der Bund lange herausgehalten, als ginge ihn die ganze Umwälzung nichts an.

Jetzt also Integration. Viele Gesetze müssen angepasst und vereinfacht werden, damit wir den Neuangekommenen ein menschenwürdiges Dasein und eine Zukunftsperspektive bieten können. Dabei sind fast alle Lebensbereiche betroffen: vom Spracherwerb über Kinderbetreuung, Schule, Ausbildung, Vermittlung in Arbeit und Wohnen bis hin zu kultureller Hilfestellung.

Es gibt nun einmal Differenzen in Weltanschauung, Religionsausübung und Lebensstil zwischen der



aufnehmenden Gesellschaft und den Neubürger/innen. Es hilft nicht, dies zu ignorieren und kleinzureden. Vielmehr müssen wir aktiv für unsere Kultur werben, ohne das Fremdartige komplett zu verdrängen.

Die Integration so vieler Menschen kann die Verwaltung nicht allein bewältigen. Hier ist die gesamte Gesellschaft gefordert - am Arbeitsplatz, in der Freizeit, im politischen Leben. Das ehrenamtliche Engagement, das sich bei dem Zustrom der Flüchtlinge gezeigt hat, war überwältigend. Das gilt es jetzt aufrecht zu erhalten und zu verstetigen. Viele Kommunen leisten Großes bei der Aktivierung und Einbindung ehrenamtlich Tätiger. Der Städte- und Gemeindebund NRW unterstützt sie dabei durch ausführliche Information und seit Neuestem durch ein Online-Portal zum Erfahrungsaustausch.

Für so viele Neubürger und -bürgerinnen ist unsere Infrastruktur nicht ausgelegt. Es klemmt an allen Ecken und Enden - sei es in den Kitas oder den Schulen oder in den Wohnquartieren. Also müssen wir ausbauen - und zwar rasch, damit es nicht zu pauschaler Missgunst gegenüber „den Ausländern“ kommt. Hier sind Bund und Land gefordert, den Kommunen die Kosten der Integration vollständig zu erstatten.

Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer StGB NRW



Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Kommentar v. Dr. Stephan Articus u. Dr. Bernd Jürgen Schneider, 5. Aufl. 2016, 14,8 x 21 cm, 575 S., 99 Euro, Deutscher Gemeindeverlag, ISBN 3-555-01782-2

Die Gemeindeordnung NRW ist ständigen Änderungen und Ergänzungen unterworfen. In dem Werk sind alle Neuformulierungen seit der letzten

Auflage 2014 näher erläutert. Neben dem handlichen Format zeichnet sich der Kommentar dadurch aus, dass die Anmerkungen zu den jeweiligen Vorschriften in verständlicher Sprache abgefasst wurden. Das bewährte Nachschlagewerk für die kommunale Praxis richtet sich daher nicht nur an Jurist(inn)en, sondern an alle in der Kommunalpolitik hauptamtlich wie ehrenamtlich Tätigen.

Anpassung an den Klimawandel in Stadt und Region

Forschungserkenntnisse und Werkzeuge zur Unterstützung von Kommunen und Regionen, hrsg. v. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, A 4, 62 S., zu bestellen per E-Mail an gabriele.bohm@bbr.bund.de oder im Internet herunterzuladen unter www.bbsr.bund.de



In der Broschüre sind zentrale Erkenntnisse aus Forschungsvorhaben mehrerer Bundesministerien zur Anpassung an den Klimawandel zusammengefasst. Anhand von kommunalen Beispielen und praktisch anwendbaren Werkzeugen wird gezeigt, wie sich durch Unwetter und Hitze verursachte Schäden an Gebäuden, Straßen oder Leitungsnetzen minimieren lassen. Eine Übersicht zu Arbeitshilfen, Forschungsberichten, Wissensportalen und interaktiven Web-Tools erleichtert den Zugang zum geeigneten Werkzeug. Zudem wird aufgezeigt, wie Kommunen durch Öffentlichkeitsarbeit und Beratung Haus- und Grundstückseigentümer/innen für Vorsorge am eigenen Gebäude gewinnen können.



Recht der kommunalen Wahlbeamten

Bürgermeister, Landrat, Beigeordneter und Kreisdirektor in Nordrhein-Westfalen, v. Dr. Stephan Smith u. Gregor Bender, 1. Aufl. 2016, 15,5 x 23,2 cm, 582 S., 109 Euro, Deutscher Gemeindeverlag, ISBN 3-555-01746-4

Als Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte bewegen sich Oberbürgermeister/innen, Bürgermeister/innen, Landrätinnen und Landräte sowie Beigeordnete und Kreisdirektor(inn)en zwischen politischer Willensbildung und Fachverwaltung. Die Grundlagen des Rechts der kommunalen Wahlbeamten sind dabei auf unterschiedliche Gesetze und Rechtsgebiete verteilt. Die Neuerscheinung vereinigt alle Rechtsgebiete - angefangen von der Aufstellung und Wahl über die Amtsausübung bis zur Versorgung im Ruhestand. Dabei werden auch Praxisfälle vorgestellt.

Inhalt 70. Jahrgang Juli - August 2016

Nachrichten 5

Thema Integration

Thorsten Klute
Das Integrationskonzept des Landes NRW 6

Wiebke Gehrke
Die neue Fachstelle Integration der Stadt Rheine 9

Brigitte Rimbach
Die kommunalen Integrationszentren NRW 12

Andreas Wohland
StGB NRW-Handlungsleitfaden und Online-Service zur Integration 14

Philipp Stempel
Das Internetportal Integration des StGB NRW 16

Michael Becker
Entwurf des Bundesintegrationsgesetzes aus Sicht der Kommunen 18

Claus Hamacher
Kosten der Integration für die Kommunen 21

Torsten Withake
Die Integration Points der Bundesagentur für Arbeit 24

Markus Mönter
Wohnraum für Flüchtlinge am Beispiel der Stadt Geilenkirchen 26

Matthias Menzel
Anforderungen an die Jugendhilfe bei der Flüchtlingsintegration 28

Michael Gincel-Reinhardt
Kultur und Bildung für Flüchtlinge in der Stadtbücherei Erkrath 31

Nicolas Richter
Integration durch Sport 33

Lothar Terodde
Das Ehrenamt in der Integration 35

Cornelia Jäger, Andreas Wohland
Reform des Gleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen 37

Peter Queitsch
Erlass der NRW-Landesregierung zum Freizeitlärm 40

Bücher 42

Europa-News 43

Gericht in Kürze 44

Titelfoto: Michael Flippe - Fotolia

Zwei NRW-Schulen beim Deutschen Klimapreis erfolgreich

Zwei der fünf Gewinnerschulen beim diesjährigen Wettbewerb um den Deutschen Klimapreis der Allianz Umweltstiftung kommen aus Nordrhein-Westfalen. Das Pictorius-Berufskolleg in **Coesfeld** und die Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule in Gladbeck wurden am 7. Juni 2016 in Berlin für ihre Klimaschutz-Projekte jeweils mit 10.000 Euro ausgezeichnet. Das Pictorius-Berufskolleg überzeugte mit der Entwicklung eines Windkraft-Experimentierkoffers, der auch an andere Schulen verteilt wird. Die Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule unterstützt zwei Partnerschulen in Sambia dabei, Fotovoltaik-Anlagen zu installieren und somit eine unabhängige solare Stromversorgung möglich zu machen. Bundesweit hatten sich Schulen mit rund 150 Projekten um den Deutschen Klimapreis beworben.

Lokalpolitiker/innen zumeist gebildet und wohlhabend

Der typische Lokalpolitiker in Nordrhein-Westfalen ist männlich, verheiratet und wohlhabend. Das ist das Ergebnis der repräsentativen Erhebung „Wer sind NRW's Kommunalpolitiker?“ des Instituts für Politikwissenschaft der Universität Duisburg-Essen. Demnach sind Kommunalpolitiker/innen überdurchschnittlich gebildet und ausgebildet sowie deutlich wohlhabender als Normalbürger/innen. Außerdem sitzen in den Gemeinde- und Stadträten weitaus mehr Männer, die im Durchschnitt mit 27 Jahren in die Politik gehen, während Frauen erst ab 31 politisch aktiv werden. Für die Erhebung hatten die Wissenschaftler/innen 165 kommunale Mandatsträger/innen telefonisch zu ihren sozialen, wirtschaftlichen und politischen Hintergründen befragt.

Kartenmaterial zum Stromverbrauch im Internet

Wie viel Energie wird in welcher Region produziert oder benötigt? Wo ist der Stromverbrauch am höchsten? Und in welchen Städten gehen die Haushalte besonders sparsam mit dem Strom um? Das Fraunhofer Institut Umsicht in Oberhausen will helfen, diese Fragen zu beantworten und stellt im Internet seine kartografisch aufbereiteten Datenbestände zu Themen rund um die Energiewende kostenfrei zur Verfügung. Über www.maps4use.de ist Kartenmaterial zu Themen wie Stromverbrauch, Wind- oder Solarenergie abrufbar. Die Karten bilden dabei nicht nur regionale Daten ab, sondern ermöglichen auch deutschland- und europaweite Vergleiche. Jeden Monat stellt das Institut neues Kartenmaterial in regional unterschiedlicher Auflösung zur freien Verfügung.

Obst und Gemüse für noch mehr Schulen in NRW

Das Schulobst- und Gemüseprogramm NRW wird ausgeweitet. Nach den Sommerferien werden rund 16.000 Schulkinder neu in das Programm aufgenommen. Damit erhalten zukünftig mehr als 1.100 Grund- und Förderschulen mit etwa 225.000 Schulkindern in

Nordrhein-Westfalen kostenlos Obst und Gemüse. Das durch die Europäische Union geförderte Programm wird seit Frühjahr 2010 vom NRW-Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit dem NRW-Ministerium für Schule und Weiterbildung durchgeführt. Ziel ist es, Kinder bereits zu Beginn ihrer Schulzeit Obst und Gemüse schmackhaft zu machen und ein gesundheitsförderliches Ernährungsverhalten nahe zu bringen.

Zunahme von Haus- und Sperrmüll in Nordrhein-Westfalen

Die Entsorger in NRW mussten im Jahr 2014 pro Einwohner/in insgesamt 479,4 Kilogramm so genannten Siedlungsabfalls einsammeln. Wie das statistische Landesamt IT.NRW berichtete, betrug die gesamte Müllmenge rund 8,45 Mio. Tonnen. Das waren vier Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Dabei handelte es sich in nahezu der Hälfte des Abfalls um Haus- und Sperrmüll. Auf jede(n) Einwohner/in entfielen hier 216 Kilogramm und damit 2,6 Kilogramm mehr als 2013. Die Menge der organischen Abfälle erhöhte sich um 12,5 Kilogramm auf 120 Kilogramm je Einwohner/in. Die Menge der sonstigen Abfälle in NRW lag unverändert bei 1,2 Kilogramm je EinwohnerIn. Die Menge entsorgter Elektrogeräte ist in der Statistik nicht berücksichtigt, so der Hinweis des Landesamtes.

Erweiterung der Radroute Historische Stadtkerne

Die seit 2002 bestehende „Radroute Historische Stadtkerne“ der Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne führt jetzt auch durch die Städte **Lippstadt**, **Werl** und **Soest**. Die Erweiterung der Route, die bisher die historischen Stadtkerne von **Steinfurt**, **Tecklenburg**, **Rietberg**, **Rheda-Wiedenbrück**, **Werne** und **Warendorf** verband, wurde am 18. Juni 2016 offiziell freigegeben. Pünktlich zur Eröffnung ging auch die neue Internetseite www.radroute-historische-stadtkerne.de online. Zudem wurde eine handliche Radwanderkarte mit detaillierten Karten inklusive Stadtplanausschnitten für die Orientierung vor Ort sowie zahlreichen Informationen zu den historischen Stadtkernen, Sehenswürdigkeiten und Radstationen erstellt.

Anzahl der Auszubildenden in NRW auf Tiefstand

Die Anzahl der Auszubildenden in NRW hat einen historischen Tiefstand erreicht. Wie das statistische Landesamt IT.NRW mitteilte, befanden sich Ende 2015 in NRW 303.681 junge Menschen in einer dualen Ausbildung. Das sei die niedrigste Zahl an Auszubildenden seit Beginn der Berufsbildungsstatistik Anfang der 1970er-Jahre. Den Angaben zufolge war die Zahl der männlichen Azubis mit 189.117 um 1,8 Prozent und die der weiblichen mit 114.564 um 2,3 Prozent niedriger als Ende 2014. Der Rückgang zog sich durch fast alle Bereiche - vom Handwerk über Industrie, Handel, Banken, Versicherungen bis hin zum Gast- und Verkehrsgewerbe. Lediglich im öffentlichen Dienst sowie bei Freiberufler(inne)n und in der Landwirtschaft befanden sich mehr junge Menschen in einer dualen Ausbildung als Ende 2014.



Bewährtes ausbauen

▲ Integration ist ein gemeinsamer Prozess und setzt voraus, dass sich Zugezogene wie Einheimische dafür einsetzen

Das Integrationskonzept des Landes NRW

Um das „Rad der Integration“ weiterzudrehen, sind „zusätzliche Speichen“ nötig bei Sprachförderung, Kinderbetreuung, Schule, Ausbildung, Arbeitsvermittlung und Stadtentwicklung

Kann man sich Nordrhein-Westfalen heute ohne Einwanderung vorstellen? Wohl kaum. Etwa ein Viertel der hier lebenden Menschen hat den oft zitierten „Migrationshintergrund“, wurde also selbst nicht in Deutschland geboren oder hat zumindest ein Elternteil, das im Ausland geboren wurde. Wie gähnend leer wäre es doch in unseren Kitas und Schulen, in unseren Unis und Betrieben, in unseren Innenstädten und auf den Sportplätzen, wenn dieses Viertel der Bevölkerung - in Kitas und Schulen sind es sogar deutlich mehr - nicht da wäre? Gerade wir in Nordrhein-Westfalen haben in den vergangenen Jahrzehnten von Einwanderung sehr profitiert. Und das ist längst keine Aussage „wissenschaftlicher und politischer Eliten“ mehr, sondern drückt sich inzwischen auch in Heima-

thymnen wie dem kölschen Lied „Unsere Stammbaum“ aus, in dem es mit Blick auf den Zuzug aus dem Ausland nach Köln heißt: „Mer han dodurch su vill jewonne.“ Übersetzt für Westfalen wie mich: „Wir haben dadurch so viel gewonnen.“ Einwanderung stellt uns aber auch vor Aufgaben, manchmal sogar vor große. Integration braucht Zeit und Ausdauer bei allen Beteiligten. Sie ist in aller Regel kein Sprint, sondern eher ein Triathlon - nur

dass die Disziplinen hier nicht Schwimmen, Radfahren und Laufen sind, sondern Bildung, Arbeit und Wohnen. Wer einmal bei einem Triathlon mitgemacht hat, weiß: Man ist am Ende geschafft, aber glücklich.

Hochphase Zuwanderung Deutschland erfährt seit einigen Jahren wieder deutlich mehr Einwanderung. Während wir noch im Jahr 2009 negative Wanderungssalden hatten - sprich: mehr Menschen ins Ausland abwanderten als zu uns kamen -, erleben wir in der jüngsten Zeit wieder eine Hochphase der Einwanderung. Dabei steht Asyl ganz besonders im Fokus des öffentlichen Interesses.

Doch spiegelt diese öffentliche Wahrnehmung nur einen Teil der Wirklichkeit wider, denn auch die Wanderungssalden von Menschen, die ihr Recht auf Freizügigkeit als Unionsbürgerinnen und -bürger in Anspruch nehmen und nach Deutschland kommen, sind seit einigen Jahren konstant hoch. Allein aus Polen zieht Jahr für Jahr insgesamt eine kleine Stadt nach Nordrhein-



DER AUTOR

Thorsten Klute ist Staatssekretär für Integration im Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Westfalen, kommen etwa 15.000 bis 17.000 Menschen mehr nach NRW, als abwandern. Wer aufmerksam in eine der Kitas oder Schulen im Land hineinschaut, weiß das auch. Und das ist längst nicht mehr nur eine Sache der großen Zentren. Selbst in kleinen Gemeinden ist Einwanderung inzwischen gelebte Wirklichkeit.

Längst haben sich die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit dem Land darauf eingestellt und haben mit unterschiedlichen Akzenten eigene lokale Wege der Integration eingeschlagen. Selbstredend stand im Jahr 2015 vor allem die Unterbringung von Asylsuchenden im Vordergrund - sowohl für die Kommunen als auch für das Land. Trotzdem haben wir in Städten und Gemeinden ebenso wie im Land parallel die Integrationsinfrastruktur erweitert.

Auf Erfahrung bauen Dabei fangen wir nicht bei Null an. Schließlich haben wir im Laufe der vergangenen Jahrzehnte viel Erfahrung in Sachen Integration sammeln können - gute und weniger gute. Wenn wir also heute Integration neu diskutieren, müssen wir das Rad nicht neu erfinden. Ich bin aber zutiefst überzeugt: Wenn wir in Anbetracht der aktuellen Hochphase der Einwanderung das Rad der Integration und des gesellschaftlichen Zusammenhalts weiterdrehen wollen, werden wir es verstärken und einige zusätzliche Speichen einbauen müssen.

Daran arbeiten wir. Und genau da setzt auch der NRW-Landtag mit seinem Integrationsplan NRW an. Das ist ein in Deutschland beispielloser Prozess. Ausgehend von einem durch die Regierungsfraktionen vorgelegten Integrationsplan mit zusätzlichen Anträgen der Oppositionsparteien haben sich in den zurückliegenden Monaten fast alle Landtags-Ausschüsse mit Integration beschäftigt, wurden Expertinnen und Experten angehört und neue Vorschläge aufgegriffen und entwickelt.

Das alles geschieht mit dem Ziel, das „Rad der Integration“ zu verstärken, um es erfolgreich weiterdrehen zu können. Der Prozess ist noch nicht beendet. Erst im Juli 2016 ist mit einer Verabschiedung des Integrationsplans zu rechnen. Aber schon jetzt zeichnet sich ab, dass dieser Landtagsprozess ein Erfolg wird, weil man sich so intensiv wie nie zuvor und wie bisher in keinem anderen Bundesland - und auch beim Bund nicht - mit Integration beschäftigt

und nach Lösungen für anstehende Aufgaben gesucht hat.

Kommunale Integrationszentren Dabei hat das Land in den vergangenen Jahren schon kräftig Vorarbeit geleistet. Mit dem Teilhabe- und Integrationsgesetz setzte man bereits 2012 einen Meilenstein. Seitdem wurden überall in NRW Kommunale Integrationszentren mit jeweils 5,5 Stellen vom Land aufgebaut - in allen kreisfreien Städten und nahezu allen Landkreisen. Lediglich in den Kreisen Kleve und Viersen konnte man sich trotz der deutlich veränderten Einwanderungssituation bisher noch nicht zu einem vom Land geförderten kommunalen Integrationszentrum entschließen. Aber auch für diese beiden Kreise gilt noch das Förderangebot des Landes NRW.

In allen anderen Kreisen und kreisfreien Städten werden im Rahmen des neuen mit gut 13 Mio. Euro ausgestatteten Landesprogramms KommAn-NRW die kommunalen Integrationszentren angesichts der aktuellen Einwanderung nun ausgebaut. Je nach Größe der Gebietskörperschaft gibt es zusätzlich zu den bestehenden Stellen Pauschalen für bis zu zwei weitere Stellen, um die vielen ehrenamtlich Tätigen in der Flüchtlingshilfe besser unterstützen zu können. Daneben werden über KommAn-NRW zusätzliche Mittel für die Ehrenamtsarbeit bereitgestellt.

Mehr als sieben Mio. Euro können daraus in den Städten und Gemeinden direkt für ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit von den kommunalen Integrationszentren abgerufen werden. Dazu gehört auch die Möglichkeit, Broschüren zur Vermittlung grundlegender Werte des Zusammenlebens zu nutzen. Sie sind vom Land so konzipiert, dass sie auch von ehrenamtlichen Patinnen und Paten im Gespräch mit Geflüchteten genutzt werden können. Zusätzlich sind Mittel in Höhe von 1,5 Mio. Euro bereitgestellt, um über die Integrationsagenturen der Wohlfahrtsverbände die Arbeit vor Ort in den Städten und Gemeinden zu stärken. KommAn kommt an.

Brücke zur Kita Zusätzliche Speichen in das Rad einbauen, um es weiter drehen zu können - darum geht es auch bei dem neuen Angebot so genannter Brückenkitas, das Nordrhein-Westfalen vor gut einem Jahr geschaffen hat. Es tut gut zu sehen, wie viele Städte und Gemeinden im Land dieses Angebot inzwischen nutzen. Allein 2016 stehen dafür 25

Mio. Euro zur Verfügung. Damit sollen nicht nur Kinder an das Kitasystem herangeführt werden, sondern gerade auch Eltern.

Vielen jungen asylsuchenden Eltern ist unser Kitasystem völlig fremd. Brückenkitas wollen Vertrauen zu diesem zwar fremden, aber doch für die Integration der Kinder bedeutsamen Angebot schaffen. Dabei ist allen Beteiligten klar: Brückenkitas können und dürfen das Regelangebot nicht ersetzen. Daher investiert Nordrhein-Westfalen in den kommenden Jahren auch die Mittel, die der Bund für sein fragwürdiges Betreuungsgeld vorgesehen hatte, in die Stärkung der Regelkitas. Insgesamt sind dies 431 Mio. Euro, die allen Kindern im Land zugutekommen - unabhängig davon, ob ihre Eltern hier oder im Ausland geboren wurden.

Ähnlich ist es in der Schule. Auch da verstärkt das Land das Rad mit zusätzlichen Speichen. Allein in den Jahren 2015 und 2016 wurden mehr als 5.700 neue Stellen für Lehrkräfte an den Schulen im Land Nordrhein-Westfalen geschaffen. Etwa 1.200 davon sind für den Deutschunterricht der neuangekommenen Kinder und Jugendlichen gedacht. Die anderen Stellen - für Mathe, Biologie, Englisch und mehr - kommen allen Schülerinnen und Schülern zugute.

Arbeitsmarkt Der Arbeitsmarkt spielt eine entscheidende Rolle bei der Integration. Ohne Arbeit wird es mit der Teilhabe schwierig. Bei der Einwanderung aus der Europäischen Union kommen viele Menschen bereits mit der klaren Aussicht auf einen konkreten Job nach Deutschland. Das ist oftmals Arbeitsmigration, wie wir sie seit Jahrzehnten kennen.

Bei Geflüchteten ist das anders. Nur ein kleiner Teil von ihnen verfügt über Qualifikationen, die den Anforderungen des deutschen Arbeitsmarktes so gut entsprechen, dass praktisch die Türen offen stehen, sobald ein ordentliches Niveau an Deutschkenntnissen erreicht wurde.

Mehr Qualifikation Ein großer Teil der Geflüchteten, die dauerhaft in Deutschland bleiben werden, wird sich weiterqualifizieren müssen - auch über Jahre. Inzwischen hat die Bundesagentur für Arbeit dafür umfangreiche Mittel und Programme wie „Perspektive für Flüchtlinge“ und andere aufgelegt. Das Land NRW ergänzt diese Programme mit Basissprachkursen, denn ohne Deutschkenntnisse wird Arbeitsmarkt-

► Geprägt von
Einwanderung:
in NRW hat
rund ein
Viertel der
Bevölkerung
Wurzeln in
anderen
Ländern

FOTO: DIETER SCHÜTZ / PIXELIODE



Integration nur in wenigen Fällen gelingen. Bereits zweimal wurden vom Land NRW etwa vier Mio. Euro bereitgestellt, um in allen nordrhein-westfälischen Arbeitsagenturbezirken Deutschkurse anzubieten für Geflüchtete, die von den Integrationskursen des Bundes noch ausgeschlossen sind.

Als der Bund im Herbst 2015 dem Drängen der Länder nachgab und seine Integrationskurse auch für einen Teil der Asylsuchenden im Verfahren - und nicht nur für anerkannte Asylsuchende - öffnete, beschränkte er sich auf Menschen mit einer so genannten guten Bleibeperspektive. Nach Definition des Bundes sind das pauschal Menschen aus Eritrea, Irak, Iran und Syrien. Die Erfahrung aus der Praxis zeigt uns in Nordrhein-Westfalen aber, dass auch Menschen aus Ländern wie Afghanistan oder Somalia lange bleiben können oder sogar für immer in Deutschland bleiben werden.

Früh Deutschunterricht Daher ist niemandem damit gedient, diese Menschen von Deutschkursen völlig auszuschließen. Es kommt eben auf die individuelle Bleibeperspektive an, nicht nur auf die pauschale. Und so laufen unsere Basissprachkurse für inzwischen gut acht Mio. Euro längst in allen Agenturbezirken in Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus fördert das Land NRW im laufenden Jahr Sprachkurse aus dem Weiterbildungssetat - völlig unabhängig von der Bleibeperspektive. Bildungsträger wie die Volkshochschulen erhalten dafür im Jahr 2016 gut zwei Mio. Euro zusätzlich.

Doch Arbeitsmarktintegration verlangt mehr als Sprachförderung. Deshalb hat

NRW im Herbst 2015 bei Bildungsträgern landesweit 66 Fachberatungsstellen zur Überprüfung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen eingerichtet. Genau aus diesem Grund fördert Nordrhein-Westfalen aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds bei den berufsständischen Kammern so genannte Starthelfende, die Geflüchtete und Unternehmen beim Zugang zur Ausbildung begleiten und coachen.

Zudem wird in diesen Wochen zum Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss“ ein Zusatz entwickelt, der auch Schülerinnen und Schülern, die erst in der zehnten Klasse nach Deutschland kommen, eine Teilnahme an diesem wichtigen Angebot zur Berufsorientierung ermöglicht.

Geld für Stadtentwicklung Gestärkt wurde das Rad der Integration auch bei der Stadtentwicklung. Als zusätzliche Speiche hat das Land ein Städtebausonderprogramm zur Integration von Geflüchteten aufgelegt. 147 Projekte aus 100 Kommunen werden daraus mit insgesamt 72 Mio. Euro gefördert. Von Ahlen und Altena bis Xanten und Zülpich sind es gerade auch kreisangehörige Städte und Gemeinden, die in den Genuss dieser Mittel kommen - zum Beispiel für Quartiersmanagement oder die Errichtung von Integrationszentren.

Im Bereich des Wohnens ist es überdies sinnvoll, den mit dem Integrationsgesetz des Bundes entstehenden Spielraum für eine bessere Steuerung der Wohnsitznahme nach Anerkennung des Asylantrags auch innerhalb Nordrhein-Westfalens zu nutzen. In einer der erfolgreichsten Phasen der Einwanderung nach Deutschland

- Ankunft der Spätaussiedler/innen Ende der 1980er/Anfang der 1990er-Jahre - haben wir damit bereits gute Erfahrungen gesammelt.

Auch in der jetzigen Situation können befristete Wohnsitzauflagen der Integration sehr wohl dienlich sein. Unbestritten - beim Integrationstriathlon aus Bildung, Arbeit und Wohnen sind wir schon weit gekommen. Die Gesellschaft hat aber auch noch eine lange Wegstrecke vor sich. Darum ist der Landtagsprozess für den Integrationsplan so wichtig.

Schulbildung Zusätzliche Speichen zur Verstärkung des Rads werden im Rahmen des NRW-Integrationsplans zum Beispiel beim Zugang zu Schulbildung diskutiert. Für viele junge Geflüchtete ist die Zeit bis zur Volljährigkeit zu kurz, um einen Schulabschluss in Deutschland zu erlangen. Manche kommen auch erst im Alter von 18 Jahren, haben zuvor jahrelang in Flüchtlingslagern des Nahen Ostens gelebt und damit eine mehrjährige Unterbrechung der Schullaufbahn hinnehmen müssen. Andere wiederum haben nie eine Schule besuchen können.

Für diese unterschiedlichen Fälle brauchen wir individuelle Lösungen. Einen zwanzigjährigen Analphabeten ohne Schulerfahrung in die zehnte Klasse zu setzen, wird nicht zum schnellen Schulerfolg führen. Schrittweise Qualifizierungen durch die Bundesagentur für Arbeit erscheinen da eher zielführend. Bei anderen hingegen mag es sinnvoll sein, einen Schulabschluss im Regelsystem nachholen zu können.

Anzusetzen ist aber nicht nur bei den Einwandernden, sondern auch bei der aufnehmenden Gesellschaft. Antidiskriminierungsarbeit wird immer wichtiger und leider auch dringender. Wenn auf der einen Seite klar ist, dass grundlegende Werte des Zusammenlebens in Deutschland wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie das friedliche Miteinander der Religionen nicht verhandelbar sind, dann muss zugleich aber auch die interkulturelle Öffnung der aufnehmenden Gesellschaft stärker in den Blick geraten. Auch dabei spielen die Kommunen eine Schlüsselrolle. Das NRW-Integrationsministerium wird deshalb Städten und Gemeinden in Kürze ein zusätzliches Förderangebot zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz unterbreiten. Das Rad wird gestärkt. Lassen Sie es uns weiterdrehen. ●



Orga-Umbau

▲ Aus den städtischen Unterkünften sollen Flüchtlinge in Rheine möglichst rasch in Wohnungen umziehen, um die Integration zu fördern

Die neue Fachstelle Integration der Stadt Rheine

Um die vielen Aktivitäten rund um Flüchtlinge und Asylsuchende besser koordinieren zu können, hat die Stadt Rheine aus mehreren Fachbereichen Verwaltungsfunktionen zusammengefasst

Ein Besuch in einer übergangsweise für die Unterbringung von Flüchtlingen hergerichteten Turnhalle und in der Zeltstadt, die vom Land als Notunterkunft für Flüchtlinge in Rheine eingerichtet wurde, gehörten zu den ersten Terminen, die Rheines Bürgermeister Dr. Peter Lüttmann bei seinem Amtsantritt am 21. Oktober 2015 absolvierte.

Rheine befand sich im vergangenen Herbst wie alle anderen Kommunen in der Situation, angesichts stetig steigender Flüchtlingszuweisungen kurzfristig neuen Wohnraum für die Menschen schaffen zu müs-

sen. Waren zu Beginn des Jahres 2014 noch 314 Zugewanderte¹ in städtischen Wohneinheiten untergebracht, hat sich die Zahl im Jahr 2015 mehr als verdoppelt und lag Ende Dezember bei 857 Personen.

Auf die Flüchtlingsaufnahmequote werden der Stadt Rheine die in der Notunterkunft des Landes NRW bereitgestellten 525 Plätze angerechnet. Aufgrund der Aussetzung der Flüchtlingszuweisung in die Münsterlandkommunen im 1. Quartal 2016 liegt die Anzahl der in städtischen Wohnungen untergebrachten Zuwandernden aktuell bei 833 Menschen².

Die Stadt hat diese Situation auch angesichts der großen Welle der Hilfsbereitschaft der Bevölkerung gemeistert - und sie hat parallel verwaltungsinterne Strukturen sowie die Personalausstattung im Bereich der sozialpädagogischen Beratung und Begleitung von Zuwandernden, in der Ausländerbehörde und bei den Leistungen für Asylsuchende angepasst.

Prinzip dezentral „Integration ist für uns keine neue Aufgabe“, sagt Bürgermeister Lüttmann. „Wir müssen uns jedoch fragen, was eine erfolgreiche Integrationspolitik heute ausmacht“, umreißt der Bürgermeister ein für die Stadtverwaltung zentrales Thema im Jahr 2016. Die Stadt Rheine definiert die dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen als Schlüssel zur Integration der Menschen. Daher wurden in erster Linie der Ankauf und die Anmietung von Wohnraum massiv forciert.

Vorteil ist das langsame Hineinwachsen in eine vorhandene Nachbarschaft und die Nähe zu Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen. Hinzu kommt eine deutlich höhere Akzeptanz der Bevölkerung für kleinteilige Wohnformen als für größere Wohneinheiten. Aufgrund des erheblichen Zuzugs entwickelte die Stadt Rheine kurzfristig ein auf mehreren Säulen basierendes, ergänzendes Unterbringungskonzept. Dazu gehören die Schaffung mobiler Wohneinheiten sowie die Einrichtung von Sammelunterkünften in der Größenordnung von 60 bis 120 Personen. Dabei sollen die Sammelunterkünfte nur als



DIE AUTORIN

Wiebke Gehrke ist Leiterin der Fachstelle Migration und Integration der Stadt Rheine

¹ Davon 266 Bezieher von Asylbewerberleistungen

² Davon 696 Bezieher von Asylbewerberleistungen



▲ Im „Bündnis Flüchtlingsengagement“ haben sich Einrichtungen, Vereine, Initiativen und Beratungsstellen aus ganz Rheine zusammengeschlossen

Erstunterkunft mit einer Verweildauer von bis zu drei Monaten genutzt werden. Auch hierbei wurde Wert darauf gelegt, größere Unterbringungseinheiten auf das Stadtgebiet zu verteilen. Kurzfristig für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzte Sporthallen werden inzwischen freigeräumt und können nach den Sommerferien 2016 wieder für den Schul- und Vereinssport zur Verfügung gestellt werden.

Aus Nachbarn Beteiligte machen Das Verständnis für die Situation der Zuwanderer ist groß. Um Akzeptanz für größere Unterbringungseinheiten in der Nachbarschaft zu erreichen oder zu erklären, warum Kinder für den Sportunterricht in eine andere Turnhalle gefahren werden, ist ein intensiver Dialog mit den Bürger(inne)n erforderlich. Daher führt die Stadt Rheine Informationsveranstaltungen für Nachbarschaften durch.

„Natürlich möchten die Bürger wissen, wer in die Nachbarschaft zieht“, zeigt Raimund Gausmann, Beigeordneter Bildung, Jugend, Familie und Soziales, Verständnis für das Informationsbedürfnis. „Uns ist wichtig, auch gleich die Mitarbeiter vorzustellen, die die sozialarbeiterische Betreuung in den Einrichtungen leisten - und zwar verbindlich mit Sprechzeiten und Telefonnummer“. Aus Informationsterminen heraus entwickeln sich meist schon erste Kontakte mit den Nachbarn, die sich ehrenamtlich engagieren und beispielsweise als Pate für Familien tätig werden wollen.

Dezentrale Ansprechpartner zählt die Stadt Rheine zu den weiteren Erfolgsfaktoren einer gelingenden Integrationsarbeit. Neben dem städtischen Rathaus gibt es sechs weitere Außenbüros der Fachstelle Migration und Integration. Die Büros sind nicht nur Dreh- und Angelpunkt für die Zuwandernden, um Rat und Hilfestellung beispielsweise



▲ Rheines Bürgermeister Dr. Peter Lüttmann (rechts) und der ehrenamtliche Migrationsbeauftragte Kamal Kassem besprechen regelmäßig Fragen der Integration

se im laufenden Asylverfahren zu erhalten oder eine gemeinnützige Arbeit aufzunehmen. Dort finden Deutschkurse, Hausaufgabenbetreuung und weitere Aktivitäten, etwa interkulturelle Kochabende, statt.

Bürgerschaft engagiert sich Im starken Engagement der Rheiner Bevölkerung bei der Aufnahme von Flüchtlingen sieht die Stadt einen weiteren wesentlichen Erfolgsfaktor. Der Flüchtlingszustrom im vergangenen Sommer hat eine Welle der Hilfsbereitschaft ausgelöst, die von Sach- und Geldspenden über die ehrenamtliche Mitwirkung bis hin zur Gründung von Ärzteteams auf freiwilliger Basis reichte. Koordiniert wird diese Arbeit von der Fachstelle Migration und Integration gemeinsam mit der Fachstelle Bürgerengagement der Stadt Rheine. Informationsveranstaltungen für Menschen, die sich ehrenamtlich für Flüchtlinge engagieren wollen, gehörten ebenso zum

Dienstleistungsangebot wie Vernetzungstreffen für Kirchen, Vereine und Hilfsinitiativen. Dies führte bereits im November 2015 zur Gründung eines „Bündnisses Flüchtlingsengagement“. Die Stadt Rheine setzt damit auch im Flüchtlingsengagement die konsequente Unterstützung und Begleitung der Ressource Bürgerengagement durch hauptamtliche Kräfte fort.

Neue Verwaltungsstrukturen Die aktuelle Zuwanderung war ein erstes wichtiges Thema, dem sich der Bürgermeister bei seinem Amtsantritt gegenüber sah. Diese aufgrund der damaligen Zuweisungen nicht nur optimal zu meistern, sondern auch zukünftig den Anspruch der Stadt Rheine an eine welt-offene und tolerante Stadt sicherzustellen, veranlasste ihn dazu, die Strukturen der Verwaltung neu zu gestalten.

„Es macht Sinn, alle Fragen rund um das Thema Migration und Integration in einer Fachstelle zu bündeln. Hierzu gehört auch die Ausländerbehörde, die ja auch viele Berührungspunkte zum 'Sozialbereich' einer Kommunalverwaltung hat“, so Lüttmann. „Migration und Integration haben einen erheblichen Einfluss auf alle Fragen der Stadtentwicklung - angefangen bei der Wohnraumentwicklung bis hin zu Gesundheits- und Pflegefragen“, sagt auch Beigeordneter Gausmann.

So hat die Stadt Rheine die Beratung und Begleitung von Menschen mit Zuwanderungshintergrund inklusive der Wohnraumherrichtung und -unterhaltung zusammen mit den finanziellen und rechtlichen Zuständigkeiten durch die Hilfen für Asylsuchende und die der Ausländerbehörde in einer Fachstelle Migration und Integration gebündelt. Bewusst wurde mit dem Einbezug der Ausländerbehörde auch von einer rein ordnungspolitischen Dimension Abstand genommen. Vielmehr werden auch die Integrationsleistungen der Abteilung in den Blick genommen. Die Fachstelle Migration und Integration kümmert sich um sämtliche strategische Fragen bei der Unterbringung und Betreuung von Zuwandernden. Thematische Schnittstellen etwa zu den Bereichen Bauen, Bildung oder Kindertagesbetreuung werden in einem Jour Fixe-Termin bearbeitet. Dieser Jour Fixe, an dem die Fachbereichsleitungen teilnehmen, findet alle zwei Wochen statt.

Integrationskonzept seit 2003 Die Stadt Rheine verfügt bereits seit 2003 über ein Migrations- und Integrationskonzept, welches 2007 fortgeschrieben wurde und aktuell er-

neut überarbeitet wird. Die Stadt Rheine wird die Fortschreibung des Konzeptes als breit angelegten Partizipationsprozess gestalten, an dem Verwaltung und Politik ebenso mitwirken wie Einheimische und Zuwandernde.

Einbezogen werden auch die Akteure im Netzwerk der Migrations- und Integrationsarbeit der Stadt Rheine. Dazu zählen beispielsweise die Wohlfahrtsverbände wie der Caritasverband Rheine, der ebenfalls über einen eigenen, teils finanziell von der Stadt Rheine geförderten Fachdienst Migration und Integration verfügt. Weitere Partner im Netzwerk sind Bildungsträger, Kirchengemeinden, Vereine, Ehrenamtsinitiativen, Kindertageseinrichtungen, Schulen und viele mehr. Ziel ist die Einwicklung eines gemeinsamen Grundverständnisses von Integration, aus dem konkrete Maßnahmen abgeleitet werden.

„Integration ist keine Einbahnstraße“, sagt auch Antonio Berardis und erwartet gleichermaßen von Zuwandernden wie von Einheimischen das nötige Maß an Offenheit, um Integration für alle Seiten Gewinn bringend zu gestalten. Berardis (68) ist Mitglied des Rates der Stadt Rheine, Vorsitzender des Sozialausschusses und kennt die Belange von Zuwanderern aus eigener Betroffenheit sehr gut. Denn er hat als Jugendlicher im Jahr 1965 seine Heimat Italien verlassen, um in Deutschland bei seinem Onkel Fuß zu fassen, zu arbeiten und sich später auch kommunalpolitisch zu engagieren.

Politische Teilhabe Antonio Berardis wirkte im Ausländerbeirat mit, der in Rheine als freiwillige Interessensvertretung für Zuwandernde bereits 1985 gegründet wurde. Später schloss sich die Stadt Rheine dem Modellvorhaben des Landes zur Gründung von Integrationsräten an und verfügt seit 2010 über einen Integrationsrat. Nach Ansicht von Berardis sind gerade die politische Teilhabe und die damit verbundenen Mitbestimmungsmöglichkeiten elementar wichtig, um die Identifikation mit der neuen Heimatstadt zu fördern.

Inhaltlich werden Bildung und Sprache, Willkommenskultur und bürgerschaftliches Engagement sowie interreligiöser Dialog und Demokratie als zentrale Themen der Fortschreibung des Migrations- und Integrationskonzeptes in den kommenden Monaten vorrangig behandelt. Bereits nach der Sommerpause wird den politischen Gremien eine Bestandsaufnahme zu den Angeboten der Sprachoffensive und der ehrenamtlichen Sprachförderung in Rheine vorgelegt - verbunden mit Empfehlungen zur

NEUE HEIMAT RHEINE

Ich möchte mein Leben selbst in die Hand nehmen und glücklich leben“. Yash Khanna sprudelt nur so vor Begeisterung, wenn er von seinen Zukunftsplänen berichtet. Zu seinem großen Glück zählt die Zusage, ab dem 1. August eine Ausbildung zum Industriekaufmann beim international tätigen Hersteller von Tiefkühlkost in Rheine, dem Unternehmen apetio, beginnen zu dürfen. „Dafür bin ich sehr dankbar“, sagt der 19-Jährige.

Bis dahin war der Weg für Yash nicht immer einfach. Doch mit einer gehörigen Portion Optimismus, Ehrgeiz und der Überzeugung, für sein Leben Verantwortung übernehmen zu wollen, hat der gebürtige Afghane es geschafft. Yash gehört als Hindu in Afghanistan zu einer religiösen Minderheit. Als 2014 der Vater starb, stand für seine Mutter und ihn fest, aus Angst vor weiterer Verfolgung aus der Heimat zu fliehen. Verwandte lebten bereits in Deutschland. Jedoch erfolgte keine Zuweisung der kleinen Familie in die Nähe der Verwandten, sondern nach Rheine.

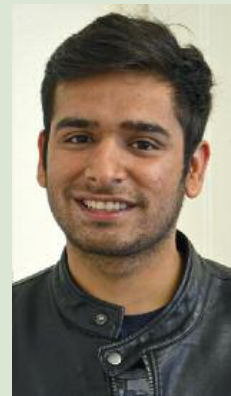
Dort begann für Yash eine lange Zeit des Wartens. Denn erst nach zehn Monaten Aufenthalt konnte er im Juli 2015 gemeinsam mit seiner Mutter einen Asylantrag stellen. Jedoch warten beide bis heute auf einen Termin zur Anhörung.

Endlich wieder Schule Dennoch lässt sich Yash nicht entmutigen. Er hat einen ersten freiwilligen Deutschkursus bei der Fachstelle Migration und Integration belegt und war froh, drei Monate nach seiner Ankunft in Deutschland endlich wieder zur Schule gehen zu können. Aufgenommen wurde er zunächst in eine so genannte Willkommensklasse und wechselte dann auf die städtische Abendrealschule. Dort besucht er die Tagesschule und hat bereits seinen Hauptschulabschluss in der Tasche - mit einem Einser-Notendurchschnitt. Dem nun anstehenden Realschulabschluss sieht er fast gelassen entgegen, was angesichts seiner guten Noten nicht verwunderlich ist.

Zum Lernen und zur Bewältigung des Alltags in Deutschland nutzt Yash vor allem das Internet als Informationsquelle. „Ich lese viel, informiere mich und bin interessiert an Politik“, berichtet er. Auch der Sport zählt zu seinen Hobbys. Über einen Schulkollegen entstand der Kontakt zum Sportverein ETuS in Rheine, wo Yash nun einmal wöchentlich Badminton spielt. Darüber hinaus geht er regelmäßig ins Fitnessstudio. An seinem neuen Leben zählt für Yash ganz besonders, eben einfach so zum Sport gehen zu können, sich frei bewegen zu dürfen und sich nicht mehr verstecken zu müssen.

„Ich möchte etwas schaffen“, sagt Yash voller Tatendrang, der als nächstes Ziel eine gute Ausbildung vor Augen hat und möglichst noch studieren möchte. Bei seiner Zukunftsplanung haben ihn viele ehrenamtliche Helferinnen und Helfer zur Seite gestanden: „Es sind viele Menschen für uns da, kommen vorbei, reden, trinken Tee mit uns und geben uns Rat“, sagt Yash. Diese Hilfe bedeute für seine Mutter und ihn sehr viel. Sie zeige ihnen, dass sie willkommen sind.

Regelmäßig besucht er ein Sprachcafé der Kirchengemeinde, um sein nahezu perfektes Deutsch weiter zu verbessern - und um seinen Wissensdurst zu stillen. Vorgenommen hat er sich nun, Spanisch zu lernen: „Nach Englisch ist das die am weitesten verbreitete Sprache“, Yash ist sich sicher, dass er neben Englisch, Hindi, Persisch und Deutsch eine weitere Fremdsprache für seinen beruflichen Weg gut gebrauchen kann.



◀ Asylbewerber Yash Khanna aus Afghanistan ist im Herzen bereits Rheinenser

FOTO: STADT RHEINE

Weiterentwicklung und Koordination der Angebote. Begleitet wird der gesamte Fortschreibungsprozess von einer intensiven Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

Beauftragter für Migration Intensiv mitwirken an der Fortschreibung des Konzeptes wird auch der ehrenamtliche Migrationsbeauftragte der Stadt Rheine. Dieser soll die Belange und Bedürfnisse der Zuwanderer in Rheine im Blick haben und sie an politisch Verantwortliche, Verwaltung, Bildungsinstitutionen, freie Träger, Öffentlich-

keit und Ähnliches vermitteln. Darüber hinaus soll er auch in schwierigen Situationen zwischen den Beteiligten vermitteln. Der Migrationsbeauftragte wird vom Rat der Stadt Rheine für eine Wahlperiode ernannt und berichtet dem Rat einmal jährlich über seine Aktivitäten. Aktuell ist Kamal Kassem (58) ehrenamtlicher Migrationsbeauftragter der Stadt Rheine und zugleich Vorsitzender des Integrationsrates. Er hat bereits seine tatkräftige Unterstützung bei der Fortschreibung des Migrations- und Integrationskonzeptes angekündigt. ●



FOTO: KREIS COESFELD / A. BOSMAN

beraten, steuern

▲ Im Beisein von NRW-Integrationsminister Rainer Schmeltzer (6. v.re.) und NRW-Schulministerin Sylvia Löhrmann (4.v.re.) wurde im Februar 2016 im Kreis Coesfeld das 50. kommunale Integrationszentrums eröffnet

Die kommunalen Integrationszentren NRW

Als Motor und Koordinator der Integrationsarbeit vor Ort wirken die 52 kommunalen Integrationszentren in NRW, die bei den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichtet worden sind

Im Februar 2012 verabschiedete der NRW-Landtag ohne Gegenstimmen das „Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen“. §7 dieses Gesetzes regelt die Förderung Kommunaler Integrationszentren (KI) in Kreisen und kreisfreien Städten.

Damit setzt das Land gezielt auf die Integrationskraft der Kommunen. Mit den KI werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Integration vor Ort gelingt.

Schon Ende des Jahres 2012 gingen die ersten KI an den Start. Mit 52 Standorten ist der neue Verbund inzwischen nahezu flächendeckend in NRW vertreten. Bereits in der Aufbauphase hat er sich als Erfolgsmodell mit Vorbildcharakter erwiesen.

Die Arbeit der Kommunalen Integrationszentren, die als „Herzstück“ des neuen Gesetzes gelten, wird als Querschnittsaufgabe verstanden. Konkret geht es um die Vernetzung der im Integrationsgeschehen wichtigen Akteure in den Verwaltungen, in Institutionen, bei freien Trägern und in den Migrant/innenorganisationen. Deren Aktivitäten sollen strategisch koordiniert, Angebote vor Ort und in der Region bedarfsgerecht abgestimmt und „gute Praxis“ soll

nachhaltig in den Strukturen verankert werden.

Basis Integrationskonzept Damit dies mit unterschiedlichen Akteuren gelingen kann, sind Konsens über die Aufgabenwahrnehmung und die Verständigung auf ein gemeinsames Ziel vor Ort wichtig. Grundlage der Arbeit in den KI bildet daher das jeweilige kommunale Integrationskonzept, das durch den Rat oder den Kreistag beschlossen worden ist. Aus dem Integrationskonzept werden die zentralen Schwerpunkte „Integration durch Bildung“ sowie „Integration als Querschnittsaufgabe“ abgeleitet, die im KI bearbeitet werden. Konzeptionell wird in beiden Schwerpunkten Integration als gesellschaftliche Querschnittsaufgabe verstanden. Im



▲ Kommunale Integrationszentren in NRW weisen den Weg zur Integrationsarbeit vor Ort



DIE AUTORIN

Brigitte Rimbach ist stellvertretende Leiterin der Landesweiten Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren

Handlungsfeld „Integration durch Bildung“ geht es um migrationsadäquate pädagogische Arbeit entlang der Bildungskette mit besonderer Akzentuierung der Felder „Frühe Bildung und Elementarbereich“, „Interkulturelle Schulentwicklung“ sowie „Übergang Schule/Beruf“.

Der Schwerpunkt „Integration als Querschnittsaufgabe“ befasst sich mit allen zentralen Handlungsfeldern in der Kommune wie etwa Integration in den Arbeitsmarkt, Interkulturelle Öffnung der Verwaltung und der regulären Angebote sowie beispielsweise die Themenfelder Jugend, Senioren, Gesundheit, Wohnen und Sport. Die generelle Sicht auf interkulturelle Öffnungsprozesse und Rassismuskritik sind grundsätzlich handlungsleitend im KI-Verbund. Neu hinzugekommen für die Kolleginnen und Kollegen vor Ort sowie auf Landesebene ist - mit Blick auf die Entwicklungen des vergangenen Jahres - das Handlungsfeld „Neuzuwanderung und Flucht“.

Landesweite Koordinierungsstelle Eine wichtige Funktion, angesiedelt zwischen dem Auftraggeber Land und den Kommunen, kommt der Landesweiten Koordinierungsstelle (LaKI) Kommunale Integrationszentren zu. Diese ist als Dezernat 37 der Bezirksregierung Arnsberg angeschlossen und hat ihren Sitz in Dortmund.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören die Beratung der Kommunen bei der Einrichtung eines kommunalen Integrationszentrums und bei der Erstellung eines Integrationskonzeptes, die Entwicklung von Qualitätsstandards zur kommunalen Integrations- und Bildungsarbeit sowie der Austausch und die Professionalisierung im Verbund der KI.

Dies geschieht durch Fortbildung, Vernetzung der Handlungsfelder und Expert/innenpools, durch Öffentlichkeitsarbeit und Gremienarbeit, gemeinsame Konzeptentwicklung mit dem Verbund sowie durch Transfer wissenschaftlicher Expertise in die praktische Arbeit vor Ort, der über die LaKI gesichert wird.

Von zentraler Bedeutung ist die Rolle der LaKI als Anbieter überregionaler Facharbeitskreise und Leiterkreistagungen. Diese machen es möglich, fachliche Fragestellungen miteinander zu erörtern, zu bearbeiten und weiterzuentwickeln. Gemeinsam mit dem Verbund werden zudem öffentlichkeitswirksame und themenbezogene Fachveranstaltungen konzipiert und angeboten.

Erfolg und Herausforderungen Am 12. Februar 2016 haben MRW-Integrationsmi-

nister Rainer Schmeltzer und NRW-Schulministerin Sylvia Löhrmann das 50. kommunale Integrationszentrum im Kreis Coesfeld eröffnet. Mit den beiden neuen KI im Kreis Borken und im Kreis Steinfurt, die soeben ihre Arbeit aufgenommen haben, liegt nunmehr eine beinahe flächendeckende integrationspolitische Infrastruktur vor.

Minister Schmeltzer stellte in Coesfeld mit Blick auf die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen fest: „Viele Bundesländer beneiden uns um diese starken Partner in der kommunalen Integrationsarbeit, da sie eine Bündelung aller Integrationsangebote vor Ort ermöglichen und die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe unterstützen.“

Personell werden die KI in den Landkreisen und kreisfreien Städten ausgestattet mit jeweils zwei Stellen für abgeordnete Lehrkräfte, die das Schulministerium bereitstellt, sowie zwei Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte, eine Verwaltungsfachkraft und eine halbe Verwaltungsassistentenstelle, die vom Integrationsministerium mit insgesamt 170.000 Euro jährlich finanziert werden - drei Stellen à 50.000 Euro sowie eine halbe Verwaltungsassistentenstelle von 20.000 Euro.

Fokus auf Heranwachsende Mit dem Handlungsfeld „Neuzuwanderung und Flucht“ ist im vergangenen Jahr für die kommunalen Integrationszentren eine neue Aufgabe hinzugekommen. Im Vordergrund steht dabei die Integration der neu zugewanderten Kinder und Jugendlichen in die Bildungsange-



▲ Die kommunalen Integrationszentren stellen ihre Arbeit regelmäßig bei Veranstaltungen vor

bote und das Regelsystem von Kinderbetreuung und Schule. Hierbei haben die meisten lokalen KI die Erstberatung der Kinder, Jugendlichen und Familien übernommen und kümmern sich in enger Kooperation und Abstimmung mit den Schulen vor Ort um eine zeitnahe Vermittlung in das Bildungssystem.

In der frühen Bildung werden in den Unterkünften vielerorts so genannte Brücken-KiTas eingerichtet oder mobile KiTa eingesetzt, um die neu zugewanderten oder geflüchteten Kinder auf das reguläre Betreuungssystem vorzubereiten. Ein weiterer Schwerpunkt lag

KARTE: LAKI



▲ Die 52 kommunalen Integrationszentren sind fast flächendeckend über NRW verteilt

2015 im Handlungsfeld „Ehrenamt“. Hier ging es in enger Kooperation mit den Institutionen, Trägerorganisationen und Partnern vor Ort um die Begleitung und Qualifizierung des ehrenamtlichen Engagements.

Programm KommAn-NRW Um die Kommunen bei der Bewältigung der vielfältigen Aufgaben im Bereich Zuwanderung und Flucht weiter zu unterstützen, werden die KI über das neue Landesprogramm KommAn-NRW aktuell mit finanziellen Mitteln für zusätzliches Personal und Sachausgaben ausgestattet. So will das Land dazu beitragen, das Integrationsmanagement vor Ort mit den unterschiedlichen und umfassenden Strukturen, in das auch die Arbeit ehrenamtlich Tätiger eingeschlossen sein kann, weiterzuentwickeln.

Um die Herausforderungen bewältigen zu können, ist die enge Kooperation und Abstimmung zwischen kommunalen Einrichtungen, beteiligten Ämtern ebenso wie den freien Trägern der Ehrenamtsarbeit und weiteren Akteuren notwendig. Für konkrete Maßnahmen vor Ort stellt das Land über die KI den Kommunen und Trägern ebenfalls Mittel zur Verfügung.

Der Blick zurück und nach vorn zeigt, dass mit dem Teilhabe- und Integrationsgesetz die Weichen zeitgemäß und vorausschauend gestellt worden sind. Dies macht die große Resonanz der kreisfreien Städte und Kreise deutlich, die zumeist in kurzer Zeit alle Hürden bei der Einrichtung des kommunalen Integrationszentrums gemeistert haben. Ein weiterer wichtiger Indikator hierfür ist die Arbeit der KI selbst. Diese haben sich vielerorts als wichtiger Partner gezeigt und mit ihren Angeboten sowie Konzepten längst etabliert. ●

Kontakt

Landesweite Koordinierungsstelle
Kommunale Integrationszentren (LaKI)

Brigitte Rimbach
E-Mail: Brigitte.Rimbach@bra.nrw.de

Christoph Thomas
E-Mail: Christoph.Thomas@bra.nrw.de

Weitere Informationen im Internet

Kommunale Integrationszentren:
www.kommunale-integrationszentren-nrw.de

Programm KommAn-NRW:
<http://www.kfi.nrw.de/Foerderprogramme/KOMM-AN-NRW/index.php>

FOTO: RAFAEL BEN-ARI - FOTOLIA



Wissen für

Handungsleitfaden und Online-Info zu Integration

Um seine 359 Mitgliedskommunen bei der Integrationsarbeit zu unterstützen, hat der Städte- und Gemeindebund NRW eine Praxisanleitung entwickelt und sein Internetangebot ausgebaut

Städte und Gemeinden in NRW sind mit dem Thema der Integration Zugewandter seit vielen Jahren in unterschiedlicher Intensität beschäftigt. Wie auch bei vielen anderen gesellschaftlichen Aufgaben sind die Kommunen aufgrund ihrer Bürgernähe die Handlungsebene, auf der Integration vor allem stattfindet. In den Kommunen tritt der Staat den Bürgerinnen und Bürgern ganz besonders direkt und sichtbar gegenüber. Wie er das tut, prägt die Einstellungen und das Verhalten der Bürger/innen und der Migrant/innen. Als Ort des täglichen Zusammenlebens haben die Städte und Gemeinden bereits in der Vergangenheit eine zentrale Bedeutung für die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Integration von Migrant/innen erlangt. Bedingt durch die Notwendigkeit, auf die besonderen Erfordernisse der Zugewanderten zu reagieren, entwickelte sich in den Städten und Gemeinden eine umfassende Integrationspraxis, lange bevor die Politik auf Bundesebene die The-

men Zuwanderung und Integration aufgegriffen hat.

Anpassung erforderlich Die Konzepte und Angebote der Städte und Gemeinden bedürfen nun aber angesichts der stark gestiegenen Zuzugszahlen im Rahmen der aktuellen Flüchtlingsbewegung einer Überarbeitung und Erweiterung. Die Kommunen stehen vor einer gewaltigen Herausforderung. Neben der Tatsache, dass im Jahr 2015 rund 1,1 Mio. Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind und im Jahre 2016 - ohne Familiennachzug - wiederum mit einer ho-



DER AUTOR

Andreas Wohland ist Beigeordneter für Recht und Verfassung beim Städte- und Gemeindebund NRW



Integration von Zugewanderten gehört zu den zentralen Zukunftsaufgaben der Kommunen

hen Zahl zu rechnen ist, kommt erschwerend hinzu, dass die meisten Asylsuchenden und Bürgerkriegsflüchtlinge aus fremden Kultur- und Religionskreisen stammen sowie oft durch Kriegs- und Fluchterlebnisse traumatisiert sind.

Diese beiden Aspekte führen dazu, dass die kommunalen Integrationskonzepte der vergangenen Jahre fortentwickelt und um neue Aspekte der Integration ergänzt werden müssen. Es ist dabei selbstverständlich, dass eine erfolgreiche Integrationsarbeit in den Kommunen nur geleistet werden kann, wenn die allgemeinen und finanziellen Rahmenbedingungen dies erlauben.

Angesichts der angespannten Haushaltslage der meisten Städte und Gemeinden in NRW muss es eine massive finanzielle Beteiligung sowohl des Bundes als auch des Landes an den Integrationskosten geben. Ebenso müssen rechtliche Rahmenbedingungen - beispielsweise im Bau- und Vergaberecht oder bei Fördermaßnahmen - so gestaltet werden, dass sie die Integration fördern.

Eine Integration allein über die kommunalen Angebote der Daseinsvorsorge reicht dabei nicht aus. Daher muss es neben diesen institutionalisierten Integrationsangeboten viel stärker zu einer Einbindung des Ehrenamtes, aber auch jeden einzelnen Bürgers und jeder einzelnen Bürgerin kommen.

► Der Handlungsleitfaden des StGB NRW gibt einen Überblick, wie Kommunen konkret die Integration fördern können

Handlungsleitfaden Integration Der Städte- und Gemeindebund NRW hat in den zurückliegenden Monaten einen Handlungsleitfaden zur Flüchtlingsintegration erarbeitet. Darin sind auch Erfahrungen aus der kommunalen Praxis eingeflossen. Der Handlungsleitfaden gibt den Kommunen einerseits einen aktuellen Überblick über die derzeitigen Herausforderungen bei der Integration der großen Zahl der in den vergangenen Monaten in NRW angekommenen Flüchtlingen und liefert zum anderen eine Übersicht über die vielfältigen Herangehensweisen an das Thema Integration.

Die Betrachtungsweise ist nach innen gerichtet und fragt: Was muss in den Kommunen getan werden und wie kann es getan werden? Konkret setzt kommunale Integrationspolitik unterschiedlich an und umfasst eine Vielzahl von Handlungsfeldern, die in dem Handlungsleitfaden angesprochen werden.

Hierzu gehören neben organisatorischen Maßnahmen innerhalb der Verwaltung Sprache und Bildung, berufliche Ausbildung und Arbeitsmarktintegration, Jugend- und Sozialarbeit, Kulturförderung, Wohnen und Stadtentwicklung, Förderung der politischen Partizipation, Gesundheitsförderung, Sozial- und Rechtsberatung, Mediation in Nachbarschaftskonflikten sowie Maßnahmen gegen Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit.

Hilfe für Helfende Die Kommunen bieten aber nicht nur eigene Leistungen an, sondern unterstützen die Integrationsarbeit von Wohlfahrtsverbänden, Kirchen und anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen sowie Sozialverbänden. Viele Kommunen fördern zudem Vereine, die sich um einen interkulturellen Dialog bemühen, und un-

terstützen entsprechende Initiativen im Kulturbereich. Und nicht erst, seit es zu Konflikten um den Neubau von Moscheen gekommen ist, unterstützen Kommunen auch den interreligiösen Dialog.

In diesem jahrzehntelangen Prozess hat sich die Integration von Zugewanderten von einer kommunalen Nischenrolle zu einer zentralen Zukunftsaufgabe von Städten, Gemeinden und Kreisen gewandelt. Aus kommunaler Sicht geht es nicht mehr nur um die soziale Integration einer einzelnen Bevölkerungsgruppe, sondern um die Zukunftschancen der gesamten Kommune.

Weitergehende Information Der Handlungsleitfaden enthält eine Übersicht über weitergehende Informationsmöglichkeiten. Hier werden Informationsquellen zum Thema Integration allgemein, zur Erstellung oder Fortentwicklung eines kommunalen Integrationskonzeptes und spezielle Informationen zu dem Bereich Planen und Bauen sowie zum Bereich Wohnen genannt.

Mit der Übersicht wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bereits vielfältige Informationssammlungen online verfügbar sind. Das Informationsangebot soll in dem Handlungsleitfaden gebündelt dargestellt werden - freilich ohne auf Anspruch auf Vollständigkeit.

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW hat am 02.03.2016 den Handlungsleitfaden zur Flüchtlingsintegration zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Handlungsleitfaden ist bereits veröffentlicht und den StGB NRW-Mitgliedskommunen als Einleger in der Mai-Ausgabe der Verbandszeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT zur Verfügung gestellt worden. Seit Anfang Mai 2016 kann die Broschüre auch als PDF-Dokument auf der Internetseite des Städte- und Gemeindebundes NRW unter der Rubrik „Städte- und Gemeinderat“ abgerufen werden.

Der Handlungsleitfaden soll dabei fortlaufend weiterentwickelt werden. Zudem ist er um eine internetbasierte Plattform für den Erfahrungsaustausch zwischen den Städten und Gemeinden ergänzt worden. Diese Mitte Juni 2016 online geschaltete Plattform steht allen StGB NRW-Mitgliedskommunen exklusiv zur Verfügung. Sie umfasst die Funktionen „Suche - Biete“, Projektporträts (Best Practice), Diskussionsforen sowie einen Veranstaltungskalender und eine Linkliste. Die Inhalte können ohne technische Vorkenntnisse oder spezielle Software von den Kommunen direkt in das Internet-Portal eingegeben werden. ●

Handlungsleitfaden Flüchtlingsintegration

Die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sind mit dem Thema der Integration Zugewandeter seit vielen Jahren in unterschiedlicher Intensität beschäftigt. Der vorliegende Handlungsleitfaden soll den Kommunen einen aktuellen Überblick über die Herausforderungen bei der Integration der großen Zahl der in den letzten Monaten in Nordrhein-Westfalen angekommenen Flüchtlinge bieten und zum anderen eine Übersicht über die vielfältigen möglichen Herangehensweisen an das Thema Integration geben. Die Betrachtungsweise ist nach innen gerichtet und fragt: Was muss in den Kommunen getan werden und wie kann es getan werden?

Der Handlungsleitfaden soll daher fortentwickelt werden und um eine internetbasierte Plattform für den Erfahrungsaustausch zwischen den Städten und Gemeinden ergänzt werden. Dabei liegt es auf der Hand, dass eine erfolgreiche Integrationsarbeit nur geleistet werden kann, wenn die finanziellen und sonstigen Rahmenbedingungen dies erlauben. Angesichts der angespannten Haushaltslage der meisten Städte, Gemeinden und Kreise muss es eine massive finanzielle Beteiligung sowohl des Bundes als auch des Landes an den Integrationskosten geben. Gerade wenn es gelingt, die Flüchtlinge mitfühlend in den Arbeitsmarkt zu integrieren, profitieren Bund und Länder in deutlich höherem Maße von den zusätzlichen Steuereinnahmen als die Kommunen, die jedoch einen Großteil der Integrationsleistungen erbringen müssen. Ebenso müssen rechtliche Rahmenbedingungen, beispielsweise im Bau- und Vergaberecht oder bei Fördermaßnahmen, so gestaltet werden, dass sie Integration fördern.

Die genannten Punkte verstehen sich aber mehr als Auftrag an die kommunalen Spitzenverbände und weniger als Bestandteil des kommunalen Integrationskonzeptes. Wegen der beschriebenen Zielsetzung des Leitfadens wurde detailliert darauf verzichtet, die verbandspolitischen Forderungen gegenüber Bund und Land nochmals darzustellen. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen wird sich weiterhin selbstverständlich intensiv für die Forderungen der Mitgliedstädte und -gemeinden gegenüber Bund und Land auf allen politischen Ebenen einsetzen.

StGB NRW-Präsident Dr. Bernd Jürgen Schöler
StGB NRW-Präsident Dr. Olaf Röhmann

BRUNNEN FÜCHTLINGSPROJEKTION 2016

Das Internetportal Integration des StGB NRW

Zum Erfahrungsaustausch der kreisangehörigen Städte und Gemeinden rund um die Integration von Flüchtlingen bietet der kommunale Spitzenverband eine niedragschwellige Plattform an

Seit dem 15. Juni 2016 bietet der Städte- und Gemeindebund (StGB) NRW seinen Mitgliedskommunen einen neuen, interaktiven Bereich im Internet an: das Portal Integration. Auf dieser Plattform können Kommunen sich in einem geschützten Raum über Fragen und Erfahrungen ihrer Integrations- und Flüchtlingsarbeit austauschen sowie voneinander lernen.

Ausschlaggebend für die Einrichtung des neuen Angebots war, dass Städte und Gemeinden mit der Integration von weit mehr als einer Million Zuwandernden eine Herkulesaufgabe vor sich haben, die Jahre in Anspruch nehmen wird. Das Portal soll für Kommunen in dieser Arbeit eine hilfreiche Unterstützung sein. Es kann als Plattform für Wissens- und Ideenaustausch dienen, als Ausgangspunkt für das Knüpfen kommunaler Netzwerke sowie als erste Anlaufstelle für konkrete Hilfe von Kommune zu Kommune.



DER AUTOR

Philipp Stempel ist Online-Redakteur beim Städte- und Gemeindebund NRW

Die Plattform ähnelt in ihrer Konzeption einem sozialen Netzwerk. Kommunen treten selbst als aktiv Nutzende auf. Sie können Beiträge verfassen, Inhalte hochladen oder Texte anderer kommentieren. Diskussionen sind ausdrücklich erwünscht. Das alles dient dem Ziel, das Wissen von 359 Kommunen zu bündeln und für alle Beteiligten verfügbar zu machen.

Drei Kernbereiche Das Portal ist in sechs Bereiche unterteilt, die in der Navigation der Seite wiederzufinden sind. Die größte

Bedeutung kommt den Rubriken „Projekte“, „Tauschbörse“ und „Diskussionsforum“ zu. Darüber hinaus sind ein Veranstaltungskalender und eine Linkliste eingerichtet. Vom Menüpunkt „Fachinfo & Service“ aus gelangen Nutzende zurück zum Mitgliederbereich der Verbandshomepage.

Auf der Startseite erhalten Nutzende einen Überblick, welche Themen derzeit gefragt sind. Da das Portal noch neu ist, sind dort auch einige Erläuterungen zur Handhabung der Seite zu finden. Zudem sind Nutzende zur aktiven Mitgestaltung des Portals aufgerufen. Die Ausrichtung auf die Bedürfnisse und Wünsche der Kommunen ist für die Weiterentwicklung des Angebots ein entscheidender Faktor.

Im Bereich „Projekte“ können Kommunen ihre Arbeit vorstellen und sich ein Bild von der Vorgehensweise anderer Städte und Gemeinden machen. Dabei geht es keineswegs darum, nur preiswürdige Großprojekte vorzustellen. Von Interesse sind auch die kleineren, aber nicht weniger wichtigen Bemühungen um erfolgreiche Integration beispielsweise in Kindergärten, Vereinen oder

ZUR SACHE

Das Portal Integration ist StGB NRW-Mitgliedstädten und -gemeinden vorbehalten. Das neue Portal erreichen die Kommunen über den Mitgliederbereich der StGB NRW-Verbandshomepage www.kommunen-in-nrw.de. Mit denselben Login-Daten lässt sich das neue Portal auch direkt über die Internetadresse www.kommunen.nrw/integration ansteuern. Nutzende sind unter dem Namen ihrer Stadt oder Gemeinde angemeldet. StGB NRW-Online-Redakteur Philipp Stempel steht Nutzern des Portals bei Fragen und Anregungen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Impressum | Hilfe | Kontakt | Hallo Philipp Stempel

Internetportal Integration
für Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW

Start | Projekte | Tauschbörse | Diskussionsforen | Veranstaltungen | Linkliste | Fachinfo & Service

Herzlich willkommen auf dem Internetportal Integration des Städte- und Gemeindebundes NRW!

Wir freuen uns, dass Sie unsere neue, interaktive Plattform besuchen. Das Angebot dient als Austauschplattform, um mit anderen Kommunen Erfahrungen auszutauschen, zu diskutieren und vom Wissen von 359 Städten und Gemeinden in NRW zu profitieren.

Das Besondere: Hier können Sie selbst aktiv werden.

Arbeiten Sie an einem besonderen Projekt? Suchen Sie nach Fachpersonal fürs Dolmetschen? Wie helfen Sie Flüchtlingen, zu Mitbürgern zu werden?

Berichten Sie hier den anderen Städten und Gemeinden und tragen Sie dazu bei, die Kräfte der NRW-Kommunen zu bündeln.

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge!

Ihr Ansprechpartner
Philipp Stempel
Online-Redaktion StGB NRW
Tel. 0211-4587-225
philipp.stempel@kommunen-in-nrw.de

▲ Mit dem Portal Integration können sich StGB NRW-Mitgliedskommunen über die Flüchtlings- und Integrationsarbeit austauschen und voneinander lernen

Deutschkursen. Entscheidend sind die Erfahrungen, von denen andere Kommunen profitieren können.

Projekte präsentieren Wer ein Projekt vorstellen möchte, kann über eine Eingabemaske einen Beitrag verfassen. Dabei wählt man zunächst das passende Fachgebiet. Zur Auswahl stehen Integrationskurse, Deutsch lernen, Kinderbetreuung, Schule, Kultur und Sport, Ausbildung und Arbeit, Wohnen sowie Sonstiges. Nach Eingabe des Textes lassen sich zusätzlich Dateien hochladen - etwa in den gängigen Bildformaten jpg oder png -, aber auch Dokumente und Tabellen. Nach

dem Abspeichern steht der Beitrag sofort allen anderen Nutzenden des Portals als neue Projektbeschreibung zur Verfügung. Eine eigens für diesen Bereich eingerichtete Funktion erlaubt es, zielgenau nach Projekten in einzelnen Fachbereichen zu suchen. Wer beispielsweise derzeit überlegt, ob man die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Helfer/innen umstellen soll, kann sich auf diesem Weg über die Erfahrungen von Fachkolleg/innen aus anderen Kommunen informieren und gegebenenfalls mit diesen Kontakt aufnehmen.

Tauschbörse Bei der Tauschbörse handelt es sich um eine Art Marktplatz mit den Funktionen „Biete“ und „Suche“. Optisch im Mittelpunkt steht auf dieser Seite eine Landkarte von Nordrhein-Westfalen. Auf ihr zeigen farbige Marker an, wo etwas gesucht oder angeboten wird. Welche Angebote in der Nähe des eigenen Ortes zu finden sind, lässt sich so mit einem Blick erfassen. Die Nutzung der Karte dürfte zudem vielen Besuchenden von Online-Kartenportalen wie Google Maps vertraut sein. Mit der Maus lässt sich die Karte verschieben oder heranzoomen. Mit einem Doppelklick auf den eigenen Standort öffnet sich das Eingabefeld für einen eigenen Beitrag. Die Vorgehensweise gleicht dem im Bereich „Projekte“.

Diskussionsforum Städte und Gemeinden haben in diesem Bereich die Möglichkeit, mit anderen Kommunen zu diskutieren und eigene Themen zu eröffnen. Inhaltliche Grenzen sind nicht gesetzt. Sowohl der fachliche Austausch unter Expert/innen ist möglich als auch die breit angelegte politische Debatte. Befassen sich Diskussionen mit konkreten Fragen aus der Praxis wie beispielsweise ein Burkini-Verbot, werden auch hier Erfahrungswerte aus den Kommunen wertvolle Hinweise geben. Zusätzlich erhalten Nutzende einen Überblick über die wichtigsten Termine zum Thema Integration. Die Linkliste umfasst eine Sammlung von Hinweisen auf weitere Fachportale zum Bereich Integration und Flüchtlinge. Das Portal Integration hat zum Ziel, Kommunen in ihrer täglichen Arbeit einen Mehrwert zu bieten. Das Potenzial, das im Erfahrungsschatz von 359 kreisangehörigen Kommunen schlummert, ist riesig. Daher sind Städte und Gemeinden eingeladen, sich - wenn nicht bereits geschehen - einzuloggen und auf dem Portal umzusehen. ●

◀ Im Bereich „Projekte“ können Kommunen ihre Integrationsarbeit vorstellen und sich über die Arbeit anderer Städte und Gemeinden informieren

Suchen und Bieten über die NRW-Karte

In diesem Bereich finden Sie die Tauschbörse. Mit den Funktionen „Biete“ und „Suche“ können Sie sich einen Überblick verschaffen, was andere Kommunen an Ressourcen für Integration benötigen und anbieten. Das können Dinge des alltäglichen Bedarfs in Erstaufnahmeeinrichtungen sein, aber auch Integrationskonzepte oder Expertenwissen - in der verbandsternen Tauschbörse sind Ihnen keine Grenzen gesetzt.

Eigene Such-Inserate und Angebote erstellen Sie am besten, indem Sie auf der NRW-Karte Ihren Ort heranzoomen und mit einem Doppelklick markieren - dann öffnet sich ein Fenster, in dem Sie Ihren eigenen Beitrag erstellen können. Mit einem Klick auf die farbigen Fähnchen über den markierten Orten, bekommen Sie weitere Details über das jeweilige Angebot angezeigt.

Wonach möchten Sie suchen?

Suchbegriff eingeben

Variante:

alle Varianten

Thema:

alle Themen

Neuer Beitrag

◀ Auf einer NRW-Karte können Kommunen in der „Tauschbörse“ nach Angeboten suchen oder selbst Material anbieten

MINIGOLF AUF EINEM KUNSTWERK

In Bad Driburg können Besucher/innen in diesem Sommer auf einem Kunstwerk Minigolf spielen. Anfang Juni 2016 eröffnete die Künstlerin Ina Weber im Gräflichen Park ihre Installation „Trümmerbahnen-Minigolf“ (Foto). Auf den zwölf Miniaturgolf-Bahnen stehen als Hindernisse

Trümmerhäuser und Ruinen aus verschiedenen Materialien wie Beton, Keramik oder Glasmosaik. Die kleinen Architekturen stellen zum Beispiel einen verfallenen Plattenbau, eine Kirchen-Ruine oder einen heruntergekommenen Bunker dar. Ina Weber lebt seit 2001 in Berlin und hat unter anderem in der Bundeskunsthalle Bonn sowie im Zendai Museum of Modern Art in Shanghai ausgestellt. Die „Trümmerbahnen“ können bis Ende September 2016 bespielt werden.



Hier bleiben



▲ Mit dem geplanten Integrationsgesetz will die Bundesregierung Integrationsangebote für Flüchtlinge ausbauen und die Teilnahme zur Pflicht machen

Das Integrationsgesetz des Bundes aus kommunaler Sicht

Mit dem Entwurf werden viele für Integration von Zuwanderern wichtige Bereiche geregelt - etwa durch eine Wohnsitzauflage -, der Ausbau der Infrastruktur und die Kosten bleiben aber offen

Das Bundeskabinett hat Ende Mai 2016 den Entwurf eines Integrationsgesetzes beschlossen. Die große Koalition einigte sich über bislang umstrittene Details wie die Zuweisung eines festen Wohnsitzes an anerkannte Asylsuchende und die Frage, unter welchen Bedingungen diese dauerhaft in Deutschland bleiben können.

Nach dem Gesetzentwurf sowie dem Entwurf der nachgelagerten Verordnung erhalten die Länder die Möglichkeit, auch anerkannten Flüchtlingen für eine bestimmte Zeit den Wohnort vorzuschreiben. Diese Wohnsitzauflage soll auf drei Jahre befristet werden, aber rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Vorgesehen sind zudem neue Fördermaßnahmen für Flüchtlinge zur Integration in den Ar-

beitsmarkt, mit denen positive Anreize zur Integration gesetzt werden sollen. In dem Gesetzentwurf enthalten sind andererseits Verschärfungen - etwa Leistungskürzungen, wenn Integrationsangebote nicht angenommen werden.

In dem Entwurf des Integrationsgesetzes werden nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ Integrationsangebote an Flüchtlin-



DER AUTOR

Michael Becker ist Hauptreferent für Recht und Verfassung beim Städte- und Gemeindebund NRW

ge und Asylsuchende, Erleichterungen für ihren Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie ein Management der Integrations- und Sprachkurse geregelt. Erwartet wird im Gegenzug, dass die Angebote von den Geflüchteten auch angenommen werden. Der Entwurf sieht daher rechtliche Konsequenzen sowohl für fehlende als auch für besonders intensive Integrationsbemühungen vor. Derzeit läuft noch das Gesetzgebungsverfahren zu dem Entwurf. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte des Gesetzentwurfs aufgeführt.

Wohnsitzauflage Die so genannte Wohnsitzauflage wird in Artikel 5 des Gesetzentwurfs durch Änderung des § 12 a Aufenthaltsgesetz normiert. Nach § 12 a Abs. 1 des Gesetzentwurfs zum Aufenthaltsgesetz soll ein(e) Ausländer/in, der oder die als Asylberechtigte(r), Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigte(r) eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hat, verpflichtet werden, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung

der Aufenthaltserlaubnis in dem Bundesland den Wohnsitz zu nehmen, in das er oder sie zur Durchführung des Asylverfahrens oder im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

Eine Ausnahme soll nur dann gelten, wenn der Ausländer oder die Ausländerin, deren Ehegatte oder Gattin, eingetragene(r) Lebenspartner/in oder minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen hat, durch die ein Mindesteinkommen - derzeit 712 Euro für Einzelpersonen - erzielt wird. § 12 a Entwurf Aufenthaltsgesetz enthält zudem eine Verordnungsermächtigung für die Länder hinsichtlich der Verteilung innerhalb des Landes und des Verfahrens für Zuweisungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wohnsitzauflage. Außerdem können die Länder die Anforderungen an angemessenen Wohnraum definieren sowie die Art und Weise, wie eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu belegen ist (vgl. § 12 a Abs. 9).

Bei Familiennachzug zu einem Ausländer oder einer Ausländerin, der oder die der Wohnsitzpflicht unterliegt, gilt diese Verpflichtung auch für den oder die nachziehende(n) Familienangehörige(n). Die Wohnsitzpflicht gilt nicht für Ausländer/innen, deren Anerkennung oder erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor dem 1. Januar 2016 erfolgt ist.

Neben dieser positiven Wohnsitzauflage enthält § 12 a Abs. 4 Aufenthaltsgesetzesentwurf auch eine negative Wohnsitzauflage. Danach kann einem Ausländer oder einer Ausländerin verwehrt werden, den Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen - insbesondere wenn zu erwarten ist, dass der/die Ausländer/in dort Deutsch nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen wird. Ebenso ist die Situation des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Sprachförderung Das Angebot an Integrationskursen soll ausgebaut und die Wartezeit verkürzt werden. Künftig soll es möglich sein, auch Flüchtlinge, die bereits einfache Sprachkenntnisse besitzen, zur Teilnahme zu verpflichten. Wer einen Integrationskurs abbricht, muss mit einer Kürzung der Sozialleistungen rechnen.

Für Asylsuchende, die Sozialleistungen beziehen, sollen schon vor Ende des Asylverfahrens Integrationskurse verpflichtend sein, wenn diese Personen von einer Behörde zur Teilnahme aufgefordert werden. Das soll auch für diejenigen gelten, die sich bereits gut auf

Deutsch verständigen können. Das Recht, an den Kursen teilzunehmen, soll nun aber schon nach einem Jahr statt wie bisher nach zwei Jahren erlöschen.

Integration Arbeitsmarkt Für Asylsuchende sollen mit Bundesmitteln zusätzliche Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Gleichzeitig sollen rechtliche Hürden abgebaut werden, um Asylsuchende in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dazu zählt eine Lockerung der so genannten Vorrangprüfung. Danach muss bei einem Arbeitsangebot erst untersucht werden, ob die Stelle auch mit deutschen Bewerber(inne)n oder EU-Bürger(inne)n besetzt werden kann.

Asylsuchende, die in Deutschland eine qualifizierte Berufsausbildung absolvieren, erhalten während der gesamten Dauer den Status eines/einer Geduldeten. Die Altersgrenze für den Beginn einer Ausbildung wird aufgehoben. Außerdem gilt der Status der Duldung noch bis zu einem halben Jahr nach der Ausbildung weiter, um den Absolvent(inn)en die Möglichkeit zu geben, in Deutschland eine Arbeit zu finden.

Anerkannten-Status Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis kann künftig in der Regel erst nach fünf Jahren erworben werden. Derzeit erhalten anerkannte Flüchtlinge nach drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, wenn sich die Situation in ihrem Herkunftsland nicht grundlegend geändert hat. Bei „herausragender Integration“ - spricht: wenn ein(e) Migrant/in den Lebensunterhalt überwiegend selbst bestreitet und sehr gut Deutsch spricht - kann er oder sie bereits nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten.

Zudem wird gesetzlich geregelt, dass die Asylsuchenden die vorgeschriebenen Integrati-

onsmaßnahmen wahrzunehmen haben und eine Ablehnung oder ein Abbruch ohne wichtigen Grund zu Leistungseinschränkungen beim Asylbewerberleistungsgesetz führt.

Ankunftsnachweis Um sicherzustellen, dass Asylsuchende rechtssicher und frühzeitig Zugang zum Arbeitsmarkt sowie zu Integrationsleistungen erhalten, wird künftig die Aufenthaltsgestattung mit dem Erhalt des Ankunftsnachweises entstehen. Damit soll die bisher bestehende Unsicherheit in der Praxis beseitigt werden.

Im Rahmen der Kabinettsitzung wurde zudem angekündigt, dass Bund und Länder zeitnah prüfen werden, inwieweit eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich ist, um Frauen, Kindern und anderen Schutzbedürftigen in Flüchtlingsunterkünften Schutz vor Übergriffen zu gewähren.

Grundtenor positiv Aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW ist der Entwurf des Integrationsgesetzes zu begrüßen. Denn er greift wesentliche kommunale Forderungen nach mehr Sprach- und Integrationskursen, gezielter Förderung beruflicher Ausbildung und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie einem erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt und die konsequente Umsetzung des Grundsatzes „Fördern und Fordern“ auf.

Die in dem Integrationsgesetz des Bundes enthaltene positive Wohnsitzauflage, mit der die Verteilung der Flüchtlinge auf die Bundesländer geregelt wird und mit der ein Verordnungsrahmen für die Länder geschaffen wird, ist zunächst zu begrüßen. Ebenfalls wird die Rückwirkung der Wohnsitzpflicht zum 1. Januar 2016 begrüßt. Andernfalls wäre für eine sehr große Anzahl von anerkannten Flüchtlingen eine Wohnsitzverpflichtung gar nicht mehr gegeben und das Instrument wäre in



FOTO: EUROPÄISCHE KOMMISSION

◀ *Anerkannte Asylsuchende sollen künftig schneller in Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden*

seiner Wirkung nachhaltig beeinträchtigt. So kann die Wohnsitzauflage eine Konzentration von Menschen andersartiger kultureller Prägung an wenigen Orten verhindern. Dies hat Vorteile für die Integration der Menschen vor Ort. Zugleich ist die Wohnsitzauflage ein geeignetes Mittel zur Erhöhung der Planungssicherheit in Kommunen. Denn andernfalls wäre die langfristige Nutzung der vielfältigen und kostenträchtigen Investitionen für die Integration nicht gewährleistet.

An Voraussetzungen knüpfen Die Wohnsitzauflage ist aber nur unter bestimmten Voraussetzungen denkbar. Insbesondere muss damit ein Infrastrukturprogramm einhergehen. Kreisangehörige Städte und Gemeinden müssen in die Lage versetzt werden, wirtschaftlich mit den Ballungszentren Schritt zu halten.

Darüber hinaus muss die Wohnsitzauflage von einem zweiten Arbeitsmarkt flankiert werden. Außerdem müssen Bund und Land die Kosten der Integration - insbesondere für zusätzliche Plätze in Kindertagesstätten und Schulen - übernehmen. Schließlich darf die vom Bund geplante steuerliche Förderung zur Schaffung neuer Mietwohnungen im unteren und mittleren Preissegment nicht auf Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt beschränkt werden.

Die negative Wohnsitzauflage, wonach Flüchtlinge sich an bestimmten Wohnorten nicht niederlassen dürfen, ist kritisch zu sehen. Sie darf nicht dazu führen, dass einzelne Kommunen von einer gleichmäßigen Zuweisung von Flüchtlingen ausgenommen werden und andere Kommunen diese zusätzlichen Flüchtlinge dann aufnehmen müssen. Andernfalls ist dies abzulehnen.

Infrastrukturausbau offen Zu kritisieren ist an dem Gesetzentwurf aber insbesondere, dass er keine verbindlichen Regelungen zu den notwendigen Infrastrukturmaßnahmen einschließlich deren Finanzierung durch Bund und Land enthält. Insofern sind wesentliche Voraussetzungen für die Akzeptanz einer Wohnsitzauflage nicht erfüllt.

Unabhängig von dem Gesetzentwurf zur Wohnsitzauflage hängt deren Wirksamkeit entscheidend davon ab, ob sie bundesweit gilt. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Flüchtlinge, die bisher im Rahmen des Königsteiner Schlüssels anderen Bundesländern zugewiesen waren, nach einem Anerkennungsbefehl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen und

sich im - für viele Flüchtlinge äußerst attraktiven - Bundesland Nordrhein-Westfalen niederlassen.

Damit wäre - entgegen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs - eine ungleichmäßige Verteilung der Flüchtlinge in Deutschland vorprogrammiert. Dies kann zum einen zu einer Ghettobildung in Nordrhein-Westfalen führen. Zum anderen könnte es zu nachhaltigen Akzeptanzproblemen bei der nordrhein-westfälischen Bevölkerung kommen.

Verteilung im Bundesland Schließlich hat die Verteilung innerhalb des jeweiligen Bundeslandes besondere Bedeutung. Für Nordrhein-Westfalen muss gelten, dass die von einer Wohnsitzauflage Betroffenen durch eine Landesbehörde auf der Basis des Schlüssels nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) auf die einzelnen Kommunen verteilt werden. Ein abweichender Verteilungsschlüssel, welcher zum Beispiel die Situation des örtlichen Arbeitsmarktes oder des Wohnungsmarktes berücksichtigt, ist abzulehnen. Zum einen stellt sich die Frage der aktuellen Validität solcher Daten, aber auch die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung eines vom Gesetzgeber festzulegenden Prozentsatzes bei der Gewichtung der Verteilungskriterien. Demgegenüber ist der FlüAG-Schlüssel seit Jahrzehnten anerkannt innerhalb von Nordrhein-Westfalen und sollte ausschließlich zur Verteilung herangezogen werden. Denn es ist davon auszugehen, dass unter integrations-spezifischen Aspekten Sprachkurse für die Verpflichteten flächendeckend in Nordrhein-Westfalen angeboten werden können.

Auf der anderen Seite bedingt ein dynamischer Arbeitsmarkt mit vielen offenen Stellen nicht automatisch das Vorhandensein von Wohnraum. Insoweit besteht zwischen diesen beiden Aspekten kein zwingender Zusammenhang im Hinblick auf eine bessere Integrationsleistung. Und beispielsweise nur auf den Arbeitsmarkt abzustellen, ist ebenfalls nicht sinnvoll. Denn in einem solchen Fall würde die für die Integration wichtige Möglichkeit, eine passende Wohnung zu finden, nicht hinreichend berücksichtigt.

Viele Ausnahmen Der Gesetzentwurf zur Wohnsitzauflage sieht vielfältige Ausnahmen vor. Eine besteht beispielsweise im Geltend machen eines Familiennachzugs. Die zuständigen Behörden müssen sich letztendlich auf die Aussagen der Flüchtlinge zur Familienzugehörigkeit verlassen. Ebenfalls wird davon auszugehen sein, dass in der Praxis viele auf einen bestimmten Wohnsitz Verpflichtete

mittels eines Arbeitsvertrages versuchen werden, die Wohnsitzauflage durch einen Ausnahmebescheid abzuwenden.

Wenn im konkreten Fall stets eine Überprüfung vorgenommen werden müsste, wären die kommunalen Ausländerbehörden damit schlichtweg überfordert. Vorzugsweise sollte daher eine Landesbehörde solche Ausnahme-genehmigungen von der Wohnsitzauflage erteilen.

Im Übrigen hätte eine solche Befreiung zur Folge, dass diese Person dann ohne Einschränkung ihren Wohnsitz in ganz Deutschland nehmen kann. Dies könnte rasch dazu führen, dass die Wohnsitzauflage in einem Bundesland zulasten eines anderen Bundeslandes an Wirkung verliert. Solche Wanderungsbewegungen müssen bei zukünftigen Zuweisungen von den Bundesbehörden berücksichtigt werden. Dafür hat der Gesetzgeber die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. ●

BUCHTIPP

VOM STREBEN NACH GLÜCK

200 Jahre Auswanderung aus Westfalen nach Amerika, hrsg. v. LWL-Industriemuseum, Westfälisches Landesmuseum für Industriekultur, Willi Kulke, 21,2 x 21,6 cm, 164 S., 14,95 Euro, ISBN 3-8375-1616-6

Mehr als 300.000 Menschen verließen zwischen 1800 und 1914 Westfalen, um in den Vereinigten Staaten eine neue Existenz aufzubauen. Das Leben und das Schicksal dieser Auswanderinnen und Auswanderer beleuchtet die Ausstellung „Vom Streben nach Glück“, die noch bis zum 24. September 2016 im Ziegeleimuseum Lage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zu sehen ist. Zur Ausstellung ist als Katalog das gleichnamige Buch erschienen. Darin beleuchten mehrere Autorinnen und Autoren die Geschichte der Auswanderungsbewegung und ihre Ursachen und zeichnen Reisewege sowie Biografien westfälischer Emigrant(inn)en nach.





▲ Langfristige Unterbringung von Flüchtlingen ist für die Kommunen mit hohen Kosten verbunden – vor allem, wenn neue Unterkünfte erforderlich sind

Gesucht: die tatsächlichen Kosten der Integration

Zur Unterstützung der politischen Forderung nach Übernahme des Integrationsaufwandes durch Bund und Land beginnen die Kommunalverbände nun mit der Berechnung dieser Kosten

Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sind mit dem Thema der Integration Zugewanderter seit vielen Jahren in unterschiedlicher Intensität beschäftigt. Durch die gewaltige Zahl neu angekommener Asylsuchender insbesondere im vergangenen Jahr jedoch stellt sich die Aufgabe der Eingliederung von Menschen mit anderer Muttersprache und anderem kulturellen Hintergrund in einer neuen Dimension.

Aus den Erfahrungen der Vergangenheit hat sich in Deutschland die Erkenntnis verfestigt, dass eine fehlende Integration zu Abschottung und zu Parallelgesellschaften führen kann. Fehlende Bildung und Ausbildung führen zu Perspektivlosigkeit und zur dauerhaften Abhängigkeit von sozialen Sicherungssystemen.

Wertvorstellungen der hiesigen Gesellschaft werden in einer solchen Situation nicht akzeptiert und nicht beachtet. Gerade stark religiös geprägte Migrant/innen akzeptieren dann häufig nur noch die Vorschriften ihres Glaubens. Annäherungen für ein friedliches Miteinander und gegenseitiges Kennenlernen unterbleiben bereits im Ansatz. Die Gefahr dabei ist, dass ein Nährboden für nachhaltige und dauerhafte Kon-

flikte einschließlich entsprechender Radikalisierung entsteht.

Ansätze vorhanden Der Handlungsleitfaden des Städte- und Gemeindebundes NRW zur Integration nennt Handlungsansätze aus unterschiedlichen Bereichen, mit denen den genannten Gefahren begegnet werden kann und umgekehrt die Chancen ergriffen werden, die in der Situation liegen. Die Betrachtungsweise ist nach innen gerichtet und fragt: Was muss in den Kommunen getan werden und wie kann es getan werden?

Dabei liegt es auf der Hand, dass eine erfolgreiche Integrationsarbeit nur geleistet werden kann, wenn sie frühzeitig einsetzt und wenn die finanziellen und sonstigen Rahmenbedingungen dies erlauben. Angesichts der schwierigen Haushaltslage der meisten Städte, Gemeinden und Kreise fordern die Kommunen eine massive finanzielle Beteiligung sowohl des Bundes als auch des Landes an den Integrationskosten. Sie verweisen darauf, dass von einer erfolg-



DER AUTOR

Claus Hamacher ist Beigeordneter für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund NRW

► Bis zur
Integration aller
Neuankömmlinge
ist es ein langer
Weg - und der
finanzielle
Aufwand schwer
zu kalkulieren



FOTO: HYDEBRINK - FOTOLIA

reichen Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt Bund und Länder über höhere Steuereinnahmen deutlich stärker profitieren als die Kommunen, die einen Großteil der Integrationsleistungen erbringen sollen.

Doch wieviel kostet denn nun die Integration? Gerade Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble hat in den zurückliegenden Wochen wiederholt moniert, dass seine Ministerkollegen aus den Ländern nachprüfbare Angaben zu den zu erwartenden Kosten schuldig geblieben seien, gleichwohl aber Milliardenbeträge vom Bund forderten.

Unklare Prognosen Tatsächlich fehlt es zurzeit an einer halbwegs belastbaren Ermittlung der Kosten. Die bislang in der Berichterstattung kursierenden Zahlen sind nur als erste Annäherung brauchbar. Die

Prognosen, was Unterkunft und Integration der Flüchtlinge kosten werden, gehen weit auseinander und sind inhaltlich wenig differenziert.

Die Bundesländer rechnen für 2016 mit 17 Mrd. Euro. Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln schätzt die Ausgaben auf 19 Mrd. Euro. Das Münchner ifo-Institut nannte kürzlich eine Zahl von 21 Mrd. Euro, wobei auf Nachfrage eingeräumt wurde, dass es sich nicht um selbst ermittelte Daten handelte, sondern um eine simple Hochrechnung einer älteren Zahl des Deutschen Landkreistages. Das Kieler Institut für Weltwirtschaft geht sogar von 25 bis 55 Mrd. Euro aus.

Abgesehen von dem Umstand, dass es sich nicht um klassische Kostenermittlungen „bottom-up“, sondern um Ableitungen aus volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen handelt, ließ sich in keinem

Fall feststellen, wie diese Zahlen zustande gekommen sind, wie sie sich auf die Bereiche „Unterbringung“ und „Integration“ verteilen oder welcher Anteil davon kommunale Zuständigkeiten betrifft. Soweit es um das Thema „Integration“ geht, ist aber davon auszugehen, dass ein Großteil der Kosten auf den unterschiedlichen kommunalen Ebenen - Gemeinden, Kreise, Landschaftsverbände - anfallen wird.

Eigene Zahlen nötig Wenn die Kommunen in der politischen Diskussion über eine Kostenbeteiligung von Bund und Ländern Gehör finden wollen, bleibt ihnen nichts anderes übrig, als selbst Zahlen zu liefern, die zumindest mit einer nachvollziehbaren, einheitlichen Methodik und auf einer repräsentativen Grundlage ermittelt wurden. In der Theorie klingt dies einfach, aber die praktische Umsetzung hat doch eine Reihe von Hürden zu überwinden.

Konkrete Kostenermittlung gelingt noch vergleichsweise gut bei den Kosten, die unmittelbar dem einzelnen Flüchtling zugeordnet werden können - zum Beispiel die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Bei anderen Kosten wie beispielsweise den Aufwendungen für das von den Kommunen zusätzlich eingesetzte Personal in den Ausländerbehörden, den Sozial-, Gesundheits- und Jugendämtern, Jobcentern und Ähnlichem ist dies schon bedeutend schwieriger.

Noch weniger greifbar sind die zu erwartenden mittelbaren Folgekosten für die erwünschte und eingeforderte Integration der Flüchtlinge. Anders als die Flüchtlingsaufnahme und die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist die Aufgabe der Integration den Kommunen nicht generell als Pflichtaufgabe zugewiesen. Nirgendwo ist exakt definiert, welchen Aufgabenkanon die Integration umfasst.

Kaum Rechtspflicht Es ergeben sich nur punktuelle gesetzliche Verpflichtungen - beispielsweise im Hinblick auf die Unterbringung von Kindern in Kindertageseinrichtungen sowie in Schulen. Ansonsten ist Integration als freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit einzuordnen. Insofern haben die Kommunen einen weiten Einschätzungs- und Entscheidungsspielraum, welche der zahlreichen in Betracht kommenden Maßnahmen sie tatsächlich umsetzen und mit entspre-

chenden Haushaltsmitteln unterlegen wollen. Mit Mehrkosten muss - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - in folgenden Bereichen gerechnet werden:

- Plätze für U3-Betreuung
- Plätze für Ü3-Betreuung
- Familien- und Jugendhilfekosten, insbesondere für junge Flüchtlinge ohne Familie
- Plätze an Schulen und in der OGS
- Kosten für Dauererkrankungen
- Bezahlbarer Wohnraum
- Durchführung von Integrationskursen, etwa Sprachkurse oder zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt
- SGB-II Leistungen für anerkannte Asylsuchende
- Eingliederungshilfe für Flüchtlinge mit Behinderungen

In vielen Bereichen ist davon auszugehen, dass die Leistungsempfänger/innen zu mindest während der ersten Jahre keinen nennenswerten Finanzierungsanteil - etwa durch Elternbeiträge und Ähnliches - aufbringen können. Hinzu kommen weitere mittelbare Auswirkungen. So wird bereits jetzt aus Kommunen gemeldet, dass sich aufgrund der Knappheit der Wohnungsangebote die Mieten verteuern, was insgesamt Auswirkungen auf die Kosten der Unterkunft haben wird.

AG Kostenermittlung Vor diesem Hintergrund haben die Finanzausschüsse des Städte- und Gemeindebundes sowie des Landkreistags NRW am 03.02.2016 einstimmig die Einsetzung einer verbändeübergreifenden Arbeitsgruppe zur überschlägigen Ermittlung der mit der Integration von Flüchtlingen verbundenen Folgekosten beschlossen.

Diese Arbeitsgruppe kam am 01.03.2016 in Düsseldorf zu ihrer ersten Sitzung zusammen. An der AG sind kommunale Praktiker/innen und Vertreter/innen der Geschäftsstellen aller drei kommunalen Spitzenverbände sowie der Landschaftsverbände und der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW beteiligt. Zudem wurde ein enger Austausch mit der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) vereinbart, die ebenfalls an einem Erfassungsmuster für kommunale Kosten arbeitet.

Der Auftrag der Arbeitsgruppe besteht darin, den für die nordrhein-westfälischen Kommunen entstehenden Finanzauf-

wand in den Bereichen (Erst-)Unterbringung, Versorgung und Betreuung sowie Integration von Flüchtlingen überschlägig - sprich: nicht „cent-genau“ - zu ermitteln. Dies soll in bezifferbare Beträge münden, die zur Verwendung im politischen Diskurs geeignet sind. Kommunalen Aufwand und gegenüberstehende Erträge - etwa die FlüAG-Pauschale - werden dazu saldiert zur Ermittlung von „Netto“-Beträgen.

Verzahnung mit MIK Es gibt eine enge Verzahnung mit der beim NRW-Innenministerium eingerichteten Arbeitsgruppe „Erhebung tatsächlicher Unterbringungskosten nach AsylBLG in Kommunen“ bezüglich des Rechtskreises AsylBLG und FlüAG NRW. Dabei befasst sich diese Arbeitsgruppe nicht mit Integrationskosten im eigentlichen Sinne.

Die Erfassung des - größtenteils erst künftig entstehenden - Integrationsaufwandes wird voraussichtlich deutlich abstrakter ausfallen als die Ermittlung der Kosten nach dem AsylBLG und wird auch prognostische Anteile enthalten. Dennoch wird dabei ein umfassender Ansatz verfolgt. Insbesondere Personal- und Overhead-Aufwand soll vollständig berücksichtigt werden.

Test vorab Um dem Anspruch der kommunalen Arbeitsgruppe einerseits und der Komplexität der Erhebung andererseits gerecht werden zu können, wurde bei der zweiten AG-Sitzung am 22.04.2016 beschlossen, zur Vorbereitung der eigentlichen Umfrage einen „Pre-Test“ unter den Mitgliedern der Arbeitsgruppe durchzuführen. Dieser „Pre-Test“ dient dazu, den Erhebungsbogen auf seine methodische Stringenz und Praktikabilität hin zu prüfen und gegebenenfalls zu verbessern.

Erkenntnisse der KGSt oder solche aus Erhebungen einzelner NRW-Kommunen wurden dabei berücksichtigt. Außerdem kann der „Pre-Test“ bereits erste - vorläufige - Ergebnisse liefern. Als Zeitraum betrachtet werden das Jahr 2015 und das 1. Quartal 2016. Der Test soll bis Juli 2016 ausgewertet sein und schließlich in eine umfassende Abfrage münden.

All dies vermittelt einen Eindruck, weshalb es trotz hoher Motivation aller Beteiligten schwierig ist, kurzfristig Daten zu liefern, die einer kritischen Überprüfung standhalten. Ob dies überhaupt gelingt, hängt letztlich davon ab, in welcher Qualität die Daten von den Kommunen, die an der Erhebung teilnehmen, zur Verfügung gestellt werden. ●

BUCHTIPP

DAS BEAMTENRECHT IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Kommentar von Dipl.-Verwaltungswirt Heinz D. Tadday und Ministerialrat Dr. Ronald Rescher, Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen. 146. Ergänzungslieferung, Stand Januar 2016, 378 Seiten, 89,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 3.354 Seiten, Seitenformat DIN A 5, in zwei Ordnern, 149 Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (249 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1 - 3 Nutzer im Jahresabonnement 259 Euro (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print+Digital, Mehrfachlizenzen) auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0150-3 (Print), ISBN 978-3-7922-0201-2 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 146. Ergänzungslieferung (Stand Januar 2016) werden die aktuelle Rechtsprechung und neue Vorschriften in die Kommentierung eingearbeitet. Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis im Land NRW und zur Entfristung der Altersteilzeitregelung vom 17. Dezember 2015 werden u. a. ein § 15 a und § 110 a neu in das LBG NRW eingefügt.

Wesentliche Teile des neuen Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes (LRiStaG) sind zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Die Neuregelungen des LRiStaG finden in der Kommentierung Berücksichtigung. Die Erläuterungen zu § 93 werden um Ausführungen zum aktuellen Beschluss des BVerfG vom 16. Dezember 2015, der sich mit der Zulässigkeit und den Voraussetzungen einer Dienstpostenbündelung auseinandersetzt, ergänzt.

Az.: 14.0.1

Was können Sie?

INTEGRATION POINT



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit
Gelsenkirchen

Stadt
Gelsenkirchen

FOTOS (2): BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

▲ In den Integration Points beraten Fachkräfte die Flüchtlinge und Asylsuchenden über ihre Möglichkeiten auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt

Die Integration Points der Bundesagentur für Arbeit

Mithilfe zentraler Anlaufstellen will die Bundesagentur für Arbeit Flüchtlinge und anerkannte Asylsuchende effektiver in eine Ausbildung, Qualifizierung oder eine bezahlte Arbeit vermitteln

Nordrhein-Westfalen hat seit 2015 mehr als 250.000 Menschen aufgenommen, die ihre Heimatländer auf der Flucht vor Krieg und Terror verlassen haben. Ein erheblicher Anteil dieser Menschen wird für längere Zeit - wenn nicht sogar dauerhaft - in NRW bleiben. Das stellt eine große Herausforderung für das Land dar, bietet aber auch Chancen für den Wirtschaftsstandort NRW und seine Unternehmen.

Zu realisieren sind diese Chancen jedoch nur, wenn den geflüchteten Menschen die Möglichkeit gegeben wird, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Der schnelle Zugang zu Sprachlernangeboten, zu Arbeit und Ausbildung eröffnet tragfähige Perspektiven und ist deshalb das Schlüsselement der Integration.

Die Bundesagentur für Arbeit geht auf Grundlage der vom Bundesinnenministerium veröffentlichten Zahlen von rund 270.000 Menschen aus, die zwischen Anfang 2015 und April 2016 in NRW Asyl oder Flüchtlingsschutz beantragt haben. Legt man die übliche Schutzquote zugrunde, werden rund 145.000 Menschen - davon etwa 113.000 im erwerbsfähigen Alter - zumindest längerfristig in NRW bleiben und versuchen, sich zu integrieren.



DER AUTOR

Torsten Withake ist Geschäftsführer Arbeitslosenversicherung bei der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit

ren, Arbeit zu finden sowie sich ein neues Leben aufzubauen.

Neue Anforderungen Für geflüchtete Menschen ist es jedoch nicht leicht, auf dem Arbeits- oder Ausbildungsmarkt Fuß zu fassen. Sie müssen lernen, in einem fremden Land mit ungewohntem Alltag, mit neuen schulischen Anforderungen und einer für sie ebenso ungewohnten Behördenstruktur zurechtzukommen. Dazu treten die größten Hemmnisse für die Integration: fehlende Sprachkenntnisse und Qualifikationsdefizite in Bezug auf die hiesigen beruflichen Anforderungen.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) erwartet, dass nur ein kleiner Teil der geflüchteten Menschen innerhalb eines Jahres auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich sein wird. Auf Grundlage der Erfahrungen mit den in den 1990er-Jahren nach Deutschland geflüchteten Menschen halten es die Wissenschaftler/innen für möglich, dass bis zu zehn Prozent der Zuwandernden den Sprung im ersten Jahr schaffen.

Nach fünf Jahren könnten demnach bis zu 50 Prozent einen festen Arbeits- oder Ausbildungsplatz erreichen. Wesentliche Voraussetzung wäre, dass die Menschen geeignete Unterstützung von allen Akteuren erhalten - insbesondere auf lokaler Ebene von Politik, Kommunen, Wirtschaft und Institutionen.

Zentrale Anlaufstelle Den für NRW wichtigen ersten Schritt ist die Bundesagentur für Arbeit durch die flächendeckende Einführung so genannter Integration Points gegangen. Dabei handelt es sich um ein neues Angebot für eine neue Kundengruppe. NRW ist bundesweit Vorreiter mit den Integration Points nach dem One-Stop-Government-Modell - dem Zusammenschluss unterschiedlicher Informations- und Dienstleistungsangebote der öffentlichen Verwaltung unter einem Dach mit dem Ziel, die Arbeitsaufnahme als Schlüssel zur Integration durch Synergien effizient voranzutreiben. Andere Bundesländer ziehen seit einigen Monaten mit vergleichbaren Ansätzen nach.

Der erste Integration Point als gemeinsamer Arbeitsmarktservice von Arbeitsagentur, Jobcenter und Landeshauptstadt Düsseldorf startete am 1. September 2015. Seit Januar 2016 arbeitet in jedem Agenturbezirk in NRW mindestens ein Integration Point. Die Jobcenter - alle gemeinsamen Einrichtungen und die meisten in kommunaler Trägerschaft - bringen ihr Engagement mit ein.

Die Dienstleistungen der Arbeitsagenturen und Jobcenter können grundsätzlich von allen Geflüchteten - unabhängig vom Herkunftsland - in Anspruch genommen werden. Um sie frühzeitig im Integration Point zu betreuen, sprechen die Mitarbeiter/innen der Agenturen initiativ geflüchtete Menschen an, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, für die also auf absehbare Zeit ein grundsätzlicher Arbeitsmarktzugang besteht. Derzeit sind dies vor allem Geflüchtete aus Syrien, Eritrea, Iran und Irak, deren Bleibewahrscheinlichkeit hoch ist.

Zusätzliches Personal Sowohl die Agenturen für Arbeit als auch die Jobcenter haben zur Betreuung geflüchteter Menschen zusätzliches Personal und zusätzliche Mittel für Arbeitsmarktpolitik erhalten. Dadurch ist gewährleistet, dass Information, Beratung und Unterstützung der geflüchteten Menschen nicht zulasten der einheimischen Arbeitslosen und Leistungsbeziehenden gehen. Die entscheidende Grundlage für nachhaltige berufliche und gesellschaftliche Integration sind ausreichende Sprachkenntnisse. Die in

der Regel sieben bis acht Monate dauernden Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellen einen systematischen Spracherwerb sicher und haben eine fortgeschrittene Sprachverwendung zum Ziel. Das ermöglicht den Anschluss an den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt - sei es die duale Berufsausbildung, die Hochschule oder der direkte Einstieg in den Arbeitsmarkt.

Um den Übergang in den Arbeitsmarkt rasch zu ermöglichen, bieten die Arbeitsagenturen und Jobcenter Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie anerkannten Flüchtlingen zukünftig kombinierte Maßnahmen aus Integrationskursus und arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumenten an. Diese Fördermaßnahmen flankieren das Erlernen von Sprache im beruflichen Kontext. Die Verzahnung geschieht in der Regel so, dass es nicht zu Verzögerungen des regulären Sprachkurses kommt. So kann beispielsweise der Vormittag dem Erwerb der Sprache und der Nachmittag der beruflichen Qualifizierung bei einer Fortbildungseinrichtung oder der Praxiserprobung bei einer Arbeitsstelle dienen.

Früh ansprechen Durch die frühzeitige Ansprache von Geflüchteten mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit stellen die Agenturen für Arbeit und Jobcenter die Weichen für einen erfolgreichen Berufseinstieg. Als Anlaufstelle für die Beratung und Vermittlung geflüchte-

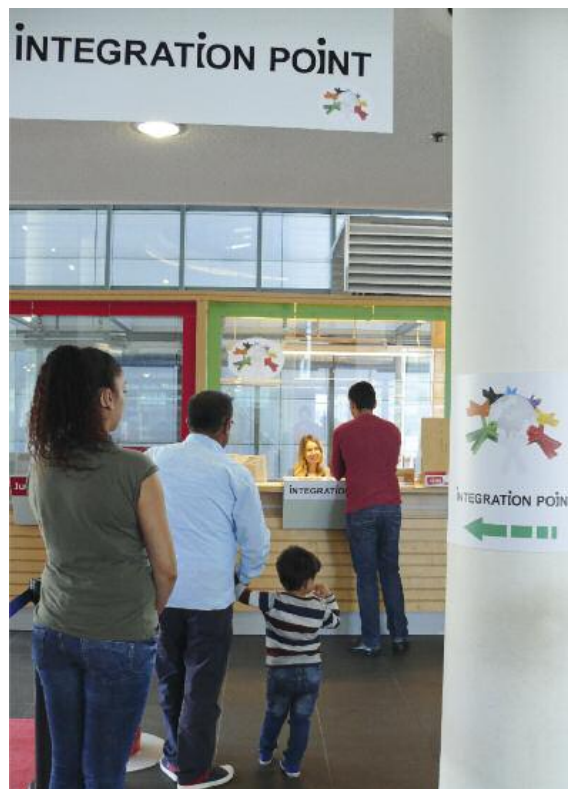
ter Menschen übernimmt der Integration Point auch die Lotsenfunktion. Spezialist/innen von Arbeitsagentur, Jobcenter und Kommune - unter anderem Ausländerbehörde, Sozialamt, Jugendamt - unterstützen hier in enger Abstimmung miteinander die Eingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt und initiieren beispielsweise frühzeitig Sprach- oder Integrationskurse.

Die beteiligten Organisationen führen im Integration Point ihre Kompetenzen an einem Ort und unter einem Dach zusammen, verzahnen und bündeln transparent ihre Angebote sowie Maßnahmen. Auf diese Weise bereiten sie den Weg für die erfolgreiche, aktive und wirkungsvolle Integration jedes einzelnen geflüchteten Menschen.

Ein wichtiger Erfolgsfaktor sind die persönlichen Kompetenzen und Erfahrungen, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Integration Points einbringen. Mit ihrer besonderen Qualifikation und dem durch eigene Erfahrung erworbenen Einfühlungsvermögen gelingt es ihnen, die Anliegen der geflüchteten Menschen zu verstehen und mit diesen gemeinsam den individuellen „Integrationspfad“ zu finden.

Orientierung nötig Die einheitliche Anlaufstelle bietet den Geflüchteten Orientierung, da sie mit dem gegliederten Behörden- und Sozialsystem in Deutschland nicht vertraut sind. Der Integration Point ist für die Kunden eine Anlaufstelle mit Wiedererkennungswert und kurzen Wegen, in der sie abgestimmte Beratung und Unterstützung durch spezialisierte Fachkräfte erhalten. Ausländerbehörden gehören zu den Kerninstitutionen jedes Integration Points. Mit ihrer Unterstützung können die Vermittlungsfachkräfte zeitnah Transparenz über die Zugangsmöglichkeiten von Geflüchteten zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt herstellen. Denn der Aufenthaltsstatus spielt eine zentrale Rolle bei der Zuordnung eines Kunden zu einem Rechtskreis und bei der Entscheidung über arbeitsmarktpolitische Fördermaßnahmen.

Aus der Einsicht, dass die Integration von Geflüchteten in den Ar-



◀ Eine zunehmende Anzahl Flüchtlinge kann mittlerweile in den Integration Points betreut werden

kleine Gruppen

beitsmarkt eine Gemeinschaftsaufgabe ist, haben sich in den zurückliegenden Monaten landesweit stabile Netzwerke aus Arbeitsverwaltung, Kommunen, Wirtschaft, Wohlfahrtsverbänden, Ehrenamtlichen und Gewerkschaften etabliert. Langjährige Strukturen konnten revitalisiert werden, was den Ausbau der Netzwerke zum Teil erheblich beschleunigt hat.

Enge Partnerschaft Moderator dieser Partnerschaften und der Weiterentwicklung des Integrationsprozesses sind die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter. Indem Unternehmensverbände, Kammern und Bleiberechts-Netzwerke an einem Strang ziehen, ist nicht nur der Kontakt zu und die Ansprache von geflüchteten Menschen intensiver geworden. Auch die Zusammenarbeit mit Unternehmen vor Ort, deren Engagement ein Schlüssel zur Einbindung der Geflüchteten in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt ist, konnte deutlich von den Netzwerken profitieren und wird auch in Zukunft weiter ausgebaut. Doch wird es trotz des intensiven Engagements aller Akteure für viele geflüchtete Menschen ein längerer Weg in dauerhafte Arbeit und gesellschaftliche Integration. Dies realistisch zu sehen, ist für die Planung arbeitsmarktpolitischer Programme wichtig. Sechs bis zwölf Monate Integrationskurs, sechs bis 18 Monate Ausbildungsvorbereitung und bis zu 42 Monate Ausbildung: Für junge Geflüchtete werden bis zu fünf Jahre eher die Regel denn die Ausnahme sein, um in Deutschland beruflich Fuß zu fassen.

Ungelernte Tätigkeit Für diejenigen mit geringer Qualifikation - immerhin rund 30 Prozent der 35 bis 65-Jährigen - werden kurz- bis mittelfristig vor allem typische Tätigkeiten für An- und Ungelernte in Frage kommen. Dies gibt ihnen die Chance, Teilqualifikationen - gegebenenfalls auch während der Beschäftigung - zu erwerben. Wenn es allen Netzwerkpartnern gelingt, die Menschen tatkräftig in ihrem Bemühen zu unterstützen, auf dem deutschen Arbeits- und Ausbildungsmarkt anzukommen, wenn es gelingt, diesen Menschen individuell zur Seite zu stehen und ihnen zu helfen, sich mit ihren Talenten und ihren mitgebrachten Kompetenzen in einem neuen beruflichen Leben zu etablieren, werden alle Beteiligten profitieren: die geflüchteten Menschen, die eine neue Heimat gefunden haben und sich hier eine neue berufliche Basis aufbauen können, sowie die Wirtschaft und die Gesellschaft von NRW, in die sie ihr Potenzial einbringen. ●



▲ In der Stadt Geilenkirchen werden zwei neue Gebäude für bis zu 120 Flüchtlinge errichtet

Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge

Um mehr als hundert Asylsuchende angemessen unterbringen zu können, setzt die Stadt Geilenkirchen auf Neubau mit einem hohen Grad von Vorfertigung und alternativen Nutzungsmöglichkeiten

Geilenkirchen ist eine Mittlere kreisangehörige Stadt mit gut 28.000 Einwohner/innen im südlichen Teil des Kreises Heinsberg nahe der deutsch-niederländischen Grenze. Etwa die Hälfte der Einwohner/innen lebt in typisch dörflichen Ortschaften. Wie überall im Land wurde auch in Geilenkirchen im Laufe des Jahres 2015 von Woche zu Woche klarer, dass der Zustrom von Flüchtlingen zu einem Engpass bei der Versorgung mit Wohnraum führen wird.



DER AUTOR

Markus Mönter ist Technischer Beigeordneter der Stadt Geilenkirchen

Waren es Anfang vergangenen Jahres noch gut 80 Personen, sind es heute annähernd 350 Personen, die durch die Stadt mit Wohnraum versorgt werden. Mit weiteren 200 Zuweisungen ist in absehbarer Zeit zu rechnen. Denn die Erstaufnahmeeinrichtung im Stadtgebiet ist aufgegeben worden, und die seinerzeit dort untergebrachten Flüchtlinge werden nun nicht mehr auf das Zuweisungssoll angerechnet.

Es zeichnete sich also ab, dass es trotz einigen Potenzials nicht möglich sein würde, den Wohnungsbedarf für Flüchtlinge vollständig über Anmietung auf dem privaten Markt zu decken. Daher wurde die Suche nach einem Standort für den Neubau einer städtischen Unterkunft initiiert. Planungsrechtlich geeignete und verfügbare Grundstücke wurden einer Bewertung nach Kriterien wie Erreichbarkeit, Eignung aus Nutzendensicht, Sozial- und



Umfeldverträglichkeit sowie einer späteren Nachnutzungsmöglichkeit unterzogen.

Fläche am Bahnhof Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschloss im Oktober 2015 mit breiter Mehrheit, eine städtische Fläche nahe des Bahnhofs Geilenkirchen für die neue Unterkunft zu verwenden. Das früher mit Bahnanlagen bebaute Grundstück lag zuletzt brach und wurde in einem kleineren Teil bereits für eine - inzwischen erneuerungsbedürftige - Unterkunft in Containerbauweise genutzt.

Schon früh in der Vorbereitung des Konzeptes für die neue Flüchtlingsunterkunft war angesichts der gebotenen Eile ein örtliches Architekturbüro in die Überlegungen einbezogen worden. In seiner Präsentation der Entwurfsplanung vor dem städtischen Bauausschuss im Januar 2016 trug der Architekt Dipl.-Ing. Arthur Stefelmans vor: „Uns ging es um die Schaffung einer menschenwürdigen ‚Architektur des Ankommens‘ unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Möglichkeiten und sozialer Notwendigkeiten“.

Die kleinen Wohngruppen für vier bis sechs Personen wurden in einem flexiblen und stets gleichen Grundmodul aus Wohnküche, zwei Schlafräumen, Dusche mit Waschgelegenheit und abgetrenntem WC untergebracht. Das Grundmodul wurde bereits in der Konzeption auf eine spätere Nachnutzungsmöglichkeit beispielsweise als Studierenden- respektive

Seniorenappartement oder als Büroraum ausgelegt.

Konzept „Windmühle“ Im Entwurf wurden in zwei Gebäuden mit drei Etagen je vier Wohnmodule „Windmühlenartig“ um einen großzügigen Gemeinschaftsbereich gruppiert, der als Treffpunkt- und Kommunikationsfläche auf der Wohnebene dienen soll. Hier können soziale Kontakte gepflegt werden. Zudem kann durch Austausch innerhalb der Wohnebene und mit Betreuenden oder freiwilligen Helfer/innen die Integration auf den Weg gebracht sowie gefördert werden. Bewusst wurden die Wohnebenen nicht untereinander verbunden, sondern sind über außenliegende Treppenanlagen separat zugänglich. Die so geschaffene überschaubare Gruppengröße soll dazu beitragen, Konfliktpotenzial zu minimieren und Verantwortungsbereiche klar zu definieren. Räume für das Wäschewaschen und -trocknen sowie als Lager werden in Nebengebäuden untergebracht. Eigens eine Moduleinheit ist für einen „Sozialen Dienst“ mit Büro und Besprechungsraum sowie ein Hausmeisterbüro vorbehalten. Insgesamt sollen bis zu 120 Bewohner/innen die neuen Unterkünfte nutzen. Für die Konstruktion wurde eine massive Betonbauweise ausgewählt. Hierfür sprach aus haushaltswirtschaftlicher Sicht, dass die lange Nutzungsdauer die Haushaltsbelastung durch Abschreibungen im verträglichen Rahmen hält. Falls mittelfristig weniger Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen benötigt werden sollte, würden zunächst andere städtische Objekte aufgegeben oder gegebenenfalls die bereits bei der Planung berücksichtigte Nachnutzung realisiert.

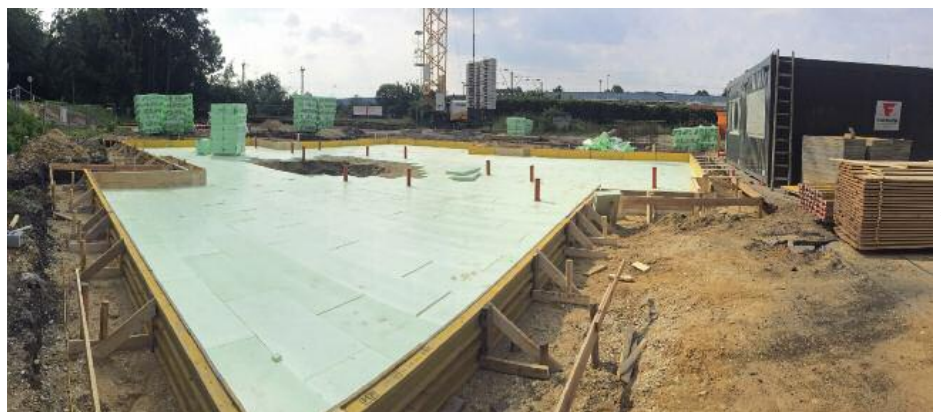
Wände angeliefert Halb vorgefertigte, tragende Bauteilkonstruktionen ermöglichen mit ihrem hohen Vorfertigungsgrad eine

möglichst rasche Bauzeit. Betonhalbfertigteilwände mit integrierter Wärmedämmung - so genannte Thermowände - werden zur Baustelle geliefert, aufgestellt und nur noch mit Beton verfüllt. In ähnlicher Weise werden halbvorgefertigte Deckenplatte vor Ort lediglich ausgelegt, bewehrt und vor Ort mit einer Betonaufguss versehen.

Diese Bauweise entspricht ideal den Anforderungen von Statik, Brandschutz und Schallschutz und lässt sich lange nutzen. Der Innenausbau der einzelnen Wohnmodule ist hingegen in leichter und flexibler Trockenbaukonstruktion geplant, um möglichen Anforderungen und Änderungen bei einer eventuellen Nachnutzung gerecht zu werden und auch um den Innenausbau zeitlich zu forcieren.

Auch Energie sparend Bei einem Neubau unter den aktuellen baurechtlichen Anforderungen, insbesondere der Energieeinsparverordnung (EnEV), ist ein geeignetes Haustechnikkonzept wichtig. Für den Neubau wurde eine Heizung mittels Luft-Wasser-Wärmepumpe und Fußbodenheizung ausgewählt. Der Luftaustausch wird über eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung sichergestellt. Die Ausstattung des Gebäudes ist einfach, aber angemessen.

Zur Beschaffung der Bauleistungen wurden umfassende Leistungsverzeichnisse erstellt, um das Gesamtvorhaben und die gewünschte Qualität abschließend zu beschreiben. Unter Anwendung der Vergabeerleichterungen aus dem gemeinsamen Runderlass über die Beschaffung von Leistungen zum Zweck der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen erfolgte die Vergabe freihändig im Wettbewerb an einen Generalunternehmer. Dieser wird das Objekt schlüsselfertig vor dem Winter 2016/2017 übergeben. Die Bauarbeiten laufen seit Anfang Mai.



▲ Die Bauarbeiten für die Flüchtlingsunterkunft haben im Mai 2016 begonnen und sollen bis zum Winter abgeschlossen werden

jung und fremd

▲ Flüchtlingskinder und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bedürfen besonderer Fürsorge und müssen von der Jugendhilfe intensiv betreut werden

Jugendhilfe im Fokus der Flüchtlingsintegration

Durch die vielen Kinder und Jugendlichen unter den Flüchtlingen, die seit 2014 nach Deutschland gekommen sind, haben sich die Anforderungen an die Jugendhilfe deutlich verändert

Die nach Deutschland kommenden Flüchtlinge benötigen auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Zusammenlebens Unterstützung, um sich in die Gesellschaft integrieren zu können. Integration setzt Bildung voraus, und diese sollte bereits frühzeitig für die jungen geflüchteten Menschen beginnen.

Grundvoraussetzung der Integration ist die Beherrschung der deutschen Sprache. Diese

muss den jungen Flüchtlingen so früh wie möglich vermittelt werden. Da die Eltern hierzu in den wenigsten Fällen allein in der Lage sind, sind sie auf Unterstützung vor allem durch die Jugendhilfe angewiesen. Daher sind die Leistungen der Jugendhilfe für die Kinder und Jugendlichen von der Geburt bis zum Erwachsenenalter von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Integration der Kinder und Jugendlichen.

Planungen der Jugendhilfe Strategisch ist es sinnvoll und geboten, die Flüchtlingskinder und -jugendlichen zukünftig bei allen kinder- und jugendhilferechtlichen Planungen zu berücksichtigen. Zu nennen sind vor allem die kommunale Jugendhilfeplanung sowie die Kinder- und Jugendförderpläne. Ziel aller Bemühungen muss es sein,

passgenaue Angebote für die jungen Flüchtlinge zu schaffen, welche unter die Jugendhilfe fallen. Die Planungen der Kommunen gestalten sich aktuell nicht gerade einfach, weil nach einer massiven Steigerung des Flüchtlingszustroms in der zweiten Hälfte 2015 und Anfang 2016 die Zahlen inzwischen deutlich gesunken sind.

Um Vorbehalte der nach Nordrhein-Westfalen einreisenden Flüchtlinge hinsichtlich der bestehenden Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege abzubauen, sind die so genannten Brückenprojekte eingeführt worden. Diese niedrigschwelligen Angebote, die beispielsweise in Form von Eltern-Kind-Gruppen, Spielgruppen oder mobilen Angeboten stattfinden, sollen Eltern und Kindern den Übergang in institutionelle Betreuungsformen erleichtern. Zudem haben die Kinder hier die Möglichkeit, einen Zugang zur deutschen Sprache zu finden.

Einstieg durch Brückenprojekte Aus jugendpolitischer Sicht sind hier zwei Dinge



DER AUTOR

Dr. Matthias Menzel ist Hauptreferent für Gesundheit und Soziales beim Städte- und Gemeindebund NRW

wichtig. Zum einen darf es sich bei Brückenprojekten nicht um ein Dauerbetreuungsprogramm für die Flüchtlingskinder handeln, sondern nur um ein erstes Kennenlernen. Ziel aller Bemühungen muss es sein, dass die Eltern bereit sind, ihr Kind in einer Tageseinrichtung anzumelden, in der es optimal gefördert werden kann.

Auch die Kindertagespflege kommt grundsätzlich für die Betreuung der Kinder in Betracht, wenn die Kindertagespflegekräfte hierzu bereit und in der Lage sind. Zum anderen ist von zentraler Bedeutung, dass die Mittel des Landes NRW für diese Brückenprojekte bedarfsdeckend zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Betreuung in der Tageseinrichtung und der Tagespflege stellte sich die Frage, ob die Flüchtlingskinder - wie die deutschen Kinder - einen Anspruch auf Aufnahme in die Tageseinrichtung ab dem ersten Lebensjahr haben. Inzwischen wird ganz überwiegend die Auffassung vertreten, dass der Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII ab dem ersten Lebensjahr ab Aufnahme in eine kommunale Unterkunft besteht. In der Praxis machen allerdings zahlreiche Kommunen die Aufnahme in eine Tageseinrichtung davon abhängig, ob eine Bleibeperspektive für die Kinder besteht. Hiermit soll vermieden werden, dass die Kinder Bindungen, die sie eingegangen sind, kurzfristig wieder aufgeben müssen.

Bestehende Gruppen Bei der Aufnahme der Flüchtlingskinder in die Kitas ist es unter integrativen Gesichtspunkten eher hinderlich, wenn separate Betreuungsgruppen für Flüchtlinge gebildet werden. Ratsam ist vielmehr die Integration von möglichst wenigen Flüchtlingskindern in eine bestehende Gruppe. Für Tageseinrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund können sich hier andere Lösungen anbieten.

Die Eltern der Flüchtlingskinder werden ein Interesse daran haben, die Kinder möglichst in der Nähe zur Unterkunft betreuen zu lassen, um lange Wege zu vermeiden. Dies wird sich allerdings bei größeren Flüchtlingsunterkünften mit einer Vielzahl von Kindern im Alter von ein bis sechs Jahre nicht immer realisieren lassen.

Für das Erlernen der deutschen Sprache ist sicherlich von Vorteil, dass das punktuelle Verfahren zur Sprachstandfeststellung abgeschafft worden ist. Die alltagsintegrierte Sprachförderung ist hier besonders geeignet, durch eine kontinuierliche Sprachbeob-

achtung Defizite zu erkennen und die notwendige sprachliche Förderung innerhalb der Gruppe durchzuführen. Viele Tageseinrichtungen haben bereits festgestellt, dass im Rahmen dieses Ansatzes in der Regel ein spontaner Spracherwerb erfolgt.

Deutsch lernen Bei Kindern, die über einen längeren Zeitraum Probleme mit dem Erlernen der deutschen Sprache haben, sollte parallel über eine gezielte Sprachförderung außerhalb von Tageseinrichtungen und Tagespflege nachgedacht werden. Als verlässliche Partner kommen vor allem die kommunalen Volkshochschulen in Betracht, die ihre Angebote - soweit noch nicht geschehen - um frühpädagogische Angebote ergänzen müssten. Bei fünfjährigen Flüchtlingskindern, die nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, dürfte ein separater Sprachkurs sinnvoll sein.

An den Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) ist bereits mehrfach die Frage gerichtet worden, welcher Personalschlüssel für gemischte Gruppen mit Flüchtlingskindern empfohlen wird. Der StGB NRW hat bislang von konkreten Empfehlungen abgesehen. Der Personalschlüssel sollte allerdings nach Möglichkeit so gewählt werden, dass ein zügiger Spracherwerb und die Integration der Flüchtlingskinder im Rahmen des normalen Tagesablaufs erreicht werden können. Bislang hat das Land für zusätzliches Personal keine Mittel zur Verfügung gestellt. Hier wird im Einzelnen zu eruieren sein, in welchem Umfang zusätzliche personelle Ressourcen notwendig sind.

Aus kommunaler Sicht ist es positiv zu werten, dass das Land rund 100 Mio. Euro aus dem Betreuungsgeld dazu verwendet, den Ausbau der Betreuungsplätze im Ü3-Bereich

mitzufinanzieren. Allerdings müssen auch hier die Mittel bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Daher müsste das Land zusätzliche landeseigene Mittel einsetzen, wenn die Mittel nicht ausreichen.

Unbegleitete Minderjährige Die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist besonders schutzbedürftig, da es sich hierbei um verletzte Opfer im Zuge von Flucht und Vertreibung handelt. Sie waren vor und während der Flucht vielfach körperlichen und seelischen Belastungen ausgesetzt. Zusätzlich sind sie belastet infolge der Trennung von Eltern, Geschwistern, Freunden und Verwandten.

Für diese Gruppe ist entscheidend, dass die notwendigen Hilfsmaßnahmen zügig ermittelt werden. Insoweit ist das Durchführen des Clearingverfahrens, in dem auch der individuelle Bedarf ermittelt wird, von zentraler Bedeutung.

Aufgrund ihres Alters sind viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vergleichsweise selbstständig. Hier liegen die Herausforderungen vor allem in dem Erlernen der deutschen Sprache und in den unter Umständen vorhandenen kulturellen Differenzen sowie der Klärung ausländer- und asylrechtlicher Fragen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die zum Vormund bestellten Erwachsenen hier Hilfestellung bieten und unterstützend tätig werden können, wenn sie über eine entsprechende Qualifikation verfügen.

Frage der Unterbringung In der Vergangenheit sind zahlreiche unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Heimen untergebracht worden. Ob diese - vergleichsweise kostspielige - Form der Unterbringung sinnvoll geeignet ist, sollte im Einzelfall geprüft



FOTO: STADT GELSENKIRCHEN

◀ Beispiel für ein erfolgreiches Brückenprojekt ist die Mobile Kita (Moki) in der Stadt Gelsenkirchen

werden. Für die Unterbringung bieten sich oftmals auch kleine Wohngemeinschaften an, die sich am Ort des Jugendamtes befinden sollten.

Gerade in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahres und Anfang dieses Jahres stellte sich die Situation aber oftmals so dar, dass eine Unterbringung am Ort des Jugendamtes aus Kapazitätsgründen vielfach nicht mehr möglich war. Die minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge wurden nicht selten in anderen Kommunen, teilweise auch in anderen Bundesländern untergebracht.

Inzwischen hat sich die Lage durch die zurückgehende Anzahl der Neuankommenden vielfach entspannt, sodass in den meisten Fällen eine Unterbringung am Ort des Jugendamtes möglich ist. Bei Zuständigkeit des Kreises finden sich regelmäßig Lösungen für geeignete Wohnungen innerhalb des Kreises.

Pflege- und Gastfamilien Einige Kommunen haben durchaus positive Erfahrungen mit Pflegefamilien und Gastfamilien gemacht. Engagierte Familien ermöglichen es den Jugendlichen, sowohl die familiären als auch die freundschaftlichen Kontakte zu nutzen. Auch kann eine intensive Betreuung in einer Pflegefamilie oder Gastfamilie dazu führen, dass die deutsche Sprache zügig erlernt wird. Bei der Familienunterbringung ist allerdings zu beachten, dass die Familien hinreichend auf ihre neue Aufgabe vorbereitet werden.

Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge haben vielfach Gewalterfahrungen gemacht, mit der die jeweilige Familie überfordert sein könnte. Daher sind erläuternde Gespräche und unterstützende Hilfen durch das Jugendamt hier oftmals notwendig.

Standards senken? Angesichts nicht ausreichender Unterbringungsmöglichkeiten und zu wenig Personal für die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge stellt sich die Frage, ob die Standards gesenkt werden sollten. Teilweise ist im Rahmen dieser Diskussion auch vorgeschlagen worden, die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nicht mehr unter das SGB VIII fallen zu lassen, sondern die Thematik durch ein spezielles Gesetz zu regeln.

Sicherlich können die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge durch die im SGB VIII vorgesehenen Hilfen eine optimale Unterstützung erhalten, die sich auch in finanzieller Hinsicht deutlich von den Kosten für die übrigen Asylsuchenden unterscheidet. Diese Hilfen können bei Minderjährigen mit Gewalt- und Trennungserfahrungen durchaus sinnvoll sein. Denn im Falle einer erfolgreichen Integration und der Bewältigung der eigenen belastenden Erfahrungen bleiben den nachgelagerten sozialen Sicherungssystemen erhebliche Aufwendungen erspart.

Daher sollte sich die Diskussion um Standards vor allem auf Erleichterungen auf der Ebene

der Ausführungsbestimmungen konzentrieren. Aktuell stellt sich die Situation aufgrund zurückgehender Zahlen ohnehin anders dar. Vielerorts sind erhebliche Kapazitäten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufgebaut worden, die gar nicht mehr abgerufen werden.

Sonstige Angebote Besonders wichtig für die Integration der Flüchtlingskinder und -jugendlichen ist die Arbeit der Familienzentren, sind die Angebote der offenen Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit. Die Familienzentren sind mit ihren Angeboten ein wichtiger Ansprechpartner für Flüchtlingsfamilien. Sie können bei der Vermittlung in die institutionelle Betreuung behilflich sein und über gesonderte Angebote der Sprachförderung informieren.

Für die Angebote der Offenen Jugendarbeit ist es wichtig, dass die jungen Flüchtlinge in deren Tätigkeit bewusst einbezogen werden. Deshalb ist ein Aufsuchen von Wohnungen und Einrichtungen erforderlich, in denen sich die jungen Menschen befinden. Hier kann auf Veranstaltungen und Angebote hingewiesen werden, die in besonderer Weise für die Zielgruppe geeignet sind. Die Jugendsozialarbeit wird die Entwicklung der Jugendlichen begleiten und prüfen, ob gegebenenfalls zusätzlicher Bedarf besteht. Positive Beispiele aus der Praxis existieren in Form vom Streetworking und Integrationslotsen.

Zum 01.01.2016 wurden die Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder letztmalig um 10 Prozent erhöht. Entfällt dadurch die nächste turnusmäßige Anpassung der Aufwandsentschädigung zur Hälfte der laufenden Wahlperiode?

Nein. Nach § 45 Abs. 7 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) muss die Aufwandsentschädigung immer zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlperiode angepasst werden. Die Erhöhung zu Beginn des Jahres hat dabei keine Auswirkungen auf die Regelung des § 45 Abs. 7 GO NRW. Vielmehr wurden die Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder zum 01.01.2016 außerplanmäßig erhöht, um die Rahmenbedingungen für das Ehrenamt zu verbessern (Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 23.12.2015).

Die jetzige Wahlperiode ist nach der Kommunalwahl vom 25.05.2014 am 01.06.2014 gestartet (§ 14 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW) und endet am 31.10.2020. Damit wird die erste Hälfte der

Wahlperiode mit Ablauf des 15.08.2017 erreicht. Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW wird daher nach eigenen Angaben die Aufwandsentschädigung zum 16.08.2017 anpassen. Die Höhe der Anpassung ist bislang nicht bekannt. (jaeg)

Ein Ratsmitglied ist aus seiner Fraktion ausgetreten. Die Fraktion möchte nun an dessen Stelle ein anderes Ratsmitglied in den Schulausschuss wählen. Welche Möglichkeiten bestehen, um das fraktionslose Ratsmitglied aus dem Ausschuss abzurufen?

Die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) regelt nicht ausdrücklich, wie ein Ratsmitglied aus einem Ausschuss abgerufen werden kann. § 50 Abs. 3 Satz 5 GO NRW sieht lediglich vor, dass ein gewähltes Ausschussmitglied im Rahmen einer Nachfolgerwahl ersetzt werden kann, wenn es zuvor freiwillig auf seine Mitgliedschaft verzichtet hat. Mit einem bloßen Fraktionsaustritt verzichtet ein Ratsmitglied aber nicht auf seinen Aus-

schusssitz. Daher kann das fraktionslose Ratsmitglied nicht mit einfachem Mehrheitsbeschluss des Rates nach § 50 Abs. 3 Satz 5 GO NRW aus dem Ausschuss abgerufen und durch ein anderes Ratsmitglied ersetzt werden.

Eine Abberufung des fraktionslosen Ratsmitglieds ist allerdings laut OVG NRW auf Grundlage eines einheitlichen Wahlvorschlags durch einstimmigen Ratsbeschluss möglich (analog § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW). Der Rat kann das fraktionslose Ratsmitglied aber auch gegen seinen Willen aus einem Ausschuss abberufen. Dafür kann der Rat aufgrund seines Selbstorganisationsrecht den Schulausschuss durch Mehrheitsbeschluss komplett auflösen und anschließend neu besetzen (Zur Vertiefung: OVG NRW, Beschluss vom 27.9.2002 – 15 B 855/02 (juris); Plückhahn/Faber, in: Held/Winkel/Wansleben (Hrsg.), GO Kommentar, Stand: Dezember 2015, § 50, Erl. 6.13 sowie 6.14; von Lennep, in: Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch (Hrsg.), GO Kommentar, Stand: Juli 2013, § 50, Erl. IV). (jaeg)



Wort für Wort

▲ In der Stadtbücherei Erkrath gibt es eine eigene Ecke mit Medien zum „Leichter Lesen“ und Deutsch lernen sowie Information in mehreren Sprachen

Flüchtlinge in der Bibliothek - Praxisbeispiel Erkrath

Um Flüchtlingen rasch Grundkenntnisse in Deutsch zu vermitteln, hat die Stadtbücherei Erkrath ein Training mit Lernpat(inn)en entwickelt und trotz räumlicher Enge erfolgreich umgesetzt

Die Stadtbücherei in Erkrath ist nicht nur ein Informationsspeicher, sondern auch ein kommunaler Treffpunkt, der vielen verschiedenen Akteuren den Raum zur Begegnung oder zum gemeinsamen Lernen bietet. Essentiell ist der freie Zugang zu allen Informationen, haptisch durch den Medienbestand und virtuell durch die freie Nutzung des Internets. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass es einen freien WLAN-Zugang gibt.

Die vorhandenen Medien wie auch die Veranstaltungsangebote richten sich in erster Linie an Kinder, Jugendliche, Familien, Menschen mit eingeschränkter Mobilität und als Teil dieser Zielgruppen an Menschen mit

Zuwanderungsgeschichte. Als Mittelstadt-Bibliothek liegt das Augenmerk besonders auf der Leseförderung und der Vermittlung der Informationskompetenz.

Die Vernetzung mit allen Kindertagesstätten, Schulen, der Volkshochschule, anderen Institutionen vor Ort und den Bibliotheken



DIE AUTORIN

Michaela Gincel-Reinhardt ist Leiterin der Stadtbibliothek Erkrath

im Kreis Mettmann sowie eine jahrelange Erfahrung in der Arbeit mit ehrenamtlichen Unterstützenden waren wichtige Hilfen, als im vergangenen Jahr die Unterbringung von Flüchtlingen in der Notunterkunft im Bürgerhaus neue Herausforderungen brachte.

Schreib- und Leseprojekt Zu diesem Zeitpunkt lebten bereits rund 370 Flüchtlinge in mehreren Unterkünften in der Stadt. Mitglieder des Fördervereins der Stadtbücherei e.V. hatten bereits Anfang 2015 das Jahresentgelt der Stadtbücherei für diese Menschen übernommen. Ebenso für 2015 hatte die Stadtbücherei beim Land NRW unter dem Titel „Schreiben und lesen - die Schlüssel zur Welt“ ein Projekt beantragt, das funktionale Analphabet/innen und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, welche die deutsche Sprache nur unzureichend oder gar nicht beherrschen, auf vielfältige Weise unterstützen sollte. Beglei-

tend war geplant, dass in der Stadtbücherei so genannte Lernpaten und -patinnen mit den Lernenden den Online-Kursus „Ich will Deutsch lernen.de“ bearbeiten sollten. Eine Dozentin der VHS sollte in der Stadtbücherei die angehenden Lernpat(inn)en nach den Sommerferien an zwei Abenden in einem insgesamt acht Stunden umfassenden Kursus auf ihre Arbeit vorbereiten.

Als der Aufruf, sich als Lernpate oder -patin zur Verfügung zu stellen, in der Presse erschien, stand gerade seit zwei Tagen fest, dass das Bürgerhaus, in dem auch die Hauptstelle der Stadtbücherei untergebracht ist, als Notunterkunft für Flüchtlinge bereitgestellt wird. Was dann passierte, hat alle überrascht. Statt der erwarteten zehn bis zwölf zukünftigen Lernpat/innen meldeten sich knapp 100 Personen. Zeitgleich erfolgte die erste Belegung des Bürgerhauses mit Flüchtlingen. Aus den zwei für Lernpaten und -patinnen geplanten Fortbildungen wurden sechs, damit alle ehrenamtlich Tätigen daran teilnehmen konnten.

Spenden für Lernmaterial Durch eine größere Spende einer Erkrather Künstlerin konnten nach Rücksprache mit der VHS unterschiedliche Medien zur Alphabetisierung und zum Deutschlernen auf einfachem Niveau – etwa der Vorkursus zu dem Lehrwerk „Schritte“ sowie zahlreiche Nachschlagewerke und oft bebilderte Lexika – bereitgestellt werden. Fortan wurde täglich in Kleingruppen in der Stadtbücherei im Bürgerhaus gelernt.

In der Regel waren während der Öffnungszeiten alle 68 Stühle besetzt. Nach den ersten Erfahrungen wurde darauf geachtet, dass in jeder Lerngruppe ein wenigstens in Ansätzen Englisch sprechender Flüchtling teilnahm, der oder die für die anderen Gruppenmitglieder als Übersetzer/in fungierte. Waren die Gruppen anfänglich nach dem Zufallsprinzip entstanden, wurden sie später möglichst homogen – sprich: nach dem Bil-

dungsstand der Teilnehmenden – zusammengefasst.

Baustein zur Tagesstruktur Dieses Angebot diente nicht nur der Vermittlung erster Sprachkenntnisse, sondern war auch ein Baustein in der Tagesstruktur der Flüchtlinge. Wegen der Kürze des Aufenthaltes der Flüchtlinge in der Notunterkunft stellte sich der „Deutschkurs für Asylsuchende“ – das so genannte Thannhauser Modell – als besonders geeignet heraus. Durch mehrere Spenden konnte jedem Flüchtling ein solches Arbeitsbuch übergeben werden, damit er oder sie auf dem weiteren Weg die Chance erhält, das Gelernte zu vertiefen oder selbstständig weiterzulernen. Die Lernpat/innen bildeten so genannte Lerntandems, um dem Anspruch des täglichen Lernens gerecht zu werden. Ursprünglich wollte die Stadtbücherei mit dem Projekt „Schreiben und Lesen – die Schlüssel zur Welt“ einen Beitrag zur Inklusion und zur Unterstützung bildungsbenachteiligter Menschen leisten. Dass ein mittelfristig geplantes Projekt aufgrund aktueller Tagesereignisse unmittelbar zu einem hilfreichen Werkzeug in einem großen gesellschaftspolitischen Kontext wird, erlebt man allerdings selten.

Es galt, viele Probleme im Eilverfahren zu lösen und dabei das reguläre Bücherei-Tagwerk nicht aus den Augen zu verlieren. Da die Belegung des Bürgerhauses als Notunterkunft naturgemäß schnelle Wechsel der einquartierten Flüchtlinge mit sich brachte, wurden an die Flexibilität der Lernpat/innen und des Büchereiteams hohe Anforderungen gestellt.

Einsatz Freiwilligendienst Gegen Ende des Jahres 2015 wurde die Stadtbücherei als Einsatzort für den Bundesfreiwilligendienst anerkannt, und eine Freiwilligen-Stelle wurde besetzt. Das war hilfreich, doch wäre der Einsatz einer sozialpädagogischen Fachkraft im

Team der Stadtbücherei wegen der traumatisierenden Erfahrungen vieler Flüchtlinge wünschenswert gewesen. Die Kinder konnten durch das Lernpatenangebot nur teilweise betreut werden. Auch der Bedarf an Lernphasen regelmäßig am

Vormittag in der Unterkunft konnte nicht gedeckt werden.

In regelmäßigen Besprechungen mit den Lernpat/innen wurde deutlich, dass die „Nachbarschaftshilfe“ für die in Erkrath angekommenen Flüchtlinge bei allen Beteiligten nicht nur eine große Anstrengung, sondern auch eine Bereicherung darstellte. Das Engagement der Lernpat/innen endet glücklicherweise nicht mit dem Schließen der Notunterkunft. Solange in Erkrath Flüchtlinge untergebracht sind, soll auch in der Stadtbücherei weiter in kleinen Lernteams mithilfe der neuen Medien die deutsche Sprache geübt werden.

Inzwischen hat sich aus der Gruppe der Lernpat(inn)en ein Team gebildet, deren Mitglieder seit Mitte April 2016 unter dem Motto „Komm´ und sprich“ ein „Sprechcafé“ für zugewiesene Flüchtlinge betreiben. Bei den wöchentlichen Treffen steht jedes Mal ein anderer, von den Lernpat/innen vorbereiteter „Sprechanlass“ im Mittelpunkt. In Planung befinden sich zwei Angebote für Kinder: „Hören und lesen“ sowie „Spielen und sprechen“. Diese sollen wechselseitig in zweiwöchigem Turnus stattfinden.

Installation zu Fluchterfahrung Vielfältig vernetzt hat in der Stadtbücherei die Installation des Gymnasiums am Neandertal zum Thema „Verluste“, aufgestellt für die landesweite Jugendkulturnacht „nachtfrequenz 2015“. Sie hat berührt und zahlreiche Diskussionen ausgelöst. Die Schülerinnen und Schüler des Grundkurses Kunst Q1 haben mögliche Erfahrungen unbegleiteter Minderjähriger auf der Flucht in den Mittelpunkt der Installation gerückt. Eine Woche lang konnten alle Büchereibesucher/innen nur durch den engen Eingang der Installation in die Stadtbücherei gelangen.

Inzwischen ist in der Stadtbücherei – unter anderem durch finanzielle Unterstützung der Wirtschaftsgemeinschaft Erkrath initial e.V. und des Fördervereins der Stadtbücherei e.V. – ein neuer Bereich entstanden. Er beherbergt neben den Medien zum „Leichter Lesen“ sowie zum Deutschlernen auch Informationen für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in unterschiedlichen Sprachen.

Integriert wurde ein PC-Arbeitsplatz, an dem einerseits das Programm des deutschen Volkshochschulverbandes „Ich will Deutsch lernen.de“ installiert ist und andererseits die Tageszeitungen des internationalen Presseportals „BIBNET-Press“ gelesen werden können.



◀ Schüler/innen des Gymnasiums am Neandertal entwickelten eine Installation zu den Erfahrungen unbegleiteter Minderjähriger auf der Flucht



Bewegung macht's

▲ Sport fördert die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und stärkt das Miteinander von Zugewanderten und Einheimischen

Willkommen am Ball für alle Nationen

Integration durch Sport findet in Deutschland schon lange statt, hat aber mit dem starken Zustrom von Asylsuchenden neue Bedeutung erlangt, der die Sportvereine gerecht werden wollen

Diese sportliche Aktivität ist nicht sehr bekannt, obwohl sich die Sportakteure landauf, landab täglich darin üben. Ein Laie mag sie für neu halten, als Reaktion auf die vielzitierte „Flüchtlingskrise“. Doch das wäre ein Irrtum. Diese Aktivität namens „Integration durch Sport“ wird ungezielt und en passant seit ewigen Zeiten betrieben und systematisch auch schon seit 1989: im Rahmen eines gleichnamigen Programms des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). Richtig ist: Nie war die integrative Kraft des Sports in Deutschland stärker gefordert als heute - zumal im kulturellen

Schmelztiegel Nordrhein-Westfalen. Worin liegt besagte Kraft? Der Sport - spricht: die gemeinsame Bewegung, das Training in der Gruppe, das Spielen in Teams - löst kulturelle oder soziale Unterschiede nicht auf. Aber er lässt diese Unterschiede in den Hintergrund treten.

Denn egal woher die Einzelnen kommen: Sie folgen denselben Regeln und Zielen, teilen Freude an Leistung und Spaß am Laufen oder Rudern, an Fußball oder Faustball. Und wo niemand die Sprache der anderen sprechen muss, um mitzumachen, lernen er oder sie diese Sprache spielerisch, wenn sie am Ball bleiben. Praktisch heißt das: Echte gesellschaftliche Integration gelingt nicht durch Sport allein. Aber der Sport kann sie rasch in Gang und weit voran bringen.

Neues Programm Auf diese Erkenntnis baut neben dem DOSB-Programm „Integration durch Sport“ (IdS) auch dessen jüngere Schwester „Willkommen im

Sport“ (WiS) auf. Während WiS gezielt Geflüchtete anspricht, fördert IdS nicht nur die Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte allgemein, sondern auch die interkulturelle Öffnung des Sports. Vom Bundesinnenministerium finanziert und wissenschaftlich begleitet, wird IdS operativ durch Teams in den 16 Landes-sportbünden und -verbänden gelenkt. „Willkommen im Sport“ funktioniert ähnlich. Das im Herbst 2015 in 13 Bundesländern begonnene Projekt ist ein Hinweis darauf, wie die Ankunft Hunderttausender auch den organisierten Sport herausfordert und bewegt. Ohnehin integrativ arbeitende Vereine haben ihr Engagement erweitert und vertieft. Das zeigen zwei denkbar unterschiedliche Beispiele aus NRW.

Schwimmen zieht Der Postsportverein Bonn hat neun Abteilungen mit 900 Mitgliedern plus 800 Kursteilnehmende, das Gros im Schwimmen. Er ist langjähriger IdS-Stützpunkt und wurde 2015 WiS-Partner, was viel mit Katja Brender zu tun hat. Die Studentin und lizenzierte Übungsleiterin, die sich für Geflüchtete engagiert, kam 2014 zum PSV, als Mitarbeiterin für Integration, Inklusion und Mitglieder-



DER AUTOR

Nicolas Richter ist Journalist und Freier Mitarbeiter beim Deutschen Olympischen Sportbund



▲ Schwimmen ist für viele Flüchtlinge eine willkommene Abwechslung im Alltag

service. Sie betreut die WiS-Kooperation, die zwei gut besuchte Schwimmkurse hervorgebracht hat: einen für Geflüchtete allgemein, den primär junge Männer wahrnehmen, und einen für Kinder.

Die Hoffnung, dass sich zudem die 2010 gegründete Gruppe für zugewanderte Frauen und Mädchen erheblich vergrößern würde, erfüllte sich nicht. Nur eine Geflüchtete schloss sich an. Dies war eigentlich klar, wie Brender heute weiß: „Das Angebot ist nachmittags, da können viele Flüchtlingsfrauen nicht.“ Etwa weil sie an einem Sprachkurs teilnehmen.

Bedarfsanalyse Alles andere läuft rund. Laut Brender hat der Postsportverein Bonn rund 150 geflüchtete Teilnehmende gewonnen, die vom Vereinsbeitrag befreit sind. Allein jedes der vier zusätzlichen Fußballangebote pro Woche hat bis zu 40 Aktive, darunter jeweils etwa 15 Stammkräfte. Einige von ihnen besitzen inzwischen die Übungsleiterlizenz und übernehmen bei Bedarf die Aufsicht. In Kooperation mit Schulen sind zudem diverse Arbeitsgemeinschaften für geflohene Jungen und Mädchen im Entstehen begriffen. Ertrag kommt von Aufwand, auch in Bonn. Das Interesse an Fußball, Schwimmen und Fitness haben Katja Brender und Co. „durch Bedarfsanalyse in Flüchtlingsunterkünften“ ermittelt, sagt sie. Klare Sieger: Fußball, Schwimmen und Fitness. Mit WiS-Unterstützung organisierte der Ver-



▲ Fußball hebt in besonderer Weise die Grenzen zwischen unterschiedlichen Nationalitäten und Glaubensrichtungen auf

ein daraufhin die neuen Angebote, für die Brender und ihre Mitstreiter/innen persönlich Werbung machten: in einer schwimmbad- und sportplatznahen Unterkunft sowie mithilfe eines sprachlich vermittelnden Bewohners - das IdS-Prinzip des Brückenbaus. Heute leistet ein anerkannter Asylbewerber Bundesfreiwilligendienst beim PSV, er übersetzt oder besucht eine der sieben Einrichtungen für

Geflüchtete, in denen der Verein regelmäßig präsent ist.

Vorsitzender als Vorbild Vom Brückenbauen muss man Ali Pish Been nichts erzählen: Es ist die Basis seines Erfolges. Der Iraner kam neunjährig nach Steinfurt - als politisch Verfolgter und neben seinen Eltern einziger Perser am Ort. Über Jahre war unklar, ob er würde bleiben können. „Das Thema Integration bewegt mich extrem, weil ich am eigenen Leib erfahren habe, was dieser Prozess bedeutet“, sagt der Gründer des FC Galaxy Steinfurt 2013. Zentrales Ziel des Fußballvereins: Menschen mit und ohne Migrationserfahrung zusammenführen. Zentrale Zielgruppe: ältere Jugendliche. „Um diese Jungs und auch Mädchen zu erreichen, ist Sport toll. Sie sind sozial verankert, aber nur unter Menschen aus ihrem Kulturkreis. Im Verein lernen sie, über den Tellerrand zu schauen“, sagt der 27-Jährige, der auch Vizepräsident des Kreissportbundes ist. Zu Beginn waren Geflüchtete kein großes Thema am Steinfurter IdS-Stützpunkt. Aber sie wurden es bald. Heute stellen sie die Mehrheit der rund 50 Teilnehmenden am offenen Training und fast die Hälfte der aus ihnen rekrutierten zweiten Mannschaft. Ein paar haben es sogar ins erste Team geschafft.

Bunte Mischung Der Rest der etwa 120 FC-Mitglieder - Geflüchtete und sozial Benachteiligte sind beitragsfrei - besteht zu etwa gleichen Teilen aus Zugewanderten und Einheimischen. Die bunte biografische Mischung hält Pish Been für entscheidend. So lernen alle alles kennen und Geflüchtete haben unterschiedliche Orientierungspunkte. Auch natürlich ihn, das direkte Vorbild: „Du warst einer wie wir und hast jetzt einen eigenen Sportverein“, zitiert er ihre Sicht. Gerade jungen Migrant(-inn)en will er vermitteln, dass Integration in und durch den Sport Disziplin braucht und vor allem Sprachkompetenz. Wer der zweiten Mannschaft angehören will, muss beim FC einen Deutschkurs belegen. Zugleich hilft der Verein bei der - gerade für Asylbewerber/innen schwierigen - Suche nach einem Arbeitsplatz. In vier Fällen führte dies zum Ziel. Ohnehin sprechen die Zahlen für das Steinfurter Integrationskonzept. Unter den Vereins engagierten jedweder Herkunft sind auch sechs Geflüchtete, und manches neue Mitglied radelt bis zu 15 Kilometer, um zum Training zu kommen. ●



ehrenamtlicher
Flüchtlingshelfer

Hilfe für Helfende

▲ Ehrenamtliche Flüchtlingshelfer/innen sind unverzichtbar, benötigen aber selbst Unterstützung

Das Ehrenamt in der Integration

Der Kreisverband Heinsberg des Deutschen Roten Kreuzes setzt sein Fachwissen und seine Infrastruktur ein, um ehrenamtlich Helfende bei der Flüchtlingsbetreuung zu unterstützen

Im Kreis Heinsberg leben derzeit etwas mehr als 250.000 Menschen. Der Kreis wird verwaltet von sieben Städten und drei Gemeinden und ist von seiner Struktur ländlich geprägt. Seit Anfang 2015 sind dem Kreis gut 4.000 Menschen aus Krisenregionen zugewiesen worden. Weiterhin hat es auf der Höhe der Flüchtlingswelle im Oktober/November 2015 sechs Erstaufnahme-

einrichtungen mit einer Gesamtkapazität von knapp 1.600 Personen gegeben.

Die ersten Einrichtungen sind im August 2015 in Betrieb genommen worden. Derzeit werden noch drei Einrichtungen mit nun geändertem Charakter als Notunterkunft betreut, wobei die Betreuung durch das DRK und die Johanniter geleistet wird.

Bei Öffnung der Camps waren in den drei Einrichtungen, die das DRK betreut hat, von Beginn an die umliegende Bevölkerung sowie der Katastrophenschutz eingebunden. Somit konnte den geflüchteten Menschen ein tatsächliches Ankommen ermöglicht werden. Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer waren eingebunden in Arztbesuche, Essen- und Kleiderausgabe, erste Sprachvermittlung, Kinderbetreuung und vieles mehr.

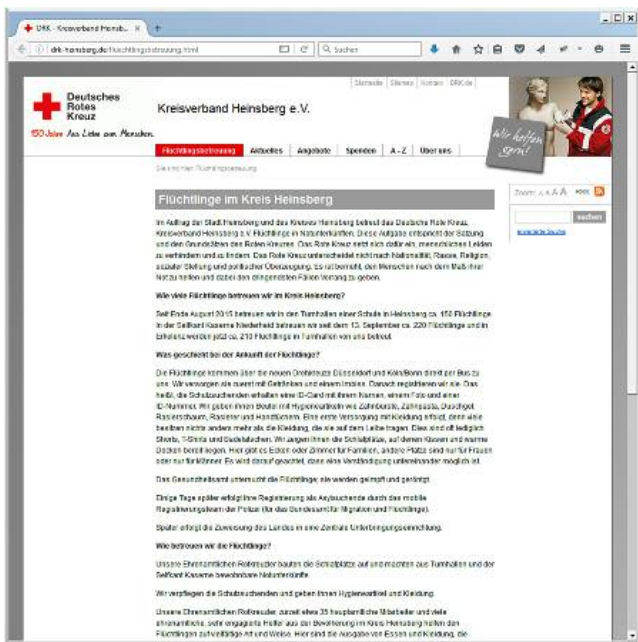
Große Akzeptanz Neben dem positiven Effekt für die Flüchtlinge war eine weitere besonders schöne Auswirkung zu beobachten. Dadurch, dass bereits nach wenigen Tagen mehrere hundert Menschen aus der angrenzenden Region in den Einrichtungen geholfen haben, waren die Akzeptanz und die dauerhafte, bis heute andauernde Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung ausgesprochen hoch. Anfeindungen oder Schlimmeres sind in den vergangenen neun Monaten nicht vorgekommen.

Nachdem der erste Andrang überstanden und Struktur sowie Organisation für die Betreuung der Camps aufgebaut waren, stellte sich dem DRK die Frage, wie eine mittel- und langfristige Integration funktionieren kann - und dies ausdrücklich unter Einbeziehung der Bevölkerung und bestehender ehrenamtlicher Strukturen. Dafür hat das DRK im Kreis Heinsberg das Konzept so genannter Kristallisationspunkte entwickelt. Im Kreisgebiet werden an vier gut erreichbaren Stellen Büros als Anlaufstelle eingerichtet. Von dort aus soll dann bei vollständiger Ausstattung der Büros das gesamte Kreisgebiet abgedeckt werden, sich also - beginnend in den



DER AUTOR

Lothar Terodde ist Geschäftsführer des DRK-Kreisverbandes Heinsberg



◀ Auf seiner Internetseite informiert das DRK Heinsberg über die Arbeit mit Flüchtlingen

einzelnen Punkten - „herauskristallisieren“.

An diesen Standorten werden Beratung, Übersetzung, Patenschaften, Unterricht, Kinderbetreuung, Kleiderstuben und Ähnliches angeboten sowie organisiert. Dies geschieht stets gemeinsam mit ehrenamtlich Helfenden. Kern der Idee ist es, Nähe herzustellen - zu den geflüchteten Menschen, zur Bevölkerung, zu bestehenden Organisationen und Vereinen, zu den Verwaltungen und nicht zuletzt zu den örtlichen Unternehmen.

Kristallisationspunkte Nähe kann man herstellen, indem man kleinteilige Strukturen schafft und die Fähigkeiten sowie Kompetenzen, die bereitwillig aus der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden, sammelt und organisiert sowie gezielt den Hilfesuchenden zukommen lässt. Hierfür gibt es Raum in den so genannten Kristallisationspunkten. Dort werden Ehrenamtliche und Geflüchtete zusammengebracht, wird Hilfestellung geleistet, wo immer dies nötig ist. Zudem werden Räume und Unterrichtsmaterialien angeboten, Transportmöglichkeiten zur Verfügung gestellt und vieles mehr. Wichtig in diesem Zusammenhang ist es, die freiwillig Helfenden auch abseits der eigentlichen Arbeit mit den Flüchtlingen zu unterstützen. Hierzu werden in den Kristallisationspunkten Schulungen und Fortbildungen angeboten. Das DRK coacht die Helfer und führt teambildende Maßnahmen sowie Supervision durch. Die auf diese Weise ausgebildeten Helfer/innen übernehmen dann Patenschaften für Einzelne oder ganze Fa-

milien, unterstützen bei Behördengängen - wo nötig wird ein(e) Übersetzer/in gestellt - gestalten gemeinsam die Freizeit, vermitteln Kultur und Sprache.

Weiterhin gelingt es, mithilfe der Kristallisationspunkte bestehende Strukturen vor Ort einzubinden. So ist in den zurückliegenden Monaten eine Vielzahl von Bürgerinitiativen und kleinen Vereinen entstanden, die mit unterschiedlichen Schwerpunkten den neuen Mitbürger/innen das Ankommen in der Gesellschaft erleichtern.

Hilfe für Vereine Diese neu entstandenen Vereine und Organisationen stoßen immer wieder an Grenzen. Hier bietet das DRK Hilfe an - sei es organisatorischer, materieller oder logistischer Art. Diese Zusammenarbeit über Verbands- oder Vereinsgrenzen hinweg funktioniert wohlthuend gut. Und auch hier greift wieder das Prinzip Nähe gepaart mit Flexibilität und phantasievollen Lösungen. Gleiches gelingt zunehmend mit anderen Wohlfahrtsorganisationen und kirchlichen Einrichtungen. Mögliches Konkurrenzdenken ist komplett in den Hintergrund getreten. Somit kann auch hier mit ehrenamtlichen Helfer/innen, die zunächst in verschiedenen Wohlfahrtsorganisationen angesiedelt sind, verbandsübergreifend gearbeitet werden. Unterschiedliche Kompetenzen können daher flexibel und im Dienst der Sache eingesetzt werden.

Dieser Ansatz wird im Kreis Heinsberg bereits von mehreren Städten, vom Landrat und dem Kommunalen Integrationszentrum ausdrücklich unterstützt und gefördert. Weiterhin ist es gelungen, mit der

Kreissparkasse eine Kooperation zu stiften, in der neben logistischer und materieller Unterstützung bereits eine Online-Datenbank entstanden ist. Diese bringt Flüchtlinge, die eine Arbeitsstelle, ein Praktikum oder eine Ausbildung suchen, mit Unternehmen zusammen, die solche Angebote bereitstellen.

Interesse an Datenbank An dieser Kooperation zeigt sich zunehmend die regionale Industrie- und Handelskammer (IHK) interessiert, sodass auch hier wieder Synergien entstehen. Die Pflege dieser Datenbank und die Begleitung der neuen Mitbürger/innen zur Lehrstelle, zum Praktikumsplatz oder zur neuen Arbeit übernehmen in den ersten Tagen und Wochen wiederum Ehrenamtliche, koordiniert und strukturiert durch hauptamtliche Mitarbeiter/innen des DRK. Diese Begleitung bleibt so lange aktiv - und bei Bedarf werden Übersetzer/innen gestellt -, bis sich die Verbindung zwischen Stellensuchenden und neuem Arbeitgeber gefestigt hat.

In ähnlicher Form verläuft die Wohnungssuche und der Bezug einer neuen Wohnung. Hier nutzt das DRK alle bestehenden Netzwerke der ehrenamtlichen Organisationen und Vereine, kanalisiert diese und trägt dafür Sorge, dass den neuen Mitbürger/innen geeignete instandgesetzte Wohnungen vermittelt werden. Gleichzeitig werden Paten vermittelt, die den Neuangekommenen den Alltag erklären und erleichtern, bei Fragen und Unstimmigkeiten mit den Vermietern notfalls mit einem Übersetzer/einer Übersetzerin vermitteln sowie bei Schulbesuch und idealerweise Arbeitsaufnahme in allen Facetten unterstützen.

Im Kreis Heinsberg hat man den Wahlspruch von Bundeskanzlerin Angela Merkel „Wir schaffen das“ zum Auftrag erklärt. Mithilfe von derzeit vier - perspektivisch sechs - Ehrenamtskoordinator/innen können mehrere hundert ehrenamtlich Engagierte im gesamten Kreisgebiet erreicht werden. Dies kanalisiert somit unterschiedliche Kompetenzen und die vorhandenen Ressourcen.

Die einmal aufgebauten Strukturen sollen mittel- und langfristig erhalten bleiben. Hier ist der DRK-Kreisverband Heinsberg selbstredend auf die Unterstützung von Stiftungen, des DRK-Dachverbandes, der Kommunen und der Politik, aber auch auf die tatkräftige materielle Hilfe der Zivilgesellschaft angewiesen. Diese Unterstützung erfährt das DRK in zunehmendem Maße, sodass alle zuversichtlich auf die Arbeit der kommenden Monate und Jahre blicken.

mithalten können

▲ Auf dem Weg zu einer geschlechtergerechten Gesellschaft will die NRW-Landesregierung die Rechte von Frauen in der öffentlichen Verwaltung stärken

Reform des Landesgleichstellungsgesetzes NRW

Der Gesetzentwurf der NRW-Landesregierung wird in den Städten und Gemeinden des Landes hinsichtlich mehrerer Einzelfragen durchaus kontrovers diskutiert

Das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) ist seit 1999 für den gesamten öffentlichen Dienst des Landes und der Kommunen in Kraft. Damals hat es bei der Diskussion des Gesetzentwurfs und in der Folge bei der Umsetzung in der Praxis teils heftige Diskussionen gegeben. Danach war aber eine deutliche Beruhigung festzustellen. Die lokalen Akteure kommen nach Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) mittlerweile auf Basis des Gesetzes in aller Regel zu guten Ergebnissen in der kommunalen Praxis.

Allerdings sieht die Landesregierung die Notwendigkeit einer Reform des LGG.¹ Zur Überarbeitung des Gesetzes hat die Landesregierung auf externe Gutachten zurückgegriffen² sowie Gleichstellungsbeauftragte unterschiedlicher Ebenen ein-

gebunden. Der vorgelegte Entwurf (LGG-E) soll laut Gesetzesbegründung insbesondere die weiterhin bestehende strukturelle Benachteiligung von Frauen beseitigen.³

Der StGB NRW hat bereits in der Verbändeanhörung gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden zum Referentenentwurf und zur Kostenfolgeabschätzung Stellung genommen. Basis waren die Beschlüsse des Gleichstellungsausschusses sowie des Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschusses (RVPO-Ausschuss) des StGB NRW. Das Präsidium des StGB NRW wird sich in seiner Juli-Sitzung mit der geplanten Reform auseinandersetzen. Der Referentenentwurf soll noch vor der Sommerpause dem Landtag NRW zugeleitet werden.

Zunächst soll § 5 des bestehenden LGG dahingehend geändert werden, dass der Frauenförderplan in einen Gleichstellungsplan umbenannt wird. Der Gleichstellungsplan soll nach § 5 Abs. 10 LGG-E ein wesentliches Instrument der Personalplanung werden, zu dessen Umsetzung und Überprüfung die Dienststellenleitung und die Personalverwaltung verpflichtet sind.

Mit einem neuen § 6a LGG-E will der Landesgesetzgeber eine Experimentierklausel einführen, die es ermöglicht, anstelle des Gleichstellungsplans im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten alternative Instrumente zu nutzen. Dadurch sollen passgenaue Lösungen für unterschiedliche Verwaltungsstrukturen geschaffen werden,⁴ wodurch mehr Freiraum für kommunale Selbstverwaltung entstehen kann.

Aufstieg neu geregelt Der Gesetzentwurf entwickelt die bestehenden Quotenregelungen für Beförderungen und Hö-



DIE AUTOREN

Dr. Cornelia Jäger ist Referentin für Kommunalverfassungsrecht beim Städte- und Gemeindebund NRW



Andreas Wohland ist Beigeordneter für Recht und Verfassung beim Städte- und Gemeindebund NRW

Vier Schwerpunkte Die Reform des LGG konzentriert sich im Wesentlichen auf vier Schwerpunkte: die Umwandlung der Frauenförderpläne in Gleichstellungspläne, die Weiterentwicklung der Quotenregelungen für Beförderung und Höhergruppierung, die Schaffung von Quotenregelungen für so genannte wesentliche Gremien und die Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten.

¹ Gesetzesentwurf der Landesregierung, Gesetz zur Neuregelung des Gleichstellungsrechts vom 08.03.2016, S. 1.

² Hier ist auf die Gutachten von Prof. Papier (Rechtsgutachten zur Zulässigkeit von Zielquoten für Frauen in Führungspositionen im öffentlichen Dienst sowie zur Verankerung von Sanktionen bei Nichteinhaltung), von Prof. Papenfuß (Repräsentation von Frauen in wesentlichen Gremien öffentlicher Organisationen in Nordrhein-Westfalen) sowie von Prof. in Schuler-Harms (Rechtsgutachten zur Frage der wirkungsvolleren Ausgestaltung gesetzlicher Regelungen zur Realisierung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses in Gremien) hinzuweisen.

³ Gesetzesentwurf der Landesregierung, S. 1.

⁴ Gesetzesentwurf der Landesregierung, S. 34.

hergruppierungen in § 7 LGG-E fort. Kern der Neuregelung ist es, Frauen im Angestelltenbereich bereits bei wesentlich gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu bevorzugen, solange der Frauenanteil in der betroffenen Vergleichsgruppe unter 50 Prozent liegt. Bis dato ist dies nur bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung möglich. Für den Beamtenbereich wurde eine vergleichbare Regelung - „im Wesentlichen gleiche Eignung“ - bereits auf Basis eines Gutachtens des Verfassungsrechtlers Hans-Jürgen Papier in das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (§ 19 Abs. 6 Satz 2 LBG NRW) aufgenommen.⁵

Unterschiedliche Bewertung Die geplante Regelung wird durchaus unterschiedlich bewertet. So hatte der Gleichstellungsausschuss des StGB NRW bereits vor längerer Zeit begrüßt, dass die Vorschläge von Prof. Papier in das öffentliche Dienstrecht übernommen werden sollen, und sich entsprechend für die geplante Neuregelung im LGG ausgesprochen. Dies sei ein guter Weg, die Verfassungsgüter Bestenauslese - Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz - und Chancengleichheit respektive staatliche Förderpflicht zur Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung (Art. 3 Abs. 2 GG) in Einklang zu bringen.⁶

Hingegen hatte sich der RVPO-Ausschuss des StGB NRW dafür ausgesprochen, die bestehende Regelung im Landesbeamtengesetz beizubehalten. Die bestehende Vorschrift, wonach eine Frau nur bei gleicher Eignung bevorzugt werden darf, habe die Rechtsprechung als verfassungskonform gebilligt, sodass man an ihr festhalten solle. Andernfalls könnte der Eindruck entstehen, dass man das Merkmal „Frau“ doppelt nutze. Zunächst einmal, um eine nicht vorhandene gleichwertige Eignung überhaupt erst herzustellen, und dann ein zweites Mal, um aus einer solchermaßen geschaffenen gleichwertigen Eignung den Vorsprung von Frauen bei Ernennungen zu folgern. Dies stehe nicht mehr in Einklang mit dem Leistungsprinzip des Art. 33 Abs. 2 GG.

Unabhängig von dieser Streitfrage müssen die Regelungen für Beamt/innen und Angestellte vergleichbar sein, um eine Gleichbehandlung von Beamt/innen und Angestellten bei Beförderungen zu gewährleisten. Da die Neuregelung im Dienstrechtsmodernisierungsgesetz umgesetzt wurde, müsste dies folgerichtig



FOTO: GEMEINDE WESTERKAPPELN

▲ Annette Große-Heitmeyer, Bürgermeisterin der Gemeinde Westerkappeln, wurde in der Sitzung des StGB NRW-Gleichstellungsausschusses am 12. April 2016 einstimmig zur neuen Vorsitzenden gewählt. Sie gehört dem Ausschuss als ordentliches Mitglied seit dem 19.11.2014 an.

ebenso für die Angestellten durch Änderung des § 7 LGG-E geschehen.

Wesentliche Gremien In so genannten wesentlichen Gremien müssen Frauen zukünftig mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein (§ 12 Abs. 1 Satz 1 LGG-E). Dabei definiert § 12 Abs. 2 LGG-E, was unter wesentlichen Gremien zu verstehen ist. Dies sind Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung.

Hierzu zählen laut Gesetzentwurf in der Regel Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse und Kuratorien. Sofern die Gremien durch eine Wahl besetzt werden - so genannte Wahlgremien -, soll bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen der Anteil von Frauen mindestens 40 Prozent betragen (§ 12 Abs. 4 LGG-E). Ausgenommen von der Quotierung sind nach § 12 Abs. 2 Satz 5 LGG-E alle Vertretungskörperschaften der Kommunen, die unmittelbar oder mittelbar aus Volkswahlen hervorgehen, sowie deren Ausschüsse. Damit meint der Gesetzgeber Räte und Ausschüsse.

Warum Ratsausschüsse von der Quotierung ausgenommen sind, dies aber nicht

für die Gremien kommunaler Unternehmen gilt, obwohl beide Gremien im Wege der Verhältniswahl durch den Rat gemäß § 50 Abs. 3 und Abs. 4 GO besetzt werden, ist nicht ersichtlich. Sowohl der Gleichstellungs- als auch der RVPO-Ausschuss haben die Zielsetzung des § 12 LGG-E begrüßt, den Frauenanteil in Aufsichtsgremien zu erhöhen. Sie haben aber große Bedenken geäußert, ob die Regelung in der Praxis umsetzbar ist.

Viele Ausnahmen Die Bedenken resultieren insbesondere aus der Länge der Regelung im Gesetzentwurf mit ihren Ausnahmen und Rückausnahmen sowie aus den dabei verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffen. Daher hat der Gleichstellungsausschuss die Landesregierung aufgefordert, einen Handlungsleitfaden zu dieser Regelung zu entwickeln. Der RVPO-Ausschuss hat die Regelung in der vorliegenden Form gänzlich abgelehnt.

Um die 40-Prozent-Quote der geplanten Regelung in den wesentlichen Gremien zu erreichen, sind die Räte teilweise vor große Herausforderungen gestellt, da der Frauenanteil unter den Ratsmitgliedern gering ist. Allerdings räumt das Gesetz den Kommunen die Möglichkeit ein, die Verwaltungsräte oder Aufsichtsräte mit sachkundigen Bürgerinnen zu besetzen. Werden die Quotierungsvorgaben dennoch nicht erfüllt, muss die entsendende Stelle darüber berichten, inwieweit sie sich bemüht hat, die Quotierungsregelungen zu erfüllen. Der entsprechende Sitz im wesentlichen Gremium bleibt dann bis zu einer quotenkonformen Nachbesetzung frei (§ 12 Abs. 5 LGG-E).

Gleichstellungsbeauftragte Durch die Reform des LGG soll die Gleichstellungsbeauftragte gestärkt werden - insbesondere im Hinblick auf ihre Position gegenüber der Dienststellenleitung.⁷ Allerdings verzichtet das LGG weiterhin darauf, ein Mindeststundenkontingent für kommunale Gleichstellungsbeauftragte vorzugeben.

Die Stellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin will der Gesetzgeber zum einen dadurch stärken, dass er ihnen in § 16 Abs. 4 LGG-E erstmals

⁵ LT-Drs. 16/12136, S. 28.

⁶ So die Begründung im Gesetzentwurf der Landesregierung, S. 37.

⁷ Gesetzentwurf der Landesregierung, S. 2.

ein Recht zur jährlichen Fortbildung einräumt. Zum anderen können Gleichstellungsbeauftragte im Streitfall externen Sachverständigen hinzuziehen, wobei die Kosten von der Dienststelle zu tragen sind (§ 18 Abs. 7 LGG-E). Eine Kostenerstattung erfolgt aber laut Gesetzesbegründung nicht, wenn der externe Sachverständige nicht notwendig war, sondern willkürlich hinzugezogen wurde.⁸ Daneben ist die Gleichstellungsbeauftragte nach § 18 Abs. 1 LGG-E frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. Mit dieser Regelung wird die Informationspflicht der Dienststelle als „Bringschuld“ ausgestaltet. Kommt die Dienststelle dem nicht nach, ist eine Maßnahme nach § 18 Abs. 3 Satz 1 LGG-E rechtswidrig.

Mehr Autonomie § 16 Abs. 1 Satz 2 LGG-E sieht vor, dass die Gleichstellungsbeauftragte über den Vorrang ihrer Aufgabenwahrnehmung selbst entscheidet. Damit erhielt die Gleichstellungsbeauftragte eine herausgehobene Position, weil der Dienstvorgesetzte kein Letztentscheidungsrecht mehr bezüglich ihrer Aufgabenwahrnehmung hätte.

Des Weiteren soll die Gleichstellungsbeauftragte nach § 19a LGG-E die Möglichkeit einer Klage erhalten, wenn sie sich nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens durch die Dienststelle in ihren Rechten verletzt sieht. Das Klagerecht soll es der Gleichstellungsbeauftragten erleichtern, ihre Rechte tatsächlich durchzusetzen. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Gleichstellungsbeauftragte ihr Klagerecht nur in Ausnahmefällen in Anspruch nehmen wird. Denn die Gleichstellungsbeauftragten des Bundes sowie anderer Bundesländer machen von ihren Klagemöglichkeiten nur äußerst selten Gebrauch.⁹

Der Gleichstellungsausschuss hält eine solche Regelung für sinnvoll, da es nur so der Gleichstellungsbeauftragten möglich sei, ihre Rechte im Zweifelsfall auch durchzusetzen. Der RVPO-Ausschuss hat dagegen moniert, dass die Gleichstellungsbeauftragte als Einzelperson eine vergleichbar starke Rechtsposition wie der Personalrat als Kollegialorgan erhielt, und hat ein solches Klagerecht abgelehnt.

Kostenfolgeabschätzung Aus kommunaler Sicht ist zudem ein Blick auf die Mehrkosten der neuen Regelungen zu richten. Finanzielle Belastungen entste-

SOESTER MUSEUM NEU ERÖFFNET

Die Soester Kunst- und Kulturszene hat eine ihrer tragenden Säulen zurückerhalten. Nach anderthalb Jahren Umbau öffnete das 1962 erbaute Wilhelm-Morgner-Haus, das nun Museum Wilhelm Morgner heißt, wieder seine Pforten. Zur Neueröffnung am 21. Mai 2016 konnte der Soester Bürgermeister **Dr. Eckhard Ruthemeyer** (Foto 1. Reihe, 3 v. rechts) hunderte Gäste begrüßen. Das „Schmuckstück“, wie es Ruthemeyer nannte, beherbergt die städtische Kunstsammlung, wobei das Werk des in Soest geborenen Malers Wilhelm Morgner im Mittelpunkt steht. 60 Gemälde und mehr als 400 Zeichnungen und grafische Arbeiten geben einen Überblick zum Schaffen des westfälischen Expressionisten. Neu im Museum vertreten ist die Sammlung Schroth, die konstruktive und konkrete Gegenwartskunst zeigt. Daneben bereichern der Hans-Kaiser-Raum und die Artothek das Angebot.



FOTO: STADT SOEST

hen durch Fortbildung, Einholung externen Sachverständigen sowie die Möglichkeit der Klage. Ebenso müssen die Kommunen neue Berichtspflichten erfüllen, wenn es ihnen nicht gelingt, die wesentlichen Gremien quotiert zu besetzen.

Das zuständige NRW-Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA NRW) hat bereits frühzeitig ein Verfahren zur Kostenfolgeabschätzung zur Reform des LGG nach § 3 Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) durchgeführt und die kommunalen Spitzenverbände nach § 1 Abs. 2 KonnexAG beteiligt. Das Land hat die Kosten zunächst auf knapp 0,7 Mio. Euro pro Jahr für ganz NRW geschätzt. Nach Beratung mit den kommunalen Spitzenverbänden wurde die Summe auf gut 1,3 Mio. Euro pro Jahr angehoben. Damit werden die Kosten voraussichtlich nicht die Wesentlichkeitsschwelle von 4,5 Mio. Euro¹⁰ erreichen. Somit muss das Land den Kommunen die zusätzlichen Belastungen nicht erstatten. Allerdings ist zu beachten, dass es für ei-

ne Kostenerstattungspflicht des Landes ausreicht, wenn die Mehrkosten aus mehreren Gesetzesvorhaben desselben Ressorts innerhalb von fünf Jahren gemeinsam die Schwelle von 4,5 Mio. Euro überschreiten (§ 2 Abs. 5 Satz 2 KonnexAG). Sobald etwa im Pflegebereich weitere 3,2 Mio. Euro durch neue oder veränderte Aufgaben anfallen, muss das Land den Kommunen alle Kosten ersetzen. Dies ist mit Blick auf geplante Änderungen vor allem im Bereich der Pflege nicht ausgeschlossen.¹¹

⁸ Gesetzesentwurf der Landesregierung, S. 52.

⁹ Gesetzesentwurf der Landesregierung, S. 53.

¹⁰ Vgl. dazu LT-Drs. 13/5515, S. 23: eine wesentliche Belastung ist dann gegeben, wenn „die geschätzte jährliche (Netto)-Mehrbelastung in den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden in ihrer Gesamtheit über einem Betrag von 0,25 Euro pro Einwohner/-in liegt“.

¹¹ So werden etwa weitere Kosten unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle durch die geplante Verordnung über die Anerkennung niederschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in NRW (AnBEFVO) auf die Kommunen zukommen.



FOTO: ILLUSIONIST / PIXELIO.DE

▲ Kommunen in Nordrhein-Westfalen dürfen künftig mehr öffentliche Veranstaltungen genehmigen, bei denen Lärm entsteht

Toleranz für den Freizeitlärm

Mit einem überarbeiteten Erlass zum Freizeitlärm gibt die NRW-Landesregierung den Kommunen Hilfestellung beim Ausgleich zwischen dem Wunsch zu feiern und dem Bedürfnis nach Ruhe

Freizeitlärm wird äußerst subjektiv wahrgenommen. Diejenigen, die feiern, nehmen den von ihnen verursachten Lärm nicht als solchen wahr. Die anderen, die nicht feiern und auf welche der Freizeitlärm einwirkt, empfinden diesen Lärm als nicht hinnehmbar.

Grundsätzlich unterliegt der Lärm - gemessen in Dezibel (db/A) - stets denselben Lärmschutzwerten. Es wird oft unterschätzt, was der für allgemeine Wohngebiete grundsätzlich einzuhaltende Lärmschutz-Pegel von 55 db/A bei Tag und 40 db/A bei Nacht bedeutet. Bereits eine nor-

male Unterhaltung von Menschen kann einen Wert von 50 db/A erreichen. Eine laute Unterhaltung verursacht sogar Lärm bis zu 70 db/A und ist damit genauso laut wie ein Pkw, der in zehn Meter Abstand



DER AUTOR

Dr. jur. Peter Queitsch ist Hauptreferent für Umwelt beim Städte- und Gemeindebund NRW)

vorbeifährt. Dies zeigt zugleich das Dilemma auf. Würden die regulären Grenzwerte eingehalten, wäre ein Feiern nicht mehr möglich, weil Feiern zu laut ist.

Freizeitlärm Der neue Runderlass des NRW-Umweltministeriums zu Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschemissionen bei Freizeitanlagen vom 13.04.2016 (Freizeitlärm-Erlass - MinBl. NRW Ausgabe Nr. 11/2016, S. 239 ff.) ist im Ministerialblatt des Landes NRW am 26.04.2016 veröffentlicht worden. Er gilt seit dem 27.04.2016 - ein Tag nach Veröffentlichung - und hat das Ziel, einen sachgerechten Interessenausgleich herbeizuführen.

Der neue Freizeitlärm-Erlass wird nach drei Jahren gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden überprüft - insbesondere um festzustellen, ob ein sachgerechter Interessenausgleich in der Praxis gefunden werden konnte. Seit dem 27.04.2016 ist es jedenfalls grundsätzlich

möglich, dass an 18 Tagen - bisher an zehn Tagen - in der Umgebung von Veranstaltungen in Zelten oder unter freiem Himmel erhöhte Lärmimmissionen durch Ausnahmegenehmigung zugelassen werden. Gleichwohl ist der neue Freizeitlärm-Erlass nur eine Hilfe zur Rechtsanwendung für die Behörde im Einzelfall - und zwar bezogen auf die §§ 9 und 10 Landesimmissionsschutzgesetz NRW. Zuständige Behörde ist nach Ziffer 12 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV NRW 2015, S. 268) grundsätzlich die örtliche Ordnungsbehörde. Eine Behörden-Entscheidung über die zugelassene Überschreitung von Lärmschutzwerten kann immer noch durch den/die Lärmbetroffene(n) vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Dennoch ist der neue Runderlass eine gute Grundlage dafür, dass auch zukünftig traditionelle Veranstaltungen unter freiem Himmel und in Zelten in den Städten und Gemeinden durchgeführt werden können - beispielsweise Karnevalsveranstaltungen, Schützenfeste, Kirmesveranstaltungen, Rock- und Musikkonzerte, Stadtfeste und Ähnliches. Zugleich wird dem Bedürfnis nach Lärmschutz Rechnung getragen. In Anknüpfung an die Ziffern 1 und 4.4 der Freizeitlärm-Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 06.03.2015 gilt der Freizeitlärm-Erlass nur für traditionelle Veranstaltungen im Freien oder in Zelten.

Tageweise Ausnahmen In Ziff. 3.2 ist geregelt, dass an 18 Tagen im Jahr - bislang an 10 Tagen - die grundsätzlich vorgegebenen Lärmschutzwerte nach Ziffer 3.1 des Freizeitlärm-Erlasses - Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden - überschritten werden können. Unter dem Begriff der „Freizeitanlage“ sind auch Grundstücke zu verstehen, auf denen in Zelten oder im Freien Volksfeste und vergleichbare Traditionsveranstaltungen, Musikdarbietungen, Zirkusveranstaltungen, Feuerwerke oder Ähnliches stattfinden.

In Ziffer 3.2 des Freizeitlärm-Erlasses sind die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse geregelt. Führt eine Freizeitanlage trotz Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik an nicht mehr als 18 Tagen eines Jahres und an nicht an mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden zur Überschreitung der Immissi-



◀ Für Schützenfeste, die in der Regel über mehrere Tage stattfinden, gibt es jetzt flexible Regelungen

FOTO: STADT MÖNCHENGLADBACH

onsrichtwerte nach Ziffer 3.1 Buchstabe b bis f, dürfen gleichwohl die Geräuschimmissionen nach Ziffer 3.2 Buchstabe a die Lärmschutzwerte nach Ziffer 3.1 Buchstabe b bis f des Erlasses - Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden - um nicht mehr als 10 dB/A, keinesfalls aber die Höchstwerte am Tag außerhalb der Ruhezeiten von 70 dB/A, innerhalb der Ruhezeiten von 65 dB/A und in der Nacht von 55 dB/A überschreiten. Nach Ziffer 3.2 Buchstabe c sind jedoch als Ausnahme an 18 Tagen im Jahr am selben Einwirkungsort Überschreitungen möglich. Dabei sollen die Geräuschspitzen die Lärmschutzwerte tagsüber um nicht mehr als 20 dB/A und nachts um nicht mehr als 10 dB/A überschreiten.

Pro Interessenausgleich Für erstmalige Veranstaltungen - Feste, Konzerte oder Ähnliches - wird in Ziffer 3.2 am Ende empfohlen, die Freizeitlärm-Richtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 06.03.2015 zu berücksichtigen. Hierdurch kann grundsätzlich ein sachgerechter Interessenausgleich zwischen dem Veranstaltungsinteresse und dem

Lärmschutzbedürfnis gefunden werden (Ziffer 3.2 am Ende).

Wichtig ist die in Ziffer 3.4, 2. Absatz, Satz 3 aufgenommene Ergänzung, dass bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß den §§ 9 und 10 LImSchG NRW die Überschreitung der unter Ziff. 3.2. genannten Lärmschutzwerte nicht mehr nur für so genannte seltene Ereignisse in Betracht kommt, sondern zukünftig auch eine Verschiebung der Nachtzeit über 22 Uhr hinaus möglich ist.

Bei Genehmigung einer Ausnahme sind die öffentlichen oder privaten Interessen und die Interessen der vom Lärm betroffenen Personen gegeneinander abzuwägen. Voraussetzung ist, dass die zumutbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärm getroffen werden. Insbesondere bei Traditionsveranstaltungen wie Karnevalsveranstaltungen oder Schützenfesten kann sich hierfür eine solche Notwendigkeit ergeben - vor allem, wenn an einem Montag gefeiert wird.

Im Übrigen wird in dem neuen Erlass im Gegensatz zu dem ursprünglichen Entwurf vom November 2015 die mögliche

Verschiebung der Nachtzeit nicht mehr beschränkt auf Abende vor Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Zudem muss nicht mehr eine achtstündige Nachtruhe der betroffenen Wohnnachbarschaft sichergestellt werden. Dies entspricht der Forderung des StGB NRW. Denn es muss bei Schützenfesten möglich sein, in den frühen Morgenstunden mit Musikkapelle die Schützenkönigin oder den Schützenkönig abzuholen, auch wenn zuvor bis 3.00 Uhr nachts im Zelt gefeiert worden ist.

Konzept hilfreich Den Städten und Gemeinden wird nach Ziffer 5 des Freizeitlärm-Erlasses empfohlen, ein Veranstaltungskonzept zu erstellen, welches unter anderem die möglichen Veranstaltungsorte sowie die Art und Anzahl der dort durchführbaren und geplanten Veranstaltungen benennt und auf dessen Grundlage der Öffentlichkeit die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt wird. Hierbei handelt es sich um eine Empfehlung. Somit besteht keine Pflicht zur Erstellung eines Veranstaltungskonzeptes. Letzten Endes kann dann jede Stadt oder Gemeinde für sich entscheiden, ob die An-

zahl der Veranstaltungen ein Veranstaltungskonzept erfordert. Ein solches kann jedenfalls grundsätzlich auch dazu beitragen, die erforderliche Toleranz zu befördern.

Toleranz gefordert Bei allen Diskussionen um den Freizeitlärm ist es besonders wichtig, dafür zu werben, dass Veranstaltungen in Städten und Gemeinden dazu dienen, das kulturelle Leben zu ermöglichen. So sind zum so genannten Japan-Tag am 21.05.2016 in Düsseldorf mit großem Feuerwerk mehr als 750.000 Besucher/innen gekommen. Hieran zeigt sich, dass viele Menschen Freude an diesem einmal im Jahr stattfindenden Fest haben. Deshalb ist Toleranz - bezogen auf alle kulturellen Feste - besonders wichtig. Bedauerlich ist, dass in § 22 Abs. 1 a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt werden musste, dass Kinderlärm im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung - Lärm-Immission - darstellt. Geplant ist, eine ähnliche Regelung durch Änderung der 18. Bundesimmissionschutzverordnung (BImSchV) zukünftig auch für den Sportplatz-Lärm zu schaffen,

damit auch „Tor!!!“ gerufen werden kann, wenn ein Tor gefallen ist. Es bleibt zu hoffen, dass der neue Freizeitlärm-Erlass dazu beiträgt, dass zukünftig nicht auch noch gesetzlich geregelt werden muss, dass „Feiern“ im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt.

Es ist deshalb eine anspruchsvolle Aufgabe für die Städte und Gemeinden, dafür zu sorgen, dass ein sachgerechter Interessenausgleich gefunden wird. Dabei muss nicht an drei aufeinanderfolgenden Tagen bis 3.00 Uhr morgens gefeiert werden. Vielmehr kann beispielsweise auch am zweiten Tag um 0.00 Uhr die Feier enden und am dritten Tag um 23.00 Uhr. Wichtig ist, den von Lärm Betroffenen aufzuzeigen, dass auch ihren Interessen Rechnung getragen wird. Es muss aber auch von den von Lärm Betroffenen erwartet werden, dass sie die Freude der anderen an der Durchführung von Feierlichkeiten tolerieren. ●

Weitere Hinweise im Internet unter www.lai-immissionsschutz.de

BUCHTIPP SONDERVORTEIL UND ARTZUSCHLAG IM ERSCHLIEßUNGS- UND STRAßENAUSBAUBEITRAGSRECHT

Von Gerd Thielmann, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden, Tel. 0611-88086-10, vertrieb@kommunalpraxis.de, versandkostenfreie Lieferung bei Bestellung über Online-Shop, 238 Seiten, kartoniert, Format 14,8 x 23,5 cm, ISBN 978-3-8293-1245-5, 39 Euro

Das Werk befasst sich mit der grundsätzlichen Frage des beitragsrelevanten Sondervorteils und seiner Bemessung im Recht der Erschließungs- und Ausbaubeiträge. Werden derartige grundstücksbezogene Beiträge von den Anliegern erhoben, so setzt dies die Gewährung eines konkreten Sondervorteils gegenüber dem Beitragspflichtigen voraus. Auch ist die Höhe des Beitrags anhand des Vorteils zu bemessen. Doch worin liegt dieser Sondervorteil, den es zu bemessen gilt? Uneinigkeit und Unklarheit bestehen darüber, ob dieser in der Vermittlung der baulichen Nutzbarkeit, in der bloßen Inanspruchnahmefähigkeit der Verkehrsanlage oder aber in der Gebrauchswertsteigerung des Grundstücks zu sehen ist.

Praktische Relevanz hat diese Ausgangsfrage nicht nur bei der Bestimmung der beitragspflichtigen Grundstücke. Auch bei der vorteilsgerechten Bemessung des Beitrags kommt es entscheidend darauf an, worin der beitragsrelevante Vorteil liegt, den es zu bewerten gilt, was u. a. am Beispiel des Artzuschlags eingehend dargelegt wird. Neben der wissenschaftlichen Aufarbeitung dieser Thematik bietet das vorliegende Werk weit über den Artzu-

schlag hinausgehend eine grundlegende Untersuchung der Systematik des Beitragsrechts. Hierzu werden beitragsrechtliche Standards wie etwa die Beitragspflicht von Sondergrundstücken (z. B. Campingplätze, Freibäder), die sog. „Hinwegdenkenstheorie“ bei mehrfach erschlossenen Grundstücken sowie der Artzuschlag kritisch hinterfragt. Dabei werden nicht nur auftretende Widersprüchlichkeiten und Schwachstellen aufgedeckt, sondern auch praktische Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Der Autor vermittelt die Grundprinzipien des Beitragsrechts und hilft so - auch dem Praktiker -, wenn es darum geht, Beitragsmaßstäbe anzuwenden und die Beitragspflicht eines Grundstücks zu bemessen. Das Buch richtet sich an all diejenigen, die sich mit der Thematik Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht eingehend befassen und sich für die grundlegende Systematik des Beitragsrechts interessieren und diese näher hinterfragen möchten, sei es als Mitarbeiter in der Kommunalverwaltung, Richter oder Rechtsanwalt.

Dr. Gerd Thielmann absolvierte die Verwaltungsausbildung zum gehobenen Dienst bei der Stadt Köln (Dipl.-Verwaltungswirt FH), studierte Jura in Bonn und Verwaltungswissenschaften an der Universität Speyer (Mag. rer. publ.). Als Rechtsanwalt und Referent beim Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz berät er seit vielen Jahren Kommunen in allen Fragen des Beitragsrechts.

Az.: 34.1.2-001/001

Start der EU-Städteagenda

Die für Städtepolitik zuständigen Minister/innen der EU-Mitgliedstaaten haben sich mit Vertreter(inne)n von Europäischer Kommission und Europäischem Parlament (EP) Ende Mai 2016 mit dem Pakt von Amsterdam auf eine EU-Städteagenda verständigt. Damit sollen Städte früher in EU-Entscheidungsprozesse eingebunden werden und leichter Zugang zu EU-Fonds erhalten. Zudem sollen strategische Partnerschaften gebildet werden, in denen Städte mit anderen Akteur(inn)en kooperieren. Wie die EP-Berichterstatlerin für die Städteagenda, Kerstin Westphal, vor dem Ausschuss der Regionen (AdR) betonte, sollten aber nicht nur die europäischen Metropolen, sondern auch kleine Städte in die Agenda eingebunden werden.

Länderspezifische Empfehlungen der Kommission

Die Europäische Kommission hat Mitte Mai 2016 ihre länderspezifischen Empfehlungen veröffentlicht. Darin legt sie dar, welche Wirtschaftspolitik die EU-Mitgliedstaaten in den kommenden zwölf bis 18 Monaten verfolgen sollten, um die im März 2016 festgelegten Prioritäten für das Europäische Semester voranzubringen. Deutschland solle vor allem Spielraum im Bundeshaushalt nutzen, Investitionen in Infrastruktur, Bildung sowie Forschung und Innovation zu steigern. Die Bundesländer-Finanzbeziehungen sollten so reformiert werden, dass es auch Kommunen möglich sei, den bestehenden Investitionsstau aufzulösen. Zudem solle die Unternehmensbesteuerung überprüft und die Steuerverwaltung modernisiert werden.

Slowakische Ratspräsidentschaft

Zum ersten Mal seit ihrem EU-Beitritt 2004 hat die Slowakei am 1. Juli 2016 turnusgemäß für sechs Monate die Ratspräsidentschaft in der Europäischen Union übernommen. Als Schwerpunkte der Präsidentschaft nannte der slowakische Außenminister Miroslav Lajčák die wirtschaftliche Stärkung der EU insbesondere durch die Kapitalmarktunion sowie das Ankurbeln des Binnenmarktes in Form des digitalen Binnenmarktes und der Energieunion. Auch das Thema Migration bleibe wichtig, ebenso der Erhalt des Schengen-



Systems. Zudem werde sich die Ratspräsidentschaft dafür einsetzen, das geplante Freihandelsabkommen mit den USA zum Abschluss zu bringen. Schließlich bekräftigte Lajčák die Notwendigkeit der EU-Erweiterungspolitik. Sie sei der Schlüssel zu Stabilität in Europa.

Bestnoten für deutsche Badegewässer

In den deutschen Badegewässern an der Nord- und Ostseeküste sowie an Flüssen und in Seen kann bedenkenlos gebadet werden. Nach dem Bericht der Europäischen Umweltagentur über die Qualität der europäischen Badegewässer erfüllten im Jahr 2015 nahezu 98 Prozent der deutschen Badegewässer die Mindestanforderungen der EU. 90 Prozent erhielten sogar das Prädikat „ausgezeichnet“. Lediglich fünf der 2.292 untersuchten Stellen erfüllten die Mindestnorm nicht. Auch die Badegewässer in anderen europäischen Ländern versprechen ungetrübten Badespaß. 96 Prozent der europäischen Badegewässer verfügten dem Bericht zufolge 2015 über eine hinreichende Qualität. Insgesamt wurden 21.000 Badegewässer in der EU, der Schweiz und Albanien untersucht.

Wettbewerb „Europa bei uns zuhause“

Der NRW-Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chef der Staatskanzlei, Franz-Josef Lersch-Mense, hat den Wettbewerb „Europa bei uns zuhause“ gestartet. Dabei können Kommunen und Partnerschaftsvereine für europäische Projekte eine Förderung von 5.000 Euro erhalten. Der Auswahl der Themen sind dabei keine Grenzen gesetzt. Einzige Voraussetzung ist, dass die Projekte innovativ sind, Modellcharakter haben und eine breite Öffentlichkeit erreichen. Bewerbungsschluss für Projekte, die vom 1. September 2016 bis zum 31. Juli 2017 durchgeführt werden, ist der 15. Juli 2016. Informationen im Internet gibt es unter www.europa-bei-uns-zuhause.de.

Preis der Goerdeler-Stiftung

In Erinnerung an das kommunalpolitische Wirken von Carl Goerdeler als Oberbürgermeister der Stadt Leipzig sowie im Widerstand gegen die NS-Herrschaft vergibt die Carl und Anneliese Goerdeler-Stiftung gemeinsam mit anderen Partnern 2017 einen Kommunalpolitischen Preis für herausragende Leistungen der kommunalen Verwaltungspraxis in Europa. Die Ausschreibung steht unter dem Motto „Kommunale Solidarität in Zeiten der Krise - Interkommunale Zusammenarbeit bei der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen“ und soll die Arbeit nationaler und internationaler Kooperationen von Gebietskörperschaften würdigen. Der Preis ist mit 2.000 Euro dotiert. Ein-sendeschluss ist der 15. August 2016. Informationen im Internet unter <https://publicgovernance.de/26993.htm>.

Fotowettbewerb „Europa in meiner Region“

Die Europäische Kommission ruft EU-Bürger/innen auf, sich mit Fotos von EU-kofinanzierten Projekten am Wettbewerb „Europa in meiner Region“ zu beteiligen. Bedingung ist, dass auf den Bildern ein deutlicher Hinweis auf die EU-Förderung zu erkennen ist. Pro Teilnehmendem können bis zu drei Bilder eingereicht werden. Die besten Fotos werden im Rahmen einer Internet-Abstimmung ermittelt und die Sieger/innen dann von einer Jury ausgewählt. Zu gewinnen gibt es einen Fotokurs und eine Reise zur Europäischen Woche der Regionen und Städte im Oktober 2016 nach Brüssel. Einsendeschluss ist der 28. August 2016. Informationen im Internet unter <https://www.facebook.com/EuropeanCommission/app/386310531430573/>

Auszeichnung für barrierefreie Städte

Mit dem Europäischen Preis für barrierefreie Städte „Access City Award“ zeichnet die Europäische Kommission jährlich Städte aus, die Barrierefreiheit in Gebäuden und öffentlichen Räumen, im Verkehr und der damit verbundenen Infrastruktur, in der Kommunikation und der Informationstechnologie sowie in öffentlichen Einrichtungen und bei Serviceleistungen umgesetzt haben. Teil-

nehmen können Städte mit mehr als 50.000 Einwohner(inne)n. Nach einer Vorauswahl auf nationaler Ebene sucht eine Fachjury auf europäischer Ebene die Finalist(inn)en aus. Neben drei Gewinnerstädten werden zwei weitere Kommunen mit Sonderpreisen geehrt. Einsendeschluss ist der 8. September 2016. Informationen im Internet unter <http://ec.europa.eu/social/>.

NRW-Schülerwettbewerb „EuroVisions 2016“

Der Schülerwettbewerb „EuroVisions 2016“ steht im Zeichen der Flüchtlinge. Unter dem Motto „Willkommen in Europa!“ ruft der NRW-Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien, Franz-Josef Lersch-Mense, Jugendliche auf, mit Bildern und Filmen einen Beitrag zu diesem vielfältigen Thema zu leisten. Teilnehmen können alle Jugendlichen der Sekundarstufen I und II aus NRW sowohl als Einzelperson, als Arbeitsgruppe oder als Klasse. In der Kategorie „Bilder“ gibt es für die drei Erstplatzierten jeder Sekundarstufe jeweils 750, 500 und 300 Euro. Der beste Kurzfilm wird mit jeweils 750 Euro prämiert. Einsendeschluss ist der 20. Oktober 2016. Weitere Informationen im Internet unter <https://mbem.nrw.de/eurovisions-2016-ausschreibung>.

Europäische Woche der Regionen und Städte

Die Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung der Europäischen Kommission und der Ausschuss der Regionen laden vom 10. bis 13. Oktober 2016 zur Europäischen Woche der Regionen und Städte nach Brüssel ein. Die Workshops und Seminare werden sich um das Thema „Regionen und Städte für nachhaltiges und integratives Wachstum“ drehen. Vorge stellt wird, wie Regionen und Städte Arbeitsplätze nachhaltig fördern und Arbeitsmarktregeln sowie soziale Eingliederung umsetzen. Geplant ist zudem ein Austausch zum Thema Migration und entsprechenden Lösungsstrategien - gerade im Hinblick auf eine Vereinfachung der EU-Strukturfonds und der Investitionsfonds. Anmeldungen sind im Internet möglich unter http://ec.europa.eu/regional_policy/regions-and-cities/2016/index.cfm.

Rügerecht bei UVP-bezogenen Fehlern

1. Die Bezugnahme auf § 61 Nr. 1 VwGO in § 4 Abs. 3 UmwRG eröffnet [...] auch Gemeinden als Teil der betroffenen Öffentlichkeit grundsätzlich ein Rügerecht hinsichtlich UVP-bezogener Fehler.
2. Den Gemeinden dürfte dabei nur insoweit ein Rügerecht hinsichtlich UVP-bezogener Fehler zustehen, als sie in ihrem Selbstverwaltungskreis, in Sonderheit in ihren Planungsinteressen, berührt werden; eine Verletzung ihrer materiellen Selbstverwaltungsrechte ist insoweit aber nicht Voraussetzung. (Leitsätze)

OVG NRW, Beschluss vom 18.12.2015
- 8 B 400/15 -

Im Wege vorläufigen Rechtsschutzes hat das OVG die aufschiebende Wirkung einer gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung von vier Windenergieanlagen gerichteten Klage wiederhergestellt, weil die erforderliche Umweltverträglichkeits-Vorprüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei. Ein erst-

instanzlich anderslautender Beschluss des VG Köln wurde aufgehoben.

Unabhängig von den Erfolgsaussichten in der Hauptsache, die das Gericht selbst als offen bezeichnet, ist der Beschluss wegen seiner Feststellungen zum gemeindlichen Rügerecht von Bedeutung. Im vorliegenden Fall bestehe die - im Rahmen vorläufigen Rechtsschutzes für einen Erfolg noch genügende - hinreichend konkrete Möglichkeit, dass die in § 4 Abs. 1 UmwRG

genannten UVP-Verfahrenserfordernisse verletzt sind.

Die Verfahrensvorschriften der UVP-Richtlinie 2011/92/EU seien bei unionsrechtskonformer Auslegung als Schutznormen im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO zu verstehen, berechtigten also zur Klage. § 4 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 und 2 UmwRG räume den Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit ein selbstständig durchsetzbares, absolutes Verfahrensrecht ein. Da die Richtlinie u. a. zur Festlegung von Verfahrensgarantien diene, die insbesondere eine bessere Information und eine

Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung öffentlicher und privater Projekte mit unter Umständen erheblichen Umweltauswirkun-



GERICHT IN KÜRZE

zusammengestellt
von Referent
Carl Georg Müller,
StGB NRW



SCHENKEN SIE
Menschen auf der Flucht Zuversicht!



IBAN: DE63370205000005023307
BIC: BFSWDE33XXX
Stichwort: Flüchtlingshilfe
www.Spenden-DRK.de/Flüchtlinge



gen ermöglichen sollen, komme der Überprüfung der Einhaltung der Verfahrensregeln in diesem Bereich besondere Bedeutung zu.

Unter welchen Voraussetzungen auch die Gemeinden als Teil der mittelbaren, zum Teil mit Selbstverwaltungsrechten ausgestatteten Staatsverwaltung zur betroffenen Öffentlichkeit im vorgenannten Sinne gehörten, müsse der abschließenden Klärung im Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Nach § 4 Abs. 3 UmwRG gelten dessen Absätze 1 und 2 aber auch für die Rechtsbehelfe von Beteiligten nach § 61 Nr. 1 und 2 VwGO. Die Antragstellerin sei als Gemeinde eine juristische Person des öffentlichen Rechts und als solche nach § 61 Nr. 1 VwGO beteiligtenfähig. Grundsätzlich eröffne die Bezugnahme auf § 61 Nr. 1 VwGO in § 4 Abs. 3 UmwRG damit jedenfalls auch Gemeinden als Teil der betroffenen Öffentlichkeit ein Rügerecht hinsichtlich UVP-bezogener Fehler.

Es entspricht der OVG-Rechtsprechung, dass sich Kläger auf die fehlerhafte Durchführung der Vorprüfung unabhängig von der Verletzung in eigenen materiellen Rechten berufen können. Dies diene der prozessualen Durchsetzung der durch die UVP-Richtlinie begründeten Verfahrensrechte und damit letztlich der Sicherung einer zutreffenden Entscheidung in der Sache. Davon zu unterscheiden sei allerdings die Frage, ob die Gemeinden generell oder je nach dem Funktionskreis, in dem sie handeln, zur betroffenen Öffentlichkeit gehören. Ihnen dürfte nur insoweit ein Rügerecht zustehen, als sie in ihrem Selbstverwaltungskreis, in Sonderheit in ihren Planungsinteressen berührt würden, ohne dass jedoch eine Verletzung ihrer materiellen Selbstverwaltungsrechte Voraussetzung wäre. Dafür spreche, dass die Gemeinden Teil des Staatsaufbaus sind und nur im Umfang des ihnen gewährten Selbstverwaltungsrechts diesem gegenüber verselbstständigt sind. Insoweit erkenne Art. 4 Abs. 2 Satz 1 EUV zwar die regionale und lokale Selbstverwaltung an; was hierunter zu verstehen sei und welche Rechte der lokalen Ebene zustünden, richte sich aber nach den Verfassungsordnungen der Mitgliedsstaaten, hier also insbesondere nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG.

Davon ausgehend zählte das Gericht die Antragstellerin in der vorliegenden Fallkonstellation zumindest einstweilen zur betroffenen Öffentlichkeit.

Finanzausstattung der Gemeinde Havixbeck

1. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen zur Verfassungsmäßigkeit des GFG 2011 enthalten keine Bindungswirkung im Hinblick auf die Prüfung eines Verstoßes der Vorschriften des GFG 2011 gegen Art. 28 Abs. 2 GG.

2. Zum grundgesetzlichen Maßstab, an dem die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung der Schlüsselzuweisung zu messen sind.

3. Es kann in diesem Einzelfall nicht festgestellt werden, dass die der klagenden Gemeinde gewährte Schlüsselzuweisung im Haushaltsjahr 2011 den grundgesetzlichen Gewährleistungen des Rechts auf Selbstverwaltung nicht genügt.

4. Nach den allgemeinen Grundsätzen zur objektiven Darlegungs- und Beweislast obliegt die nähere Darlegung und Substantiierung der klagenden Gemeinde, weil die maßgeblichen Daten zur Finanzausstattung allein in ihre Sphäre fallen. (Leitsätze)

VG Münster, Urteil vom 19.04.2016
- 1 K 1532/11 -

Mit ihrer Klage moniert eine NRW-Gemeinde die zu geringe Höhe der ihr im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gewährten Finanzausstattung. Das Land verstoße damit gegen die in Grundgesetz und Landesverfassung verankerte kommunale Finanzhoheit als Teil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 GG, Art. 78 LVerf NRW). Die Finanzhoheit garantiere den Kommunen eine Mindestfinanzausstattung, die nicht unter einem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit des Landes stehe.

Sie setze voraus, dass die Gemeinden ihre Pflichtaufgaben ohne Kreditfinanzierung erfüllen könnten und darüber hinaus noch über eine „freie Spitze“ für freiwillige Aufgaben verfügten. Dem würde das GFG 2011 in der Gesamtschau nicht gerecht, weil die Kommunen gerade keine „freie Spitze“ zur Verfügung hätten, um ihre freiwilligen Aufgaben zu finanzieren. Vielmehr müssten sie teilweise sogar ihre Pflichtaufgaben über Kredite finanzieren. Dies betreffe auch sie - die Klägerin - selbst. Im Jahr 2011 habe das Finanzierungsdefizit 1.388.000 Euro betragen, bei

der Ergebnisrechnung habe sie sogar ein noch höheres Defizit aufgewiesen.

Das Verwaltungsgericht hielt die Klage für unbegründet. Es könne nicht festgestellt werden, dass die der Klägerin auf der gesetzlichen Grundlage nach §§ 2 bis 9 GFG 2011 gewährte Schlüsselzuweisung im Haushaltsjahr 2011 den grundgesetzlichen Gewährleistungen des Rechts auf Selbstverwaltung nicht genügt hätte. Dieses Ergebnis folge nicht schon aus einer Bindungswirkung der Entscheidungen, mit denen der VerfGH NRW die Verfassungsmäßigkeit des GFG 2011 festgestellt habe, sondern beruhe auf einer eigenständigen Prüfung des erkennenden Gerichts.

Grundsätzlich gewährleiste Art. 28 Abs. 2 GG den Gemeinden das Recht auf eine aufgabenadäquate Finanzausstattung. Das Urteil lasse allerdings offen, ob der gegen das Land gerichtete Anspruch der Kommunen eine verfassungsfeste finanzielle Mindestgarantie im Sinne eines abwägungsfesten Mindestpostens im öffentlichen Finanzwesen des jeweiligen Landes darstellt, der auch bei einer notleidenden Haushaltslage des Landes keiner weiteren Relativierung zugänglich ist, oder ob er unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

des Landes stehe, mit der Folge, dass auch eine Mindestfinanzausstattung der Kommunen im Sinne einer „absoluten“ Untergrenze, die selbst bei einer extremen finanziellen Notlage des Landes nicht unterschritten werden dürfte, verfassungsrechtlich nicht verankert ist. Denn vorliegend lasse sich die Verfassungswidrigkeit der Höhe der Schlüsselzuweisung im Haushaltsjahr 2011 auch unter der Annahme nicht feststellen, dass Art.

28 Abs. 2 GG eine abwägungsfeste finanzielle Mindestgarantie im vorstehenden Sinne gewährleiste.

Entscheidend ist für das Gericht letztlich, dass die Klägerin nicht substantiiert dargelegt habe - und es für das Gericht auch sonst nicht ersichtlich sei -, dass ihre Finanzausstattung oder die der Gemeinden insgesamt zur eigenverantwortlichen Erledigung der Selbstverwaltungsaufgaben nicht ausreiche oder ein Verstoß gegen das Gebot der Verteilungssymmetrie vorliege.

Dies gelte umso mehr vor dem Hintergrund, dass sich aus öffentlich zugängli-



chen Quellen sogar Anhaltspunkte dafür ergeben könnten, dass selbst die Haushaltssicherungskommunen noch nicht alle gebotenen Konsolidierungsmaßnahmen ausgeschöpft hätten. Die Klägerin hätte nach Ansicht des Gerichts im Einzelnen darlegen müssen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben - gegebenenfalls nach einem Überdenken der Prioritäten - nicht mehr angemessen oder im erforderlichen Mindestmaß erfüllen kann bzw. dass dies für die Gemeinden insgesamt gelte.

Schulschließung ausgesetzt wegen Bürgerbegehren

Mit Blick auf den offenen Ausgang eines Bürgerentscheids bestehe kein überwiegendes öffentliches Interesse am Sofortvollzug einer Schließung zweier Schulnebenstandorte zwecks Planungssicherung. (Orientierungssatz)

VG Aachen, Beschluss vom 19.04.2016
- 9 L 131/16 -

Im Dezember 2015 hatte der Rat der Stadt Heinsberg entschieden, zum Schuljahr 2016/2017 zwei Schulnebenstandorte zu schließen und den Unterricht stattdessen zentral an anderen Standorten durchzuführen. Zugleich war durch den Rat die sofortige Vollziehbarkeit des Beschlusses auch im Falle einer Klage angeordnet worden.

Im Juni 2016 wird ein Bürgerentscheid zu dem Bürgerbegehren stattfinden, dass die Standorte bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018 geöffnet bleiben sollten. Zudem wurden gegen den Beschluss des Rates drei Klagen erhoben, bei denen sich zunächst die Frage nach ihrer aufschiebenden Wirkung stellte. Im Eilverfahren entschied das Verwaltungsgericht Aachen

dazu, dass ihnen aufschiebende Wirkung zukommt und damit der Beschluss des Rates nicht sofort vollziehbar ist.

Wie das Gericht ausführt, fließen in die Abwägung des öffentlichen Interesses am Sofortvollzug mit dem privaten Interesse an einem Aufschub der Vollziehung Erkenntnisse über die Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes, der vollzogen werden soll, ein. Erweise sich dieser als offensichtlich rechtswidrig, bestehe keinesfalls ein öffentliches Interesse an seiner Durchsetzung.

Demgegenüber werde ein Eilantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage regelmäßig abzulehnen sein, wenn von einer offensichtlichen Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes auszugehen ist. Ansonsten komme es entscheidend auf die Abwägung zwischen dem für eine sofortige Vollziehung sprechenden öffentlichen Interesse einerseits und dem Interesse der Betroffenen an einer Aussetzung der Vollziehung bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren andererseits an.

Nach der im Eilverfahren notwendigerweise nur summarischen Überprüfung lasse sich hinsichtlich der Schließungsentscheidung keine Offensichtlichkeitsbeurteilung treffen. Nach § 81 Abs. 2 S. 1 SchulG NRW beschließe der Schulträger die Auflösung einer Schule nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Ob die Schulentwicklungsplanung der Antragsgegnerin die Anforderungen des § 80 Abs. 5 SchulG NRW erfülle, könne im vorliegenden Verfahren allerdings dahinstehen, weil in dem für die Interessenabwägung maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung mit Blick auf den derzeit offenen Ausgang des Bürgerentscheids kein überwiegendes öffentliches Interesse am Sofortvollzug zwecks Planungssicherung bestehe. ●



Herausgeber

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-211
www.kommunen-in-nrw.de

Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 02 11/45 87-2 30
redaktion@kommunen-in-nrw.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 02 11/45 87-2 31

Abonnement-Verwaltung

Debora Becker
Telefon 0211/4587-231
debora.becker@kommunen-in-nrw.de

Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 • 40237 Düsseldorf
Telefon 02 11/91 49-4 55
Fax 02 11/91 49-4 80

Layout

KNM Krammer Neue Medien
www.knm.de

Druck

D+L REICHENBERG GmbH
46395 Bocholt

Gedruckt auf
chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit Doppelnummern im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, elektronisch 49 €, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen-in-nrw.de. Wird das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate nicht mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt, verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



**Themenschwerpunkt
September 2016:
Wasserversorgung**